

**BERICHT
ÜBER DIE FOLLOW UP – EINSCHAU 2018**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Follow up – Einschau 2018 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 14.03.2019 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 04.03.2019 Zl. KA-00193/2019, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtssenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Kontrollabteilung hat im Sinne der Bestimmungen des § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) eine Follow up – Einschau zu jenen Berichten durchgeführt, die im Jahr 2018 für den Bereich des Stadtmagistrates verfasst und in weiterer Folge im gemeinderätlichen Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt worden sind.

Weiters enthält die aktuelle Follow up – Prüfung auch jene Empfehlungen, welche von der Kontrollabteilung anlässlich der im Jahr 2018 durchgeführten Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen, ausgesprochen worden sind.

Im Rahmen dieser Prüfungen hat die Kontrollabteilung Empfehlungen ausgesprochen, deren Umsetzungen im Zuge der seinerzeitigen Stellungnahmen entweder zugesichert oder nach Möglichkeit bereits erledigt worden sind. Die nach Durchführung der damaligen Anhörungsverfahren noch nicht (gänzlich) umgesetzten Empfehlungen bzw. in diesem Zusammenhang allfällige offene Nachweise zur Empfehlungsumsetzung waren Gegenstand der nunmehrigen Follow up – Einschau 2018.

Darüber hinaus wurden auch jene Anregungen aus der vorangegangenen Follow up – Einschau 2017 erneut aufgegriffen, die nach Einschätzung der Kontrollabteilung bisher ganz oder teilweise (mit entsprechender Begründung) unerledigt geblieben waren bzw. zu denen angekündigt wurde, ihnen in Zukunft zu entsprechen.

Soweit Empfehlungen der Kontrollabteilung durch Beschlüsse des gemeinderätlichen Kontrollausschusses bzw. des Gemeinderates verstärkt/ergänzt wurden, ist auch der Realisierungsgrad dieser Beschlüsse überprüft worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Tz 8 verwiesen.

2 Vorgangsweise

- 2 Im Rahmen dieser Prüfung wurden die jeweiligen städtischen Dienststellen, Geschäftsführungen der betroffenen Unternehmungen (bzw. sonstigen Rechtsträger) mit dem Ersuchen angeschrieben, der Kontrollabteilung über zwischenzeitig getroffene Veranlassungen auf direktem Wege innerhalb einer 2-wöchigen Frist zu berichten. Zudem wurde erbeten, diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Für den Bereich des Stadtmagistrates wurden der Magistratsdirektor sowie die zuständigen Abteilungs- und Amtsleitungen vom Vorhaben der Kontrollabteilung abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Von den geprüften Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern war – wie bereits anlässlich der jeweiligen ursprünglichen Anhörungsverfahren – bekannt zu geben, welche Berichtspassagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse tangieren und daher allenfalls eine Behandlung in der vertraulichen Sitzung des Gemeinderates erforderlich machen würden. Die Kontrollabteilung bemerkt, dass in diesem Zusammenhang keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse reklamiert worden sind, die einer besonderen Berichtsbehandlung bedurft hätten.

- 3 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
- 4 Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass mit der geschilderten Vorgangsweise auch dem Gebot des § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) entsprochen wurde, den betroffenen Dienststellen, Einrichtungen und Rechtsträgern Gelegenheit zur Abgabe sachlich begründeter Äußerungen zu geben und diese bei der Abfassung der Prüfberichte zu berücksichtigen.
- 5 Die Empfehlungen in den Berichten der Kontrollabteilung sind – wie bei ähnlichen Einrichtungen der öffentlichen Kontrolle (Rechnungshof, Landesrechnungshöfe) – beratender Natur. In diesem Zusammenhang hat allerdings der Gemeinderat am 29.05.2002 anlässlich der Behandlung des Berichtes über die (erste) Follow up – Einschau 2000/2001 den Grundsatzbeschluss gefasst, „dass Empfehlungen der Kontrollabteilung, die vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung der Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen werden, als Beschlüsse des Gemeinderates umzusetzen sind“. Die Ergebnisse des jeweilig durchgeführten Anhörungsverfahrens (z.B. begründete Einwendungen der geprüften Dienststelle, Anmerkungen der Kontrollabteilung dazu) sind dabei zu berücksichtigen, da sie als Teil des Berichtes vom Gemeinderat in gleicher Weise wie die Empfehlung zur Kenntnis genommen worden sind.

3 Vorangegangene Follow up – Einschau 2017

- 6 Diesem Bericht vorangegangen ist der Bericht über die Follow up – Einschau 2017 vom 27.02.2018, Zl. KA-00253/2018. Nach Vorberatung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss am 08.03.2018 nahm der Gemeinderat diesen Bericht in seiner Sitzung vom 22.03.2018 zur Kenntnis.

- 7 Im Rahmen des letztjährigen Follow up – Berichtes ist von der Kontrollabteilung der Stand zu 74 Empfehlungen abgefragt worden. Bei insgesamt 29 Empfehlungen dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Prüfung eine erneute Nachfrage vor. Von diesen 29 Empfehlungen der Kontrollabteilung waren 25 mit „wird in Zukunft entsprochen werden“, 3 mit „teilweise entsprochen“ und 1 mit „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ kategorisiert. Das Ergebnis dieser für die Follow up – Einschau 2018 relevanten Empfehlungen ist nachstehend aufgelistet:

3.1 Follow up – Einschau 2017 / Bereich Stadtmagistrat Innsbruck

Prüfung Teilbereiche Winterdienst der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 05.01.2012)

- 8 Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Stadt Innsbruck innerhalb ihres Ortsgebietes die Erhaltung (Straßenreinigung, Erhaltungsarbeiten kleineren Umfangs, Winterdienst, etc.) bestimmter Landesstraßen (B und L) sowie die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (Wartung, Betrieb, Reinigung, u.a.m.) auf Landesstraßen L vertraglich übernommen hat. Das Ausmaß der zu betreuenden Landesstraßen (B und L) belief sich zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2011 auf 15,900 bzw. 8,060 km.

Die hierfür der Stadt Innsbruck gebührenden Erhaltungsbeiträge (sowohl für die ehemaligen Bundes- als auch für die Landesstraßen) haben letztmalig im Jahr 2002 eine Erhöhung erfahren. Im Zuge der Währungsumstellung wurde der für Landesstraßen seit 1997 verrechnete Vergütungssatz um € 1,31 erhöht bzw. auf € 4.180,00 gerundet. Zugleich ist der für die ehemaligen Bundesstraßen seit 01.01.1987 zur Verrechnung gelangte Vergütungssatz um € 0,87 auf € 13.300,00 pro Jahr und km angehoben worden.

Eine beispielhafte Wertsicherungsrechnung der Kontrollabteilung hat ergeben, dass die Stadt Innsbruck bei einer Indexierung des vom Land Tirol zu leistenden Erhaltungsbeitrages in den Jahren 2003 bis 2011 Mehreinnahmen in der Höhe von rd. € 400,0 Tsd. lukrieren hätte können.

Aus diesem Grund hat die Kontrollabteilung empfohlen, mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen, um nach Möglichkeit im Verhandlungsweg eine Aufrollung der Erhaltungsbeiträge und einen eventuellen rückwirkenden Ausgleich der Steigerungsrate erzielen und in weiterer Folge eine Indexierung auch vertraglich verankern zu können.

Anlässlich der Behandlung des gegenständlichen Berichtes in der GR-Sitzung vom 26.01.2012 wurde der Beschluss gefasst, dass die Frau Bürgermeisterin „als für die städtischen Finanzangelegenheiten ressortzuständiges Mitglied des Stadtsenates ersucht wird, sicherzustellen, dass mit dem Land Tirol Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Wertanpassung der mit der Stadt Innsbruck zur Verrechnung gelangenden Vergütungssätze bzw. Erhaltungsbeiträge für die Erhaltung von im Stadtgebiet liegenden Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und Landesstraßen L zu erreichen“.

- 9 Der Umfang der von der Stadt Innsbruck übernommenen Aufgaben (Wartung und Instandhaltung bestimmter Straßenzüge) war den Übereinkommen vom 11.12.1973 bzw. 14.06.1978, abgeschlossen einerseits mit dem Bund und andererseits mit dem Land Tirol, zu entnehmen.

Unter anderem hat sich im Zusammenhang mit der Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) seit dem Inkrafttreten des mit dem Land Tirol im Jahr 1978 abgeschlossenen Übereinkommens eine Änderung ergeben. Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass seit einigen Jahren ein kleiner Teil der Rumer Straße als Fortführung der Arzler Straße mitbetreut wird.

Die Kontrollabteilung hat daher angeregt zu klären, ob der Stadt Innsbruck in Bezug auf die Betreuung der zusätzlichen Erhaltungslänge der Landesstraße L 8 (Dörfer Straße) künftig ein höherer als der in den letzten Jahren vom Land Tirol gewährte Erhaltungsbeitrag gebührt. Zudem wurde nahegelegt, um eine eventuell mögliche Aufrollung der in den vergangenen Jahren vom Land Tirol gewährten Beitragsleistungen bemüht zu sein.

- 10 Jedenfalls sollte mit dem Land Tirol Kontakt aufgenommen werden, um das im Jahr 1978 abgeschlossene Übereinkommen zu adaptieren bzw. zu überarbeiten und zur Verbesserung der Transparenz sämtliche zu betreuende Straßenzüge in ein einziges Vertragskonvolut aufzunehmen.

- 11 Ferner hielt die Kontrollabteilung fest, dass eine Kostenbeteiligung der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung und Erhaltung aller Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs trotz mehrerer Anläufe beim Amt der Tiroler Landesregierung bisher nicht erreicht werden konnte. Im Jahr 2002 wurden zwar die von der Stadt Innsbruck betreuten ehemaligen Bundesstraßen B in Landesstraßen B umgewandelt, das mit dem Land zu diesem Zeitpunkt bestehende Übereinkommen jedoch keiner Aktualisierung zugeführt.

Da die für die ehemaligen Bundesstraßen B vertraglich festgelegte Beitragsleistung „nur“ die Aufwendungen für die Erhaltung der Straßen und nicht, wie bei den Landesstraßen L, sowohl die Kosten für die Erhaltung der Straßen als auch für die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs umfasst, war nach Ansicht der Kontrollabteilung zu prüfen, ob der vom Land Tirol gewährte Kostenersatz den tatsächlichen Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung entspricht. Sollte sich bestätigen, dass die vom Land Tirol für die Landesstraßen B gewährte Beitragsleistung zu gering ist, war nach Meinung der Kontrollabteilung mit dem Land Tirol über die Angemessenheit des Erhaltungsbeitrages zu verhandeln.

In seiner damaligen Stellungnahme hat der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mitgeteilt, dass er gemeinsam mit dem Amt für Tiefbau (und bei Bedarf mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten) mit dem Land Tirol Kontakt aufnehmen werde, um im Verhandlungsweg eine zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Im Jahr 2012 ist auf Weisung des Magistratsdirektors eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der die Übertragung der Straßenerhaltung der Landesstraßen L und B an die Stadt Innsbruck neu regelt.

Lt. erhaltener Auskunft ist bereits im Jahr 2013 ein diesbezüglicher Vertragsentwurf erarbeitet, jedoch in den darauffolgenden Jahren immer wieder adaptiert worden. Der letztgültige Vertragsentwurf ist der Landesstraßenverwaltung am 13.10.2015 zur weiteren Bearbeitung übermittelt worden. Zur Entwicklung der Angelegenheit im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 befragt, erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass der in Rede stehende Vertragsentwurf derzeit beim Land Tirol zur finalen Bearbeitung aufliegt.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2017 teilte der Leiter des Amtes für Straßenbetrieb mit, dass die Vereinbarung im Herbst 2017 auf Verwaltungsebene ausverhandelt worden sei und diese Ende Jänner/Anfang Februar von der MA III/Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung dem StS zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Die diesbezügliche Nachfrage im Zuge der Follow up – Einschau 2018 hat ergeben, dass der MA III/Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung am 07.02.2019 vom Amt der Tiroler Landesregierung ein Vertragsentwurf „betreffend die betriebliche und bauliche Erhaltung von Landesstraßen in der Landeshauptstadt Innsbruck“ in der nunmehr finalen Fassung übermittelt worden ist. Diese werde innerhalb der nächsten Tage dem StS zur Beschlussfassung übermittelt werden.

Im Jahr 2018 seien vom Amt der Tiroler Landesregierung noch Präzisierungen hinsichtlich der Instandhaltung von Kunstbauten an Landesstraßen vorgenommen worden, sodass ein früherer Abschluss nicht möglich war. Laut erhaltener Stellungnahme soll der Vertrag hinsichtlich des finanziellen Leistungersatzes (zumindest) rückwirkend ab 01.01.2019 Gültigkeit haben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Teilbereiche Amt für Berufsfeuerwehr

(Bericht vom 05.02.2014)

- 12 Bezüglich der Kostenvorschreibung für die Brandsicherheitswachen wurde festgestellt, dass die den Veranstaltern verrechneten Tarife nicht den tatsächlichen Aufwand der Stadtgemeinde decken. Um dies zu erreichen, müssten zumindest auch die Dienstgeberanteile (bei Vertragsbediensteten rd. 26 %) berücksichtigt werden.

Im Sinne der Kostenwahrheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Verrechnungsmodalitäten entsprechend zu adaptieren und Überlegungen anzustellen, inwieweit den Veranstaltern über den tatsächlichen Nebengebührenaufwand hinaus ein prozentueller Zuschlag als Abgeltung für den Verwaltungsaufwand berechnet werden sollte.

In der Stellungnahme kündigte die (Berufsfeuerwehr Innsbruck) BFI an, dass es diesbezüglich Änderungen in den Vereinbarungen – sowohl mit der Bau- und Feuerpolizei als auch dem Amt für Personalwesen – mit dem Ziel geben werde, kostendeckende Einnahmen für den Stadtmagistrat zu tätigen. Für die Brandsicherheitswachendienste sollte dem entsprechend auch der Dienstgeberanteil bzw. ein Zuschlag für den Verwaltungsaufwand verrechnet werden, wobei die Höhe vom Amt für Personalwesen festzusetzen sein werde.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, berichtete die BFI anlässlich der Follow up – Einschau 2014, dass der Aufwand erhoben worden sei und die Erhöhung der vorzuschreibenden Kosten für Leistungen der BFI sowie der Bau- und Feuerpolizei mit dem Beschluss der neuen Tarifordnung im März 2015 umgesetzt werden sollte. Darüber hinaus sei eine jährliche Anpassung vorgesehen.

Die Abfrage des Status quo während der Follow up – Einschau 2015 brachte das Ergebnis, dass die neue Tarifordnung noch nicht beschlossen wurde. Ein Beschluss der Tarifordnung sollte laut Auskunft der BFI bis Juli 2016 im Gemeinderat erfolgen.

Die Dienststelle wurde auch im Zuge der Follow up – Einschau 2016 seitens der Kontrollabteilung hinsichtlich der Realisierung der Empfehlung angeschrieben. Die Dienststelle erläuterte, dass im Rahmen der Novellierung der Tarifordnung noch weitere Punkte aufgenommen bzw. überarbeitet werden sollten und diese Novellierung Mitte 2017 geplant war.

Zum weiteren Fortgang der Umsetzung befragt, antwortete die BFI im Rahmen der Follow up – Einschau 2017, dass die Beschlussfassung der Novellierung für Mitte 2018 vorgesehen war.

Eine neuerliche Abfrage bei der Follow up – Einschau 2018 brachte das Ergebnis, dass die für Mitte 2018 beabsichtigte Beschlussfassung der bereits fertiggestellten Novellierung der Tarifordnung verschoben werden musste, da das Thema Vergütung für Brandsicherheitswachdienste durch die Personalvertretung aufgegriffen wurde. Entsprechend dem Verhandlungsergebnis mit der Personalvertretung, werde seitens der Berufsfeuerwehr Innsbruck eine Novellierung der Tarifordnung für Mitte 2019 angestrebt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Teilbereiche Referat Friedhöfe

(Bericht vom 09.01.2015)

- 13 Gemäß den Grundsätzen der Friedhofsordnung (GR-Beschluss vom 03.12.1998 i.d.F. vom 15.07.2010) wird das Benützungsrecht an einer Grabstätte über Antrag durch bescheidmäßige Zuweisung erworben und in der Regel auf die Dauer der jeweils einzuhaltenden Ruhefrist eingeräumt. Dieses impliziert u.a. den per Verordnung normierten Rechtsanspruch, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Urnen verstorbener Ehegatten, Verwandter, Schwägerter oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen.

Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung dabei fest, dass ein Bestattungsunternehmen mit einem Benützungsrecht für zwei Erdgräber ausgestattet worden war, und regte an, die Ausübung des Benützungsrechtes einer juristischen Person an einer Grabstätte (v.a. die Beziehung zwischen grabbenützungsberechtigter und beizusetzender Person) einer rechtskonformen Regelung zuzuleiten.

- 14 Des Weiteren konstatierte die Kontrollabteilung, dass die zum Prüfungszeitpunkt gültige Friedhofsordnung an Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Beisetzungen und Verabschiedungen vorsah. Da dem gegenüber die Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung zeigten, dass im Jahr 2013 an Samstagen

insgesamt 90 und im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 43 Erdbestattungen, Verabschiedungen oder Urnenbeisetzungen ausgerichtet worden sind, hat die Kontrollabteilung eine Aktualisierung der diesbezüglichen Bestimmungen der Friedhofsordnung empfohlen.

- 15 Ferner zeigte die Durchsicht der Friedhofsgebührenordnung, dass diese für Beisetzungen in einem Urnensammelgrab zum einen eine einmalige Grabbenützungsg Gebühr und zum anderen Gebührenfreiheit vorsah. Angesichts dieser Tatsache wurde angeregt zu prüfen, ob sich die Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung dem Inhalt nach widersprechen.

- 16 Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des in der Friedhofsordnung der Stadt Innsbruck zitierten Tiroler Grundsicherungsgesetzes bereits im Jahr 2010 außer Kraft getreten sind. Die Mindestsicherung wird seitdem durch das Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol (Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG) geregelt wird, organisiert.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, auf die Änderung im Zusammenhang mit der Mindestsicherung Bedacht zu nehmen und die Begriffsbestimmungen der Friedhofsordnung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

- 17 Auch wurde dem Institut für Anatomie im Rahmen von Einzelbeisetzungen (Urne) eine nach Ansicht der Kontrollabteilung zu hohe Administrations- und Graböffnungsgebühr in Rechnung gestellt. Demnach wurden im Jahr 2014 eine Administrationsgebühr von € 91,00 statt € 45,50 (Jahr 2013: € 89,20 statt € 44,60) und eine Graböffnungsgebühr von € 74,10 statt € 34,50 (Jahr 2013: € 72,60 statt € 33,80) verrechnet.

Im Konnex damit hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Ergebnis der aus dem StS-Beschluss vom 12.03.2003 abgeleiteten Gebührevorschreibung hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit zu prüfen und mit den vom GR jährlich festgelegten Gebühren abzustimmen.

Zu diesem Punkt gab das Referat Friedhöfe zur Follow up – Einschau bekannt, dass „dem Anatomischen Institut jetzt ... die reduzierten Gebühren ...“ verrechnet werden würden.

- 18 Zu den eben angeführten Textziffern hat der Leiter des Referates Friedhöfe im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass eine generelle Überholung bzw. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen (Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung) geplant sei.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, gab der Leiter des Referates Friedhöfe anlässlich der Follow up – Einschau 2015 bekannt, dass bezüglich der Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung das Ziel war, die Einarbeitung der offenen Punkte „bis ins III. Quartal dieses Jahres abgeschlossen zu haben“. Darauf Bezug nehmend hat die Follow up – Einschau 2016 ergeben, dass nun beabsichtigt sei, das Ergebnis der Aktualisierung der Friedhofsordnung sowie auch der Friedhofsgebührenordnung im II. Quartal 2017 an das Amt für Präsidialangelegenheiten zu übermitteln. Auch Im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 kündigte der Leiter des Referates Friedhöfe an, die Einarbeitung im I. Quartal abzuschließen und das Ergebnis im II. Quartal 2018 an das Amt für Präsidialangelegenheiten zur dortigen Durchsicht weiterzuleiten

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 avisierte der Leiter des Referates Friedhöfe erneut, die Einarbeitung im April 2019 abzuschließen und das Ergebnis in der Folge an das Amt für Präsidualangelegenheiten zur dortigen Durchsicht weiterzuleiten

Den Empfehlungen der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 19 Im Juni 1994 hat das Stadtbauamt Innsbruck einem Salzburger Antragsteller mittels Bescheid die Bewilligung für die Aufstellung von insgesamt 12 Kerzenautomaten für städt. Friedhöfe erteilt. Von den ursprünglich beantragten 12 Aufstellungsstandorten hat die Stadt Innsbruck in Absprache mit der damaligen Stadtführung die Zustimmung für drei Standorte nicht erteilt, weil durch die Automaten eine Konkurrenzierung für die im unmittelbaren Nahbereich befindlichen Blumengeschäfte befürchtet wurde.

Im Zuge einer im Verlauf der Prüfung erfolgten Begehung wurde von der Kontrollabteilung festgestellt, dass von der (neuen) Betreiberfirma tatsächlich an insgesamt 13 Standorten Kerzenautomaten aufgestellt worden sind, wobei für die nicht gestatteten vier Standorte offenbar auch nie ein Anerkennungszins vorgeschrieben worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, diesbezüglich umgehend ein vertragliches Verhältnis herbeizuführen.

Das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens angekündigt, die Standorte im Hinblick auf die Konkurrenzfrage mit Blumengeschäften zu prüfen und sodann entsprechend dem Ergebnis entweder auf eine vertragliche Regelung oder auf die Entfernung der Automaten hinzuwirken.

Der Sachverhalt wurde vom Referat Liegenschaftsangelegenheiten im Jahr 2016 noch keiner Erledigung zugeführt und war zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2016 daher noch offen. Die Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten teilte der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2017 wiederum mit, dass nach Klärung der Konkurrenzfrage mit allfälligen in der Nähe befindlichen Blumengeschäften auf eine vertragliche Regelung oder eine Entfernung der Automaten hingewirkt werde.

- 20 Mit Nutzungsgestattung vom 10. bzw. 13.09.2018 wurde (nun) dem Nutzer die Aufstellung, Anbringung und Erhaltung von insgesamt 15 Kerzenautomaten an verschiedenen Standorten gestattet. Dazu bemerkt die Kontrollabteilung, dass für die gegenständliche Gestattung die Vertragsparteien einen jährlichen Betrag von netto € 25,00 pro Kerzenautomat vereinbart haben.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Referat Gewerbe und Betriebsanlagen

(Bericht vom 03.06.2015)

- 21 In Verbindung mit Durchlauf- bzw. Bearbeitungszeiten bei Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wurde vom seinerzeit zuständigen Referatsleiter auf eine Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung verwiesen. Der Kontrollabteilung wurde der

Bericht des Landes Tirol für das Jahr 2013 zur Verfügung gestellt. Aus diesem Bericht ging hervor, dass das Land Tirol offensichtlich seit dem Jahr 2008 statistische Erfassungen und Auswertungen der Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren durchführt und vornimmt. In diesem Statistikbericht des Landes wurden unter anderem Themen wie Verfahrensdauer (samt allfälligen Verzögerungsgründen), behördliche Überwachungstätigkeiten, Berufungsverfahren sowie allfällige Beschleunigungspotenziale analysiert. Das Referat Gewerbe und Betriebsanlagen nahm an der vom Land Tirol angebotenen statistischen Erfassung und Auswertung nur im Jahr 2013 teil.

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass die Stadt Innsbruck als eine der neun in Tirol für gewerbliche Betriebsanlagenverfahren zuständige Bezirksverwaltungsbehörde an dieser Verfahrensstatistik des Landes gemäß Auskunft des damaligen Referatsleiters seit der vergangenen Statistik für das Jahr 2013 nicht mehr teilnahm. Eine Begründung dafür gab es nach Rücksprache der Kontrollabteilung mit dem damals zuständigen Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen nicht. Aus Sicht der Kontrollabteilung war eine Teilnahme der Stadt Innsbruck an der Landesstatistik aus mehreren im Bericht dargelegten Gründen überlegenswert.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, die (erneute) Teilnahme an der Landesstatistik zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Für den Fall, dass die Beteiligung an der Landesstatistik von der Dienststelle begründbar nicht gewünscht wird, sollten nach Einschätzung der Kontrollabteilung Überlegungen in Richtung einer alternativen statistischen Erfassung und Auswertung (mit allfälligen Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Statutarstädten oder vergleichbaren Bezirkshauptmannschaften) angestellt werden.

Im Anhörungsverfahren teilte die Dienststelle die Überlegungen der Kontrollabteilung im Hinblick auf eine erneute Teilnahme an der Landesstatistik für Betriebsanlagenverfahren. Es wurde vom betroffenen Referat jedoch empfohlen, mit einer etwaigen Entscheidung hierüber seinerzeit noch zuzuwarten, da nach dem damaligen Wissensstand der Behörde die Einführung einer einheitlichen bundesweiten Betriebsanlagenstatistik angedacht war.

Im Rahmen der vergangenen beiden Follow up – Einschauen (der Jahre 2015 und 2016) wurde von der betroffenen Dienststelle auf die Entwicklung bzw. Einführung eines bundesweiten Statistikprogramms ab dem Jahr 2017 verwiesen.

Im letzten Jahr berichtete der mittlerweile zuständige Leiter des Referates Gewerbe und Betriebsanlagen, dass mit 16.03.2017 ein Erlass des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Durchführung eines bundeseinheitlichen Monitoring betreffend die Verfahren zur Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen (bzw. diesbezüglicher Änderungen) ergangen ist. Dabei ist festgelegt worden, dass die darin angeführten Informationen vom österreichischen Städtebund und von allen Städten mit eigenem Statut gesammelt und sodann übermittelt werden. Die erste Meldung von Daten (für das Jahr 2017) an den österreichischen Städtebund wurde vom Referatsleiter für das zweite Quartal 2018 avisiert.

Im Zuge der erneuten Rückfrage wurde der Kontrollabteilung vom Referatsleiter die dahingehende Statistikmeldung für das Jahr 2017 (E-Mail vom 30.04.2018) bereitgestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Amt für Grünanlagen

(Bericht vom 08.10.2015)

- 22 Im Bereich der Einnahmen waren die Leistungserlöse die finanziell umfangreichste Position des Unterabschnittes 815000 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze. Die Vorschreibungen an die IIG KG betrafen im Jahr 2014 rd. 80 % des finanziellen Volumens der Post 810000 Leistungserlöse für die Verrechnung gegenüber Dritter. Der Kontrollabteilung lag bezüglich des Leistungsaustausches ein Vereinbarungsentwurf zwischen der IIG KG und der Stadt Innsbruck aus dem Jahr 2005 vor. Seit dem Jahr 2005 des angesprochenen Vertragsentwurfes wurde der Auftragsumfang mehrmals verändert. Der Vertrag wurde jedoch seitens der Stadt Innsbruck – lt. den übermittelten Unterlagen – nicht unterfertigt. Die Kontrollabteilung empfahl, eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Betreuung von Grünanlagen mit der IIG KG abzuschließen und zukünftige Änderungen des Vertragsumfanges mittels Vertragszusätzen zu regeln.

Im Anhörungsverfahren gab das Amt für Grünanlagen an, dass aufbauend auf den Entwurf aus dem Jahr 2005 eine schriftliche Vereinbarung angestrebt wird.

Bei der Abfrage im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 hinsichtlich des Standes der angestrebten Umsetzung wurde seitens des genannten Amtes kommuniziert, dass ein Vertragsentwurf vorlag, der mit der IIG KG abgestimmt und den zuständigen Gremien zur Unterzeichnung vorgelegt werden sollte, wobei das Amt für Grünanlagen die Umsetzung im Laufe des Jahres 2017 als Ziel angegeben hatte.

Die Umsetzung der Empfehlung konnte während der Follow up – Einschau 2017 nicht bestätigt werden. Der Vertrag sei jedoch bei der IIG KG in der Endprüfung und werde noch im Jahr 2018 dem Stadtsenat zur Unterfertigung vorgelegt.

Der unterfertigte Vertrag über die Pflege von Grünanlagen vom 09.05.2018 ist der Kontrollabteilung zwischenzeitlich übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Teilbereiche Referat Schulverwaltung

(Bericht vom 04.11.2015)

- 23 Vorbemerkend erwähnt die Kontrollabteilung, dass seit der im Jahr 2015 durchgeführten Prüfung (aufgaben-)organisatorische Änderungen in der Dienststelle durchgeführt worden sind. Dies insofern, dass mit Wirkung 01.01.2016 das seinerzeit bestehende Referat Frauen, Familien und Seniorinnen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft dem nunmehrigen Amt für Kinder, Jugend und Generationen zugeordnet worden ist. Gleichzeitig wurde die Bezeichnung des vormaligen Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft auf Amt für „Schule und Bildung“ mit den beiden Referaten „Schulverwaltung“ und „Nachmittagsbetreuung“ geändert.
- 24 So wie sich die Situation im Rahmen der bereitgestellten historischen Prüfungsunterlagen für die Kontrollabteilung präsentierte, gingen die von der Stadt Innsbruck an beitragspflichtige Gebietskörperschaften gemäß § 78 Abs. 3 des Tiroler Schulor-

ganisationsgesetzes (TSchOG) i.d.g.F. zum Prüfungszeitpunkt verrechneten Betriebsbeiträge auf Berechnungen aus den Jahren 1986 bzw. 1987 zurück. Nachdem bis zum Zeitpunkt der Prüfung nahezu 30 Jahre vergangen waren, empfahl die Kontrollabteilung, die Höhe dieser – zwar valorisierten – Kostensätze aufgrund allfälliger eingetretener Änderungen in der Kosten- und Erlösstruktur bei den städtischen Pflichtschulen zu hinterfragen. Gegebenenfalls wären die Betriebsbeiträge – bei Anwendung eines allfälligen schriftlichen Vertrages gemäß § 79 Abs. 1 TSchOG i.d.g.F. – unter Berücksichtigung aktueller Berechnungen neu festzusetzen bzw. mit den betroffenen Gemeinden neu zu verhandeln.

Im damaligen Anhörungsverfahren kündigte das Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu folgen.

Zur Follow up – Einschau 2015 teilte die betroffene Dienststelle mit, dass eine grundsätzliche Neuberechnung und allfällige Neuverhandlung mit anderen Gemeinden der Unterstützung weiterer städtischer Dienststellen bedürfe.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 kündigte das Amt für Schule und Bildung an, dass die Betriebsbeiträge für das aus damaliger Sicht kommende Schuljahr 2017/2018 neu berechnet werden würden.

Im vergangenen Jahr erneut dazu befragt, wurde vom Amt für Schule und Bildung darauf hingewiesen, dass die angedachte Neuberechnung aufgrund der Umstellung des EDV-Programmes für das Rechnungswesen und der damit nicht vorliegenden Zahlen aus der Kostenrechnung nicht durchgeführt werden habe können. Eine künftige Neuberechnung (nach Maßgabe der personellen Kapazitäten und aussagekräftiger Zahlen aus der städtischen Kostenrechnung) wurde erneut in Aussicht gestellt.

Aktuell verwies das Amt für Schule und Bildung neuerlich darauf, dass eine Neuberechnung der Betriebsbeiträge aufgrund der bislang nicht funktionierenden Kostenrechnung im neuen Buchhaltungsprogramm (GeOrg) noch nicht vorgenommen werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Teilbereiche der Gebarung des Hortwesens

(Bericht vom 18.10.2016)

- 25 Im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung (Elternbeiträge) für Schülerhorte wurde festgestellt, dass die Höhe der privatrechtlichen Entgelte jährlich vom StS beschlossen worden ist, wenngleich diese Aufgabe dem GR obliegt. Nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem für den Vorschlag der für das jeweilige Haushaltsjahr zu beschließenden Abgaben zuständigen Bediensteten des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV wurde angeregt, privatrechtliche Entgelte der Stadt Innsbruck im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes durch den GR genehmigen zu lassen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kündigte die MA V an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die Kindergarten- und Horttarife dem GR zur Beschlussfassung zu übermitteln.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 stellte die Kontrollabteilung fest, dass das Amt für Kinder-, Jugend- und Generationen der MA V dem Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV mit Schreiben vom 23.08.2016 die Höhe der Kindergarten- und Horttarife für die Jahre 2017 und 2018 (Doppelbudget) übermittelt hat. Entgegen der vom letztgenannten Referat im Zuge der Prüfung verkündeten Vorlage der Tarife (Elternbeiträge) an den GR wurden diese dem StS am 09.11.2016 vorgelegt und von dessen Mitgliedern einstimmig beschlossen. Eine (erneute) Vorlage der Kindergarten- und Horttarife an den GR war erst wieder für das Wirtschaftsjahr 2019 möglich.

Dazu haben Recherchen ergeben, dass (erneut) der StS am 12.12.2018 die Höhe der in Rede stehenden Elternbeiträge festgesetzt hat. Die diesbezügliche Anfrage der Kontrollabteilung beim Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft hat ergeben, dass sich diese Angelegenheit zum Prüfungszeitpunkt noch in Abklärung befindet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

26 Gemäß der mit 01.05.2015 in Kraft getretenen Richtlinie betreffend die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungsinstitutionen fördert das Land Tirol u.a. die Anschaffung und Renovierung von Möbeln, Gartengeräten, Fallschuttmatten, Langbänken, Sprossenwand, Teppichstücken u.a.m. Als Bemessungsgrundlage dient die finanzielle Leistungskraft der betreffenden Gemeinde. Der für die Stadt Innsbruck errechnete Fördersatz beläuft sich seit dem 01.05.2015 auf max. 40 % der förderungswürdigen Kosten, wobei die Höchstbemessungsgrundlage für eine Gruppe mit € 10.900,00 limitiert ist.

Überdies hat die Kontrollabteilung auf die Bestimmungen der in Rede stehenden Richtlinie verwiesen, welche besagt, dass die Förderung von Maßnahmen nach dieser Vorschrift eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Rechtsgrundlagen des Landes Tirol nicht ausschließt.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, für sämtliche förderungswürdige Einrichtungsgegenstände der Schülerhorte um weitere finanzielle Zuwendungen des Landes Tirol (somit über eine 40%ige Förderung hinaus) anzusuchen und hat auf die Richtlinie zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaues des Kinderbetreuungsangebotes aufmerksam gemacht.

Nach den Bestimmungen der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Richtlinie des Landes Tirol betreffend die Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes (insbesondere für Schülerhorte) konnten u.a. die

- Sanierung und Modernisierung von bestehenden Gruppenräumen (Höchstausmaß der Förderung € 20,0 Tsd. pro Gruppenraum),
- Errichtung von zusätzlichen Gruppenräumen durch Zu- bzw. Neubauten (Höchstausmaß der Förderung € 80,0 Tsd. pro Gruppenraum),
- Errichtung und Sanierung von Küchen und sanitären Einrichtungen, welche zum überwiegenden Teil von Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden (Höchstausmaß der Förderung € 20,0 Tsd. pro Küche bzw. sanitäre Einrichtung) sowie

- Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für Kinderbetreuungseinrichtungen (Höchstausmaß der Förderung € 15,0 Tsd. pro Kinderbetreuungseinrichtung)

gefördert werden. Der Gesamtbetrag aller Förderungen nach § 2 Abs. 1 bis 8 dieser Richtlinie durfte 90 % der dabei insgesamt anfallenden, berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Auch diese Richtlinie hat eine mögliche zusätzliche Förderung nach anderen Fördersystemen des Landes Tirol nicht ausgeschlossen.

Angesichts dieses Umstandes hat die Kontrollabteilung empfohlen, nach Rücksprache mit dem Land Tirol auch aus diesem Fördertopf nachträglich um Fördermittel für bauliche Maßnahmen und Ausstattungen (auch rückwirkend) für den Bereich der Schülerhorte anzusuchen.

Zu den eben angeführten Empfehlungen hat die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen im seinerzeitigen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass die betreffende städtische Dienststelle der Empfehlung der Kontrollabteilung nachkommen werde.

In dieser Angelegenheit wurden der Kontrollabteilung vom Amt für Kinder, Jugend und Generationen Dokumente übermittelt, aus welchen hervorgeht, dass der Stadt Innsbruck Förderungen für bauliche Maßnahmen, Ausstattungen und Einrichtungen etc. im Bereich der Kindergärten (rückwirkend) ab dem Jahr 2014 und im Bereich der Schülerhorte (rückwirkend) ab dem Jahr 2015 gewährt worden sind. Die Höhe der lukrierten Fördermittel belief sich für die Jahre 2014 bis 2016 auf insgesamt rd. € 650,0 Tsd.

Eine Überprüfung der Aufzeichnungen zeigte, dass aufgrund abweichender Interpretationen der verschiedenen Förderrichtlinien auf Seiten der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol nicht in allen Fällen (v.a. im Kindergartenbereich) die jeweils mögliche Förderung im vollen Ausmaß ausgeschöpft worden ist.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 sicherte die Leiterin des Referates Kinderbetreuungseinrichtungen zu, der Anregung der Kontrollabteilung im Februar des Jahres 2018 nachzukommen. Die Ansuchen für die restlichen, noch offenen 10 % werden gesammelt vorbereitet und eingereicht.

Als Nachweis wurden der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2018 Aufstellungen des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen übermittelt, aus welchen sämtliche noch ausstehende Förderansuchen bzw. Anträge die Jahre 2015 bis 2017 betreffend an das Land Tirol hervorgehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 27 Entsprechend der seit jeher praktizierten Vorgehensweise werden die in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck erfassten Vermögens- und Schuldposten hinsichtlich der Bankguthaben, Finanzschulden und Haftungen von den betroffenen Dienststellen gegenüber der Kontrollabteilung mittels vorhandener Bankkontoauszüge nachgewiesen.

Anhand dieser Nachweise kann die Übereinstimmung der Dokumentation dieser Positionen in der Jahresrechnung mit dem jeweiligen Kontoauszug bestätigt werden. Eine generelle Aussage, ob diese Vermögens- und Schuldposten in der Jahresrechnung vollständig abgebildet worden sind, lässt sich aus diesen Prüfnachweisen allerdings nicht ableiten. Um eine derartige Aussage treffen zu können, holen Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmungen auf der Grundlage des Standards Nr. 505 der International Standards on Auditing (ISA) Bankbriefe bzw. Bankbestätigungen als „externe Prüfnachweise“ ein.

Auch die bestehenden internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (International Standards of Supreme Audit Institutions – ISSAI) beschreiben im Zusammenhang mit der Durchführung von Prüfungen der Rechnungsführung in Standard Nr. 1505 die Wichtigkeit der Einholung von „externen Prüfnachweisen“. Auf dieser Basis verwenden auch österreichische Oberste Rechnungskontrollbehörden (Rechnungshof, Landes- und Stadtrechnungshöfe) zur Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken in Rechnungsabschlüssen Bankbriefe jener Kreditinstitute, mit denen der Bund, die Länder oder die Städte in geschäftlicher Verbindung stehen.

Für die Prüfung von künftigen Rechnungsabschlüssen der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung den in der MA IV betroffenen Ämtern (Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sowie Amt für Rechnungswesen), die Einholung derartiger Bankbestätigungen zum jeweiligen Jahresende anzudenken.

In seiner damaligen Stellungnahme sowie in der letztjährigen Follow up – Einschau sicherte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zu, dass dazu Informationen seitens der Geschäftsbanken angefordert werden würden.

Im Frühjahr 2018 wurden die Bankbestätigungen eingeholt, sodass diese der Kontrollabteilung für die Prüfung der Jahresrechnung 2017 (während der Sommermonate 2018) zur Verfügung standen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 28 Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen an die Volkshochschule Tirol behoben. Die der Auszahlung zugrundeliegende Rechnung nahm Bezug auf den „Dienstleistungsauftrag für die frühe Sprachförderung in den städtischen Kindergärten“.

Zum inhaltlichen Hintergrund erwähnte die Kontrollabteilung allgemein, dass bereits seit einigen Jahren auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG spezielle Sprachförderung für alle kindergartenpflichtigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen vorgenommen wird. Die Durchführung der frühen Sprachförderung im Kindergarten war von der Stadt Innsbruck zum damaligen Prüfungszeitpunkt für die Kindergartenjahre 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 infolge einer europaweiten Ausschreibung an den einzigen Bieter – die Volkshochschule Tirol – vergeben worden.

Aus den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen ging unter anderem hervor, dass der bei den jeweiligen Kindergartenträgern in diesem Zusammenhang anfallende (zusätzliche) Personalaufwand vom Bund und vom Land Tirol gefördert wurde. Zum Prüfungszeitpunkt bezog sich diese Förderung auf die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18“ i.d.F. BGBl. II Nr. 234/2015.

Der von der Volkshochschule im Rahmen der Ausschreibung angebotene und letztlich auch zur Anwendung gekommene Pauschalkostensatz pro Sprachfördereinheit von € 61,48 beinhaltete naturgemäß einerseits die entsprechenden Personalkosten der bei der Volkshochschule beschäftigten Sprachförderpädagoginnen. Andererseits deckte dieser Pauschalkostensatz auch die sich ergebenden Verwaltungskosten (bspw. unter anderem für Personalrekrutierung, Vertragswesen, Gehaltsverrechnung etc.) ab. Weiters waren in diesem Pauschalkostensatz Kopier-, Material- und Fahrtkosten eingepreist.

Die Förderungsrichtlinien des Landes Tirol wiesen ausdrücklich darauf hin, dass sich die finanzielle Förderung des Bundes und des Landes Tirol vordergründig auf Personalkosten bezog. Die Personalrekrutierung sowie die Personalverwaltung sowie alle hiermit zusammenhängenden Pflichten – und wohl auch die in diesem Zusammenhang anfallenden (Verwaltungs-)Kosten – verblieben im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen (Kindergarten-)Trägers.

Für das Kindergartenjahr 2015/2016 ließ sich als Verhältnis zwischen den tatsächlich angefallenen Kosten für die Abwicklung der frühen Sprachförderung in städtischen Kindergärten (€ 204.175,08) und der vom Land Tirol lukrierten Personalkostenförderung (€ 93.802,36) eine Förderquote von 45,94 % errechnen. Somit verblieb ein Gesamtbetrag von € 110.372,72 als offenbar nicht förderungswürdige (Verwaltungs-)Kosten bei der Stadt Innsbruck.

Diese aus Sicht der Kontrollabteilung im Verhältnis zu den Gesamtkosten betrachtete geringe Förderungs- bzw. Kostenrefundierungsquote war in dem Umstand begründet, dass ein Anteil von ca. 43 % des von der Volkshochschule verrechneten Einheitspreises pro Sprachfördereinheit (€ 61,48) auf „Verwaltungskosten“ entfiel. Diese wurden gemäß erhaltener Auskunft der betroffenen städtischen Fachdienststelle vom Land Tirol nicht gefördert. Auch bisherige Versuche der zuständigen städtischen Mitarbeiter, die angefallenen Verwaltungskosten – zumindest teilweise – vom Land Tirol gefördert zu erhalten, seien mit einem Verweis auf die Gleichbehandlung mit den anderen Tiroler Gemeinden gescheitert.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung hat die Stadt Innsbruck im Bereich der frühen Sprachförderung in den städtischen Kindergärten tirolweit naturgemäß das größte mengenmäßige Gerüst zu bewältigen. Gemäß den Angaben des Amtes für

Kinder, Jugend und Generationen der MA V wurde diese frühe sprachliche Förderung im Kindergartenjahr 2016/2017 in insgesamt 24 städtischen Kindergärten durchgeführt und dabei von ca. 540 Kindern konsumiert. Alleine durch diese Menge wird klar, dass die in diesem Zuge auftretenden Verwaltungskosten bei der Stadt Innsbruck deutlich höher sein müssen als bei anderen Gemeinden Tirols.

Von der Kontrollabteilung wurde der betroffenen Fachdienststelle empfohlen, das Land Tirol mit der aufgezeigten Mengen- und Kostensituation in diesem Bereich zu konfrontieren und durch die – zumindest teilweise – Anerkennung von Verwaltungskosten über eine Erhöhung der Förderquote zu verhandeln.

Das Amt für Kinder, Jugend und Generationen der MA V berichtete im seinerzeitigen Anhörungsverfahren darüber, dass der ausgesprochenen Empfehlung nachgekommen worden sei. Dies insofern, als mit Schreiben vom 05.10.2017 beim Land Tirol um eine Erhöhung der Förderquote angesucht worden ist.

Zur letztjährigen Follow up – Einschau ergänzte die Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen, dass dem Land Tirol am 23.10.2017 eine Auflistung der Volkshochschule über die anfallenden Verwaltungstätigkeiten zur genaueren Prüfung übermittelt worden wäre. Eine Antwort auf die angeführte Korrespondenz war damals noch ausständig.

Erneut dazu befragt informierte das Amt für Kinder, Jugend und Generationen darüber, dass die Anfrage an die Tiroler Landesregierung um Erhöhung der Förderquote abschlägig behandelt worden ist. Dies unter besonderem Hinweis darauf, dass laut den Förderungsrichtlinien keine Verwaltungskosten refundiert werden. Wenngleich die Anfrage der betroffenen Dienststelle an das Land Tirol nicht den gewünschten Erfolg brachte, wurde der seinerzeitigen Empfehlung der Kontrollabteilung dennoch entsprochen.

Ergänzend wurde vom zuständigen Amt angemerkt, dass die bezughabenden Förderungsrichtlinien ausgelaufen seien und derzeit neue Richtlinien in Erarbeitung stünden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

3.2 Follow up – Einschau 2017 / Bereich Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

Prüfung Naturstrom Mühlau GmbH

(Bericht vom 27.01.2010)

- 29 Mit Fördervertrag vom 17.06./08.11.2005 – abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber und der Naturstrom Mühlau GmbH als Förderungsnehmer – wurde für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes eine Förderung in Höhe von maximal € 202.269,00 (8,64 % der Förderbasis) gewährt, wobei die endgültige Festlegung der Förderhöhe erst im Zuge der Endabrechnung der Förderung erfolgt(e). Die Auszahlung der Förderung war an diverse Bedingungen geknüpft. Die Flüssigstellung einer ersten Tranche in Höhe von 60 % war nach Erfüllung allgemeiner, die restli-

chen 40 % nach Erfüllung einer allgemeinen und zweier technischer Auflagen vorgesehen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt war die dargestellte Förderung noch nicht ausbezahlt bzw. konnte diese aufgrund der Nichterfüllung von Auszahlungsbedingungen seinerzeit noch nicht erfolgen.

Die Auszahlung der ersten 60 %igen Fördertranche scheiterte damals an der Auszahlungsbedingung, dass durch die Vorlage eines Gutachtens eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros der Nachweis über die Funktionstüchtigkeit aller Anlagenteile während der Inbetriebnahmephase bzw. deren Abschluss zu erbringen war. Dieser Nachweis konnte auch in Form der Kollaudierung vorgelegt werden. Das Kollaudierungsoperat für das Kleinwasserkraftwerk der Naturstrom Mühlau GmbH war zwar bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, allerdings war die Kollaudierung bis zum Abschluss der seinerzeitigen Prüfungshandlungen der Kontrollabteilung nicht abgeschlossen.

Die Bedingungen im Zusammenhang mit der 40 %igen Fördertranche (Auszahlung sollte frühestens Ende 2010 erfolgen) waren zum Prüfungszeitpunkt teilweise erfüllt. Die Kontrollabteilung sprach betreffend die Erfüllung der Auszahlungsbedingungen die generelle Empfehlung aus, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die die Auszahlung der Förderung sicherstellen. In Bezug auf die zum Prüfungszeitpunkt offene Kollaudierung empfahl die Kontrollabteilung, diesbezüglich mit dem Fördergeber über eine alternative Auflagenerfüllung zu verhandeln. Letztlich erinnerte die Kontrollabteilung auch an die Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens (Zivilingenieur, Sachverständiger usw.), wenngleich dadurch zusätzliche Kosten anfallen.

Die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, dass das Kollaudierungsoperat bereits im Februar 2008 bei der zuständigen Behörde eingereicht worden wäre, jedoch trotz mehrfacher Urgenz eine Kollaudierung bis zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgt sei.

Im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung konnte im September des Jahres 2011 durch Vorlage eines Gutachtens über die Funktionsfähigkeit der Anlage alternativ zur – nach wie vor nicht erfolgten – Kollaudierung eine teilweise Förderauszahlung im Ausmaß von € 167.811,00 erreicht werden. Zur Auszahlung der restlichen Fördermittel in Höhe von € 34.458,00 wurde darüber informiert, dass diese von der behördlichen Löschung zweier in der Realität nicht mehr existierender Wasserrechte im Wasserbuch abhängig wäre. Die dafür notwendige(n) Einigung(en) über die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen würde(n) auf der Seite der zuständigen Behörden „hängen“. Bei der Wasserfassung der Kraftwerksanlage Rauch 2 standen sich widersprechende Bescheide der Wasserrechtsbehörde und des Bundesdenkmalamtes gegenüber. Hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen zur Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) fehlte die Einigung zwischen der Landesstraßenverwaltung, der Wildbach- und Lawinerverbauung und der Wasserrechtsbehörde. Auch die nach wie vor nicht erfolgte Kollaudierung hänge lt. dem zuständigen Verfahrensleiter ebenfalls von der Realisierung der letztmaligen Vorkehrungen für diese beiden Anlagen ab. Konkrete (bauliche) Umsetzungsmaßnahmen wurden von der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH für die Jahre 2015 bzw. 2016 angekündigt.

Gemäß Information der Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH sei Ende des Jahres 2015 hinsichtlich der widersprüchlichen Denkmal- und Wasserrechtsbescheide betreffend die Wehranlage Rauch 2 eine konsensuale Lösung zwischen

den beiden Behörden gefunden worden. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen wurden im Jahr 2016 umgesetzt. Die Anzeige der Umsetzung dieser letztmaligen Vorkehrungen sei der Wasserrechtsbehörde am 22.06.2016 zur Kenntnis gebracht worden. Zur letztjährigen Follow up – Einschau 2017 gab die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH an, dass mit dem letzten Bescheid der Abteilung Umweltschutz vom 15.09.2017 hinsichtlich des Kraftwerkes Rauch 2 alles erledigt, sämtliche Wasserrechte gelöscht, sämtliche Rückbaumaßnahmen durchgeführt und das dahingehende Behördenverfahren damit beendet ist.

Betreffend die Löschung der Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) seien (weitere) Besprechungen mit dem Leiter des wasserrechtlichen Lösungsverfahrens, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie dem neuen Grundeigentümer durchgeführt worden. Verhandlungen mit dem neuen Eigentümer des Gebäudes, in welchem das Kraftwerk Mühlau 6 untergebracht ist, wären aufgenommen worden und sollten durch einen Ablösevertrag abgeschlossen werden können. In dessen Rahmen sei beabsichtigt, die letztmaligen Vorkehrungen dem neuen Grundstückseigentümer zu überbinden, da dieser Interesse an einer weiteren Nutzung des Triebwasserweges bekundet habe. In Abstimmung mit dem Verfahrensleiter könnten die letztmaligen Vorkehrungen betreffend die Kraftwerksanlage Mühlau 6 (IKB AG) dadurch als erfüllt angesehen werden und würde damit einer (abschließenden) Kollaudierung der Anlage nichts mehr im Wege stehen. In der Folge ging die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH davon aus, dass die restliche Förderung – trotz der mittlerweile langen Zeitspanne seit der Förderungszusicherung – sodann abgerufen werden kann.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2018 erneut dazu befragt berichtete die Geschäftsführung der Naturstrom Mühlau GmbH darüber, dass im Jahr 2018 eine Überlassungsvereinbarung für die Anlage „IKB Mühlau Werk 6“ mit dem Eigentümer der Kraftwerksliegenschaft unterzeichnet worden wäre. Dieser wolle die Kraftwerksanlage revitalisieren und weiterbetreiben. Der vereinbarte Ablösebetrag sei Ende des Jahres 2018 auf ein Treuhandkonto überwiesen worden und werde nach Bestätigung der Wasserrechtsbehörde, dass keine Ansprüche aus diesem Titel gegenüber der IKB AG mehr vorliegen, zur Auszahlung an den Vertragspartner gebracht. Dieser ist mittlerweile auch im Wasserbuch als Wasserberechtigter eingetragen. Nach Bestätigung durch die Wasserrechtsbehörde wären die letztmaligen Vorkehrungen für die Anlage Mühlau 6 durch diesen Ablösevertrag als erfüllt anzusehen. Somit würde einer abschließenden Kollaudierung der Anlage der Naturstrom Mühlau GmbH – nach mittlerweile 15 Jahren – nichts mehr im Wege stehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

Prüfung Regional- und Straßenbahnprojekt

(Bericht vom 13.05.2014)

- 30 Bei ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass unter anderem auch städtische Privatgrundstücke dauerhaft von den durch die IVB im Zuge des Regional- und Straßenbahnprojektes umgesetzten Baumaßnahmen hinsichtlich der (Teil-)Abschnitte W1 – W4 (Westast Sillpark bis Fischerhäuslweg) betroffen waren.

Bei zwei dieser städtischen Privatgrundstücke wurde von ihr angemerkt, dass zwischen der Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin und (privaten) Dritten (weitere) Nutzungsvereinbarungen bestanden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen städtischen Amt für Präsidialangelegenheiten (Referat Liegenschaftsangelegenheiten) der MA I, die Notwendigkeit allfälliger weiterer vertraglicher Regelungen bzw. Vertragsanpassungen im Zusammenhang mit den bestehenden Nutzungsvereinbarungen hinsichtlich der beiden betroffenen städtischen Privatgrundstücke zu überprüfen.

Im damaligen Anhörungsverfahren und im Rahmen der vergangenen Follow up – Prüfungen informierte die Dienststelle über die beabsichtigten und erfolgten Verhandlungs- und Bearbeitungs(fort-)schritte in dieser Angelegenheit.

Im vorletzten Jahr konnte die damals (wieder) zuständige Leiterin des Referates für ein Grundstück eine Vollzugsmeldung (samt Nachweisen) insofern berichten, als die von der Kontrollabteilung empfohlenen vertraglichen Anpassungen umgesetzt worden sind. Bezüglich des zweiten Grundstücks wurden die seitens des Referates geplanten – und für die Kontrollabteilung nachvollziehbaren – weiteren Maßnahmen vorgezeichnet bzw. angekündigt.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2018 berichtete die Leiterin des Referates Liegenschaftsangelegenheiten über die abschließenden vertraglichen Regelungen hinsichtlich des zweiten betroffenen Grundstücks im Rahmen eines am 03.07.2018 unterfertigten Bestandvertrages mit der involvierten Wohnungseigentumsgemeinschaft. Im Zuge der von der Kontrollabteilung angeregten Vertragsanpassungen bzw. des erfolgten Neuabschlusses eines Bestandvertrages in Bezug auf die maßgeblichen Grundstücksflächen lukriert die Stadt Innsbruck seit 01.07.2018 zusätzliche jährliche (wertangepasste) Gesamtmieteinnahmen in Höhe von netto € 4.797,00.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 31 Die IVB schloss mit einem Unternehmen, welches in der für den Anschaffungsprozess der neuen Straßenbahn-Triebwagen gegründeten Arbeitsgemeinschaft (ARGE) vertreten war, am 11.09.2012 einen „Vertrag über Wartungs- und Reparaturarbeiten an Straßenbahnfahrzeugen“ mit einer Laufzeit bis 31.12.2028 ab. Dieser Wartungsvertrag beinhaltet unter anderem auch die so genannte Leistung der „Hauptuntersuchung“. Diese bezeichnet die Inspektionen nach § 61 Abs. 3 Z 12 der Straßenbahnverordnung 1999 (StrabVO). Die Kontrollabteilung merkte an, dass es sich bei den Kosten für die durchzuführenden Hauptuntersuchungen der neuen Straßenbahnen ihrer Meinung nach nicht um klassische Investitionskosten des Regional- und Straßenbahnprojektes handelt. Vielmehr stellen diese Positionen Aufwendungen des laufenden Betriebes der Erbringung der (Straßenbahn-)Verkehrsdienstleistung dar. Zum Prüfungszeitpunkt bestand aus Sicht der Kontrollabteilung keine klare vertragliche Regelung über die separate Begleichung dieser Aufwendungen durch die Stadt Innsbruck. Während die Verrechnung des auf die Stubaitalbahn entfallenden betraglichen Anteiles der Hauptuntersuchungen aus dem vertraglichen Blickwinkel im Verkehrsdienstvertrag mit der VVT dokumentiert worden ist, fehlte nach Meinung der Kontrollabteilung eine derartige vertragliche Regelung zwischen IVB und der Stadt Innsbruck. In diesem Punkt war nach Einschät-

zung der Kontrollabteilung der zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung unbefristet abgeschlossene ÖPNV-Vertrag zu adaptieren. Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, in Zusammenarbeit mit der IVB eine diesbezügliche Anpassung des bestehenden ÖPNV-Vertrages zu prüfen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sowie im Rahmen der vergangenen Follow up – Prüfungen avisierte die MA IV eine Empfehlungsumsetzung bzw. wurde auf diesbezügliche Bearbeitungsschritte und notwendige Verhandlungen sowie gefasste Beschlüsse des StS und GR verwiesen.

Im Zuge der Rückfrage der Kontrollabteilung im letzten Jahr berichtete der Leiter der MA IV darüber, dass die Ausgestaltung des zwischen Stadt Innsbruck und IVB neu abzuschließenden ÖPNV-Vertrages Bezug auf den verhandelten Grund- und Finanzierungsvertrag für den öffentlichen Personennahverkehr (GR-Beschluss vom 20.04.2017) zwischen der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol nimmt. Die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen ÖPNV-Vertrages waren im Laufen, eine Aufnahme der Hauptuntersuchungen nach § 61 Abs. 3 Z 12 StrabVO war dabei vorgesehen.

Erneut dazu befragt informierte der Leiter der MA IV darüber, dass eine Neufassung des ÖPNV-Vertrages in Ausarbeitung sei. Nach Endabstimmung der letzten zu klärenden Punkte sollte der Entwurf ehebaldig den maßgeblichen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Teilbereiche OSVI

(Bericht vom 25.02.2015)

- 32 Im Personalbereich zeigte sich, dass OSVI-Bedienstete verschiedene funktionsabhängige Zulagen erhielten, so z.B. für die Funktion eines Teamleiters, eines Materialverwalters, einer Restaurantleiterin oder für die Absolvierung eines Eismeisterdiplomlehrganges u.a.m. Außerdem wurden OSVI-Mitarbeitern im Prüfungszeitraum auch fallweise Prämien gewährt.

Wenngleich die Gewährung von Zulagen im Rahmen einer flexiblen und modernen Personalbewirtschaftung durchaus zulässig erscheint, sollten diese aus der Sicht der Kontrollabteilung im Sinne der Sparsamkeit aber restriktiv gehandhabt werden.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit hat die Kontrollabteilung empfohlen, das Zulagenwesen der OSVI bzw. die Rahmenbedingungen und Anspruchsvoraussetzungen sowie ihre Höhe schriftlich zu formulieren und dem hierfür zuständigen Gesellschaftsorgan zur Kenntnis zu bringen.

In ihrer Stellungnahme führte die OSVI aus, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung geprüft werde.

Die Nachfrage hinsichtlich der Empfehlungserledigung im Rahmen der Follow up – Einschau 2016 ergab, dass das Zulagenwesen der OSVI noch Verhandlungsgegenstand mit dem Betriebsrat war, wobei laut Auskunft der Geschäftsführung eine grundsätzliche Einigung über die Neuorganisation erzielt werden konnte. Ziel war

es, im Jahr 2017 eine ausgearbeitete Vorlage im Aufsichtsrat der OSVI einzubringen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2017 wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass die Behandlung der erwähnten Vorlage im März 2018 vorgesehen war.

Die Umsetzung bzw. schriftliche Beschlussfassung bezüglich des Zulagewesens durch den Aufsichtsrat der OSVI in seiner Sitzung vom 20.03.2018 liegt der Kontrollabteilung vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Querschnittsprüfung Einkauf / Beschaffung

(Bericht vom 01.04.2016)

- 33 In einer Zusammenschau der Dienstanweisung des Magistratsdirektors vom 05.07.1996 (Verfügung über die Inventarisierung von Ge- und Verbrauchsgütern) und der zur Einschau gültigen MGO stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der Dienstanweisung sowohl der Verweis auf die gültige MGO hinsichtlich der Inventarisierung, als auch der Anschaffungswert (zudem noch in ATS) der zu inventarisierenden Güter mit der MGO nicht korrespondierten. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Dienstanweisung aus dem Jahr 1996 betreffend das Inventarwesen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. eine wertmäßige Übereinstimmung mit der MGO herbeizuführen.

Die zuständige Dienststelle teilte der Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung nachgekommen werde. Während der Follow up – Einschau 2016 ergab die Nachfrage seitens der Kontrollabteilung, dass die Umsetzung mit der Einführung eines neuen Buchhaltungsprogrammes unter Federführung der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung noch abzustimmen war.

Bei der Follow up – Einschau 2017 wurde die Umsetzung der Empfehlung wiederum nachgefragt. Das Büro des Magistratsdirektors teilte der Kontrollabteilung mit, dass die Erledigung vorgemerkt war und nach Maßgabe der Entwicklung des neuen Buchhaltungsprogrammes erfolgen sollte.

Der Umsetzungsstand der Empfehlung wurde auch mit dem Follow – up 2018 erhoben. Die Dienststelle kommunizierte gegenüber der Kontrollabteilung, dass die Realisierung der Empfehlung nach Maßgabe der Entwicklung des neuen Buchhaltungsprogrammes unmittelbar bevorstehe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Prüfung Teilbereiche TLT

(Bericht vom 13.04.2016)

- 34 Im Zuge der Einsichtnahme in das Sachkonto „Freiwilliger Sozialaufwand“ stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck im Wirtschaftsjahr 2013/2014 einen Zuschuss für den Erwerb von Hausabonnements ausbezahlte. Gemäß dieser Auszahlungsliste erhielten sowohl Hausmitglieder als auch pensionierte Theatermitglieder eine Ermäßigung von 50 % auf den regulären Abo-Preis – Theater- oder Konzertabo – höchstens aber € 73,00 pro Abonnement sowie für maximal 2 Abos pro Person. Im Jahr 1998 genehmigte der damalige Theaterausschuss des Tiroler Landestheaters diese Sonderregelung bis zu einem Betrag von ATS 1.000,00 pro Abonnement und bis auf Widerruf.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an, diese ursprüngliche Regelung des Theaterausschusses aus dem Kalenderjahr 1998 bezüglich des Empfängerkreises dieses Zuschusses sowie dessen Höhe auf ihre Aktualität zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren wurde von der TLT mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung getragen werde.

Im Rahmen der damaligen Follow up – Einschau 2016 wurde der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Geschäftsführung der TLT in Zusammenarbeit mit einer externen Beraterin derzeit neben den Bereichen Preisgestaltung, Ermäßigungen, Vergabe von Frei- und Dienstkarten auch die ursprüngliche Regelung des Theaterausschusses aus dem Kalenderjahr 1998 bezüglich des Empfängerkreises dieses Zuschusses sowie dessen Höhe auf ihre Aktualität überprüfen werde.

In der letztjährigen Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2017 verwies die Geschäftsführung der TLT noch auf die laufende Zusammenarbeit mit oben genannter Beraterin und beabsichtigt für die künftige Spielsaison 2018/2019 eine dementsprechende Richtlinie bzw. Dienstanweisung zu erlassen.

In Beantwortung der aktuellen Follow up – Einschau 2018 teilte die Geschäftsführung der TLT mit, dass mit der kommenden Spielzeit 2019/2020 erste Anpassungen – beispielsweise personalisierte Erfassung aller Frei- und Dienstkarten sowie eine strikte Regelung zur Verteilung dieser – erfolgen. Im Zuge dieses Evaluierungsprozesses wurde die generelle Abwicklung der Hausabonnements geprüft und als geeignet bestätigt. Zudem werde kontinuierlich an weiteren Verbesserungen gearbeitet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Bauvorhaben Neubau Feuerwache Wilten

(Bericht vom 20.01.2017)

- 35 Mit Inkrafttreten des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 am 01.09.2012 erfolgten Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumlichkeiten.

Die bisherige Rechtslage ermöglichte Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, durch die Vorschaltung von Errichtungsgesellschaften – im gegebenen Fall der IIG IIGKG – einen Großteil des Vorsteuerabzugs aus den Errichtungs- und Sanierungskosten von Amtsgebäuden, Schulen, Feuerwehrhäusern, Kirchen udgl. geltend zu machen. Mit Änderung der umsatzsteuerlichen Voraussetzungen ist nunmehr die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nur noch gegeben, wenn auch der Leistungsempfänger das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen, selbstständigen Teil des Grundstücks nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Um mit dem Neubau der Feuerwache Wilten in die bisherigen Regelungen zu fallen, waren diverse Rahmenbedingungen vor Eintreten des Stichtages 01.09.2012 zu erfüllen. So hatte u.a. der Beginn der Errichtung des Gebäudes auf Basis einer Baubewilligung vor dem 01.09.2012 zu erfolgen.

Die IIG KG vertrat für den Neubau der Feuerwache Wilten die Ansicht, die nötigen Rahmenbedingungen erfüllt zu haben und hatte folglich den Vorsteuerabzug in Höhe von rd. € 590.000,00 geltend gemacht. Der Vorsteuerabzug sowie eine Begründung für die Geltendmachung desselben wurden dem Finanzamt Innsbruck im Zuge der jährlichen Umsatzsteuerjahreserklärung in Form einer ergänzenden Erläuterung ausdrücklich zur Kenntnis gebracht.

Zum Prüfungszeitpunkt war für die Kontrollabteilung absehbar, dass zur Frage, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht oder nicht, zwischen dem Finanzamt und der IIG KG unterschiedliche Rechtsmeinungen bestanden. In Hinsicht auf eine gegebene Wahrscheinlichkeit, dass der Vorsteuerabzug im Zuge einer möglichen Betriebsprüfung als unrechtmäßig eingestuft werden könnte, empfahl die Kontrollabteilung der Abteilung MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, für eine etwaige Bedeckung die entsprechende finanzielle Vorsorge zu treffen.

Im Zuge des damaligen Anhörungsverfahrens bestätigte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, im Falle einer negativen rechtsverbindlichen Finanzamtsprüfung eine entsprechende Bedeckung im Haushalt vorzunehmen.

Zum Follow up 2017 informierte die IIG KG, dass im Rahmen einer Außenprüfung des Finanzamtes mit Schwerpunkt Umsatzsteuer im Juni 2017 u.a. Feststellungen für die Feuerwache Wilten getroffen wurden und ein dementsprechend abgeänderter Umsatzsteuerbescheid erging. Gegen diesen Bescheid wurde seitens der IIG KG mit 20.07.2017 Beschwerde erhoben und beantragt, die Umsatzsteuer unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Vorsteuerabzuges festzusetzen. Eine diesbezügliche Entscheidung stand zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2017 aus.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau wurde die Kontrollabteilung in Kenntnis gesetzt, dass bezüglich der beim zuständigen Finanzamt Innsbruck mit 20.07.2017 eingebrachten Beschwerde nach wie vor eine Entscheidung ausstehend sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 36 Bezug nehmend auf die gemäß § 30 Abs. 2 TSchG dem Land Tirol auferlegte Verpflichtung, die vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen sowie das dafür zu entrichtende Entgelt vertraglich zu regeln, stellte die Kontrollabteilung fest, dass das Land Tirol mit dem Tft für den Zeitraum von 01.01.2007 bis 31.12.2014 jährliche Förderungsverträge abgeschlossen hat. Betreffend die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 ist eine diesbezügliche Vereinbarung gemeinsam mit den Subventionsgebern Stadt Innsbruck und Tiroler Gemeindeverband unterzeichnet worden. Der für die Jahre 2017 und 2018 erneut kollektiv erarbeitete Vereinbarungsentwurf war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht von allen Vertragsparteien unterfertigt.

Neben der Aufnahmeverpflichtung behördlich zuzuweisender Tiere (d.s. Fundtiere und von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere) bzw. der in Eigeninitiative vom Tft vorgenommenen Aufnahme und Verwahrung von Abgabetiern sind in den vorliegenden Kontrakten v.a. Regelungen betreffend die Berichtslegung (Tätigkeitsbericht, Verwendungsnachweis), Bekanntgabe der Kosten für die Unterbringung und erforderliche tierärztliche Behandlung, Prüfbefugnis der Subventionsgeber sowie vorzeitige Vertragsauflösung und Subventionsrückforderung bereits ausbezahlter Beiträge enthalten.

Vorschriften bzw. Maßnahmen bezüglich der Vermittlung und Weitergabe von Tieren, des Eigentumsüberganges der Tiere nach deren Verfall, der Abrechnung der Verwahrungskosten mit dem Tierhalter/Eigentümer sowie der (faktischen) Kostentragung durch das Land Tirol sind weder in den Verträgen 2007 bis 2014 noch in den Vereinbarungen für die Jahre 2015 und 2016 sowie 2017 und 2018 (Entwurf) festgehalten.

Aus diesem Grund wurde der für die Vertragsaufbereitung zuständigen städtischen Dienststelle der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angeraten, nach vorheriger Absprache mit dem Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung der Stadt Innsbruck sich mit dem Land Tirol in Verbindung zu setzen, die vorangeführten Punkte einer Abklärung zuzuführen und diese in künftige (gemeinsame) Vereinbarungen aufzunehmen.

In ihrer Stellungnahme teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, die betreffenden Punkte mit dem Vertragsersteller (Land Tirol) sowie mit dem Tiroler Gemeindeverband abzustimmen und in die Vereinbarung für die Jahre 2019 und 2020 aufzunehmen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 teilte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung dazu mit, dass die Empfehlung „bei den derzeit laufenden Verhandlungen über die neu abzuschließende Vereinbarung“ Berücksichtigung finden werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 37 Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass der Tft um die Realisierung bzw. Installierung einer vereinsadäquaten Kostenrechnung bemüht ist.

Folglich werde im Bereich des Tierschutzes mehr Transparenz und Wirtschaftlichkeit angestrebt.

Durch die Implementierung einer Kostenrechnung sollte es für den Tft fortan möglich sein, u.a. einen auf einer Stundensatzkalkulation basierenden Tagsatz (bspw. nach Tierarten und Unterbringungsformen) zu ermitteln. Dieser könnte dann nicht nur für den Verein die Grundlage für die Planung seiner Einnahmen bilden, sondern auch für die Bezirksverwaltungsbehörde die Basis für die Weiterverrechnung von Verwahrungsleistungen (Unterbringung, Fütterung, tierärztliche Behandlung etc.) an den Tierhalter darstellen.

Die Kontrollabteilung hat dem Tft daher nahegelegt, nach Ausrollung der in Auftrag gegebenen Kostenrechnung mit dem Land Tirol Kontakt aufzunehmen und der Bestimmung des § 30 Abs. 2 TSchG entsprechend eine substanzhaltige Dokumentation der von ihm zu erbringenden tierschutzrelevanten Leistungen und des dafür zu entrichtenden (kostendeckenden) Entgeltes anzustreben.

In seiner Stellungnahme bemerkte der Tft, dass jedenfalls beabsichtigt sei, die Ergebnisse der Kostenrechnung in die zukünftigen Gespräche einzubringen.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 führt der Tft dazu aus, dass inzwischen wesentliche Meilensteine erreicht worden seien, das Projekt aber noch nicht abgeschlossen sei. Unter anderem musste „zur Vorbereitung der Einführung der Kostenrechnung zunächst ein neues Buchhaltungsprogramm“ eingesetzt werden. Aus diesem Grund werde die Implementierung des Moduls Kostenrechnung voraussichtlich im Lauf des Jahres 2018 erfolgen. Ergänzend hat der Tft bemerkt, dass im Jahr 2017 innerhalb der Software Mitgliederverwaltung eine Tierdatenbank programmiert wurde, in der alle wesentlichen Informationen zum jeweiligen Tier hinterlegt werden. Dadurch stünden in Zukunft wöchentlich aktuelle Daten zum Tierbestand sowie verschiedene Kennzahlen, die auch für die Kostenrechnung wesentlich sind, zur Verfügung. Die Tierdatenbank werde seit Beginn 2018 befüllt und nach der Datenübernahme aus der letztmalig über Excel erstellten Statistik für 2017 (geplant bis Ende Februar 2018) voll in Betrieb gehen.

Letztlich gab der Tft der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass eine vollständige Inbetriebnahme der Kostenrechnung „realistisch frühestens im Jahr 2019 möglich sein“ werde. Für die im Jahr 2018 zu führenden Verhandlungen über die neue Fördervereinbarung werde der Tft daher noch auf eine „händische Berechnung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2017 zurückgreifen müssen, die aber im Kern bereits dem neuen System folgen soll. Zeithorizont dafür ist April 2018.“

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 hat der Tft berichtet, dass im Jahr 2018 das Projekt Kostenrechnung wegen zweier wesentlicher gesetzlicher Neuregelungen, die die EDV-Kapazitäten des Vereins zur Gänze beanspruchten, zurückgestellt werden musste. Hierbei handelte es sich zum einen um die Abwicklung „Spendenbegünstigung neu“ und zum anderen um die Realisierung der „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO). Das Projekt Kostenrechnung werde daher (erst) im Jahr 2019 weitergeführt. Zudem hat sich lt. Stellungnahme im Rahmen der Vorarbeiten herausgestellt, dass der Tft hierfür „keine fachlichen Kapazitäten hat, sodass dies zur Gänze von Externen durchgeführt werden“ müsse.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

38

Im Hinblick auf die Sicherung des Förderungszweckes und Überwachung bezüglich der Einhaltung vereinbarter Bestimmungen erklärt(e) sich der Verein für die Jahre 2015 und 2016 sowie 2017 und 2018 einverstanden, den „Subventionsgebern oder den von ihnen beauftragten Organen ... jederzeit nach vorhergehender Terminvereinbarung Einsicht in sämtliche Unterlagen ... die für die Prüfung der Finanzgebarung erforderlich sind ...“ zu gewähren. Über Verlangen sind Originalrechnungen, Lohnkontoblätter etc. in Höhe der gewährten Förderung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass sich die stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des TfT als komplex und zeitaufwändig erwies und zum einen in der meist fragmentarischen Dokumentation sowie in der vom Obmann des Tierschutzvereines vorgegebenen, eingeschränkten Anzahl an Ansprechpartner begründet war. Zum anderen sind die von der Kontrollabteilung angeforderten Unterlagen vom TfT bzw. von der Stiftung teilweise trotz mehrmaliger Urgezen zeitverzögert bereitgestellt worden bzw. konnten Unterlagen aufgrund unvollständiger Aktenverwaltung vereinzelt nicht vorgelegt werden.

Bezugnehmend auf die der Kontrollabteilung gemäß IStR und Subventionsordnung zukommenden Prüfbefugnisse wurde das städtische Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angehalten, künftig den Umfang von Prüfberechtigungen hinreichend auszuformulieren sowie einen zeitlichen Horizont für die Beibringung von Unterlagen festzulegen und unmissverständlich zu dokumentieren.

Aus Sicht der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung erfülle die eingangs zitierte Formulierung die wesentlichen Forderungen aus der Empfehlung der Kontrollabteilung. Eine Ergänzung hinsichtlich des zeitlichen Horizontes für die Beibringung von Unterlagen könne im Zuge der nächsten Vertragserstellung eingearbeitet werden.

Im Konnex damit hält die Kontrollabteilung fest, dass eine (schriftliche) Vereinbarung in Bezug auf eine künftige finanzielle Unterstützung des TfT durch die Stadt Innsbruck frühestens für das Haushaltsjahr 2019 erfolgen wird.

In ihrer Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2018 sicherte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zu, die Empfehlung „bei den derzeit laufenden Verhandlungen über die neu abzuschließende Vereinbarung“ zu berücksichtigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

39

Im Zuge ihrer Prüfung hat sich für die Kontrollabteilung der Eindruck bestätigt, dass sowohl aus Sicht der mit dem Tierschutz betrauten städtischen Dienststelle als auch des TfT die von der Stadt Innsbruck dem Verein gewährten Förderbeiträge für die amtliche Verwahrung von behördlich zuzuweisenden Tieren aus dem Stadtgebiet von Innsbruck (Unterbringung und tierärztliche Behandlung) einzusetzen sind. Demzufolge ergab sich für die Kontrollabteilung, dass die finanziellen städtischen Zuwendungen nicht als Subvention im eigentlichen Sinn, sondern als Leistungsentgelt betrachtet worden sind bzw. werden.

Durch die wahrnehmbare Anrechnung der städtischen Förderbeiträge auf die Aufwendungen bezüglich der Verwahrung von Fundtieren und von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren hat die Stadt Innsbruck faktisch einen Teil der Kosten für deren Unterbringung und Betreuung übernommen. Hingegen sind nach Meinung der Kontrollabteilung sämtliche Kosten des Tft betreffend die Verwahrung behördlich zuzuweisender Tiere, die nicht auf den bisherigen Eigentümer bzw. Tierhalter umgelegt werden können, vom Land Tirol zu übernehmen bzw. zu tragen.

Im Falle der gänzlichen Kostentragung durch das Land Tirol stünden die von der Stadt Innsbruck dem Tft gewährten Zuschüsse (außerplanmäßig) für den laufenden Betrieb seiner Tierheime zur Verfügung.

Aufgrund der Tatsache, dass die Vollziehung des TSchG eine Aufgabe der jeweiligen Bundesländer darstellt, hat die Kontrollabteilung dem Referat Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung empfohlen, sich mit den tierschutzrechtlichen Pflichtaufgaben der Behörde nach § 30 TSchG sowie der gesetzlich auferlegten Kostentragung der Bezirksverwaltungsbehörde und des Kompetenzträgers Land Tirol eingehend auseinanderzusetzen und allenfalls erforderliche Erläuterungen bzw. Klarstellungen in künftige zivilrechtlich wirksame Fördervereinbarungen einzubetten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die MA II/Bezirks- und Gemeindeverwaltung unterbreitet, dass die Umsetzung dieser Empfehlung für künftig wirksame Fördervereinbarungen (Haushaltsjahr 2019) in Zusammenarbeit mit der für den Abschluss diesbezüglicher Fördervereinbarungen zuständigen MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angegangen werden kann.

Auch in diesem Zusammenhang kündigte die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 an, die Empfehlung „bei den derzeit laufenden Verhandlungen über die neu abzuschließende Vereinbarung“ einzubeziehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 40 Mit Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 TSchG, wonach die Unterbringung entlaufener, ausgesetzter, zurückgelassener, beschlagnahmter oder abgenommener Tiere auf Kosten und Gefahr des Tierhalters erfolgt, sind nach Ansicht der Kontrollabteilung die bis zum Verfall der Tiere bzw. während der amtlichen Verwahrung entstandenen Aufwendungen dem Tierhalter jedenfalls mit Bescheid vorzuschreiben und die Einnahmen aus der Kostenersatzpflicht des Tierhalters dem Land Tirol zu überweisen.

Betreffend die Höhe der vom Tierhalter zu ersetzenden Kosten vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass diese zumindest die Ausgaben für die Unterbringung und tierärztlichen Betreuung (Nahrung, Impfungen etc.) sowie eventuelle Bergungs- und Transportkosten zu umfassen haben.

Ob auch behördliche Aufwendungen (Eigenleistungen der Gebietskörperschaft), welche durch die nach § 30 Abs. 1 TSchG aufgelisteten Tiere herbeigeführt worden sind, verrechnungsfähig sind, bedarf einer Abklärung der hierfür zuständigen Mitarbeiter der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol.

Im Rahmen des seinerzeitigen Anhörungsverfahrens teilte die MA II/Bezirks- und Gemeindeverwaltung mit, dass die (empfohlene) Abklärung in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung erfolgen werde.

Mit Schreiben vom 19.01.2018 hat die Leiterin des Amtes für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung um möglichst umgehende Abklärung ersucht, ob die im Bericht der Kontrollabteilung angesprochenen behördlichen Aufwendungen verrechnungsfähig sind.

Bisher wurden keine Verwaltungskosten vorgeschrieben, da es sich nach Dafürhalten der Leiterin des betreffenden Amtes hierbei um gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben der Behörde handle, für die weder im Gebührengesetz 1957 noch in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV) entsprechende Tarife enthalten sind. Auch seien keine Kommissionsgebühren (Kommissionsgebührenverordnung 2017 – KGebV) vorzuschreiben, da die Tierabnahmen Amtshandlungen darstellen würden, die dem § 1 Abs. 4 KGebV unterliegen.

Auch nach Ansicht der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung müssen keine gesonderten Verwaltungskosten (behördliche Aufwendungen bzw. Eigenleistungen der Gebietskörperschaft), welche durch die nach § 30 Abs. 1 TSchG aufgelisteten Tiere herbeigeführt worden sind, verrechnet werden. Die in Rede stehende MA kam zum Ergebnis, dass die Verrechnungsfähigkeit des Behördenaufwandes zu bejahen sei (10% des anfallenden Personal- und Sachaufwandes gemäß § 11 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG), aber in Anbetracht des verrechenbaren Betrages der Vollstreckungsbehörde und der damit verbundenen Dokumentationspflicht dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht entsprechen kann.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

Prüfung Sowi Garage

(Bericht vom 07.09.2017)

- 41 Die Investor GmbH hatte laut Gesellschaftsvertrag einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird deren Vertretungsbefugnis im Bestellungsbeschluss bestimmt. In der tatsächlichen Ausgestaltung der Bestellung waren zwei Geschäftsführer seit 24.02.2015 im Firmenbuch eingetragen. Beide Geschäftsführer vertaten die Investor GmbH selbständig. Der Vollständigkeit halber erwähnt die Kontrollabteilung, dass die beiden Geschäftsführer bei der Beteiligungs GmbH und der Investor GmbH ident waren.

Auf die Frage der Kontrollabteilung, inwieweit eine Kompetenzverteilung innerhalb der Geschäftsführung (bei der Investor GmbH) vorgenommen wurde bzw. wird, teilte ein Geschäftsführer der Kontrollabteilung mit, dass sich in der Praxis eine Verteilung der Aufgaben ergeben habe und zwischen den Geschäftsführern laufend vollzogen werde.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die in der Praxis gelebte Aufgabenverteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Geschäftsführer zu verschriftlichen. Zur Klarstellung erwähnte die Kontrollabteilung, dass eine solche Aufgabenverteilung nur im Innenverhältnis Wirkung entfaltet und gegenüber Dritten unwirksam ist, da die Vertretungsbefugnis im Sinne des § 20 Abs. 2 GmbHG weder durch einen Gesellschaftsvertrag noch durch einen Gesellschafterbeschluss im Außenverhältnis inhaltlich abgeändert werden kann.

Die Aufgabenverteilung der Geschäftsführung konnte für die Follow up – Einschau 2017 noch nicht übermittelt werden. Eine derartige Verschriftlichung war jedoch laut Geschäftsführung im Jahr 2018 vorgesehen.

Die Follow up – Einschau 2018 zeigte, dass die Verschriftlichung der Aufgabenverteilung noch nicht zu einem Abschluss gebracht werden konnte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 42 Die Prüfeinschau der Kontrollabteilung zeigte des Weiteren, dass – wie schon bei der Beteiligungs GmbH – auch für die Geschäftsführung der Investor GmbH keine schriftlichen Dienstverträge oder Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern abgeschlossen wurden.

Aus Sicht der Kontrollabteilung ist grundsätzlich eine Verschriftlichung von Vereinbarungen bzw. Verträgen der Vorzug zu geben. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die rechtlichen Verhältnisse zwischen der jeweiligen Geschäftsführung und der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH in schriftlicher Form festzuhalten bzw. gegebenenfalls zu adaptieren und zu ergänzen.

Die Verschriftlichung der Vereinbarungen bzw. deren Nachweise wurden der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 ebenfalls für das Jahr 2018 in Aussicht gestellt.

Mit der neuerlichen Abfrage des Umsetzungsstandes bei der Follow up – Einschau 2018 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, die Vereinbarungen mit den Geschäftsführern seien in Prüfung, allerdings noch nicht unterfertigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 43 Die Einsicht in die Jahresabschlüsse der Gesellschaften zeigte, dass der von der Stadt Innsbruck seit September 2015 bestellte Geschäftsführer ein Entgelt für die Geschäftsführung erhalten hat. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass für den vorherigen (städtischen) Geschäftsführer sowie dem von der Stiebleichinger Besitz GmbH nominierten Geschäftsführer in den Unterlagen der betroffenen GmbHs keine Nachweise für etwaige Zuwendungen seitens der Gesellschaften vorgelegt bzw. in den Jahresabschlüssen ausgewiesen wurden.

Das Entgelt des Geschäftsführers ist sowohl in der Investor GmbH als auch in der Beteiligungs GmbH unter der Position Aufwand für bereitgestelltes Personal im Jahresabschluss 2016 subsumiert worden. Dieser Betrag enthielt Sonderzahlungen

(Urlaubszuschuss und Weihnachtsrenumeration) als auch sämtliche Entgeltbestandteile für das Jahr 2015. Diese Personalkosten wurden/werden von der Stadt Innsbruck an die Gesellschaften vorgeschrieben. Dies deshalb, da die Stadt Innsbruck betreffend das Entgelt für den Geschäftsführer der beiden Gesellschaften in Vorlage tritt.

Das erwähnte Entgelt für die Geschäftsführung wurde/wird bei der Stadt Innsbruck in Form einer Verwendungszulage gem. § 30a des Gehaltsgesetzes 1956 ausbezahlt. Diese Zulage ist für Beamte ruhegenussfähig bzw. für eine allfällige Abfertigung maßgeblich. Da der betroffene städtische Bedienstete vor dem 01.07.2003 sein Dienstverhältnis bei der Stadt Innsbruck begonnen hat, kommt laut Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (I-VBG) das Abfertigungsmodell ALT zur Anwendung. Inwieweit dieser mögliche erhöhte Aufwand für die Stadt Innsbruck seitens der Gesellschaften übernommen wird, ist schriftlich nicht festgelegt worden. Aus den Prüfungsunterlagen war zudem rechnerisch nach zu vollziehen, dass die Valorisierung des Geschäftsführerentgeltes (bzw. der Verwendungszulage) für das Jahr 2017 mit dem Prozentsatz (1,3%) der Entgeltanpassung der städtischen Vertragsbediensteten durchgeführt wurde.

Das I-VBG regelt im § 55 auch das Ausmaß des Erholungsurlaubes, wobei der Urlaubsanspruch ab dem vollendeten 43. Lebensjahr auf 240 Dienststunden (6 Wochen) von ursprünglich 200 Dienststunden (5 Wochen) steigt. Da diese Erhöhung des Urlaubsausmaßes beim betroffenen städtischen Mitarbeiter (bzw. Geschäftsführer) in den nächsten Jahren schlagend wird, war aus Sicht der Kontrollabteilung abzuklären, inwieweit dies auch für die Tätigkeit des Geschäftsführers Gültigkeit hat, zumal keine schriftliche Urlaubsregelung (Ausmaß, Verfall, etc.) mit den Gesellschaften vorgelegt werden konnte.

Die Kontrollabteilung empfahl daher den Gesellschaften (Investor GmbH und Beteiligungs GmbH), die Abrechnungsmethodik des Entgeltes für die Geschäftsführertätigkeit – speziell unter einem abgaben- und arbeitsrechtlichen Aspekt – mit der Stadt Innsbruck zu verschriftlichen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Absicht besteht, sämtliche Empfehlungen der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der Geschäftsführung (Verschriftlichung der Geschäftsführerverträge und Aufgabeverteilung sowie Regelung des Abfertigungs- und Urlaubsausmaßes) umzusetzen.

Die Nachfrage nach dem Umsetzungsgrad mittels der Follow up – Einschau 2017 zeigte, dass eine vertragliche Regelung zur Realisierung der Empfehlung noch nicht durchgeführt wurde. Die Geschäftsführung teilte der Kontrollabteilung jedoch mit, dass eine Abstimmung mit dem städtischen Amt für Personalwesen im Gange war.

Mit der diesjährigen Follow up – Einschau ist der Kontrollabteilung ein diesbezüglicher unterfertigter Vertrag zwischen der Stadt Innsbruck und den beteiligten Gesellschaften übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

44 Von der SOWI – Investor – Bauträger GmbH war zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung unter anderem ein mit Kreditvertrag vom 26.02.2015 variabel verzinst, 25-jähriger, in monatlichen Pauschalraten rückzahlbarer Abstattungskredit in Höhe von ursprünglich € 4.000.000,00 beansprucht. Die im Kreditvertrag festgelegte (variable) Verzinsung richtet sich nach der Entwicklung des 3-Monats-Euribors als Zinsindikator zuzüglich eines fixierten Aufschlages.

Bei der Verifizierung der seit der Beanspruchung dieses Kredites von der Bank vorgenommenen Zinsabschlüsse war auffallend, dass seit Kreditzuzahlung der mit der Bank im Kreditvertrag vereinbarte Aufschlag als Nominalzinssatz zur Verrechnung gelangte. Dies war für die Kontrollabteilung insofern nachvollziehbar, als der 3-Monats-Euribor für die maßgeblichen Abrechnungszeiträume (seit Mai 2015) negativ war und die Bank somit den vereinbarten Zinsindikator offenbar bei 0,00 % „eingefroren“ hat. Im Detail wurde von der Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass der zu Prüfzwecken vorgelegte Kreditvertrag zu dieser von der Bank praktizierten Vorgehensweise des Einfrierens des Zinsindikators bei 0,00 % keine Vereinbarung traf. Auch aus den bereitgestellten Kontoauszügen ging eine einseitige diesbezügliche Mitteilung der Bank nicht hervor.

Vor dem Hintergrund der damals jüngsten Entscheidungen des OGH bezüglich „Negativzinsen“ empfahl die Kontrollabteilung der SOWI – Investor – Bauträger GmbH, mit dem Kreditgeber in Kontakt zu treten und die Weitergabe des negativen Zinsindikators (sowohl für die abgelaufenen als auch die künftigen Zinsperioden) zu reklamieren bzw. zu verhandeln.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte die SOWI – Investor – Bauträger GmbH die Umsetzung der Empfehlung zu.

Im Zuge der letztjährigen Follow up – Einschau informierte die SOWI – Investor – Bauträger GmbH darüber, dass im Gegenzug zur Beibehaltung der bisherigen Konditionsgestaltung(en) im Rahmen der Reduktion der städtischen Bürgschaften (dies ging auch auf eine Empfehlung der Kontrollabteilung zurück) für diesen Abstattungskredit ab 01.01.2018 einer Indikatoruntergrenze (Floor) von 0,00 % zugestimmt worden ist. Die dahingehend unterfertigte Zusatzvereinbarung vom 30.11./18.12.2017 wurde der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellt. Für Ansprüche vor dem Stichtag 01.01.2018 wurde von der Gesellschaft angekündigt, diese bei der Bank anzumelden.

Erneut dazu befragt gab der Geschäftsführer der SOWI – Investor – Bauträger GmbH an, dass bislang noch keine Kontaktaufnahme mit der Bank betreffend die Weitergabe des Negativzinses vor dem 01.01.2018 erfolgt sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

45 Bei der Sichtung der auf dem Konto „Kosten Rechts- und Steuerberatung“ im Jahr 2014 erfassten Buchungen war für die Kontrollabteilung eine unter dem Titel „Dr. x.x. Übernahmevertrag“ bezeichnete Position auffällig. Weitere Recherchen dazu zeigten, dass von einer Rechtsanwaltskanzlei mit Rechnung vom 11.12.2014 an die SOWI – Investor – Bauträger GmbH ein pauschaliertes Honorar über netto € 1.000,00 für die Ausarbeitung einer „Vereinbarung im Zusammenhang mit der Übernahme der Citygarage durch die Stadt Innsbruck“ verrechnet worden ist.

Gemäß Rücksprache mit dem zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung bestehenden Geschäftsführer der Gesellschaft sei ein wie in der Rechnung bzw. im Buchungstext angedeuteter Übernahmevertrag letztlich nicht zustande gekommen. Weitere Nachforschungen hätten ergeben, dass hier offenbar anwaltliche Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem seinerzeit bestehenden Garagenmanagementvertrag abgerechnet worden sind. Damals habe der Geschäftsführer des vormaligen Garagenmanagers (zugleich auch einer der damaligen Geschäftsführer der SOWI – Investor – Bauträger GmbH) wohl bereits bei der Übernahme der Gesellschaftsanteile im Zuge des Garagenkaufes die weitere Beauftragung des vormaligen Vertragspartners mit dem Garagenmanagement sicherstellen wollen.

So wie sich die vom Geschäftsführer der SOWI – Investor – Bauträger GmbH gegenüber der Kontrollabteilung mitgeteilten Rechercheergebnisse präsentierten, waren diese Beratungsaufwendungen ihrer Einschätzung nach eher der Sphäre des seinerzeitigen Vertragspartners bezüglich des Garagenmanagements zuzuordnen. Vordergründig hatte dieser ein Interesse an einer weiteren Beauftragung mit dem Garagenmanagement.

Die Kontrollabteilung empfahl, die inhaltliche Zuordnung dieser anwaltlichen Beratungskosten zu überprüfen und gegebenenfalls mit dem vormaligen Garagenmanager zwecks Refundierung des aufgezeigten Betrages in Kontakt zu treten und diese zu verhandeln.

Die SOWI – Investor – Bauträger GmbH sagte in der seinerzeit abgegebenen Stellungnahme zu, mit dem damaligen Garagenmanagement in dieser Angelegenheit Kontakt aufzunehmen.

In der vergangenen Follow up – Einschau 2017 gab der Geschäftsführer der Gesellschaft an, dass eine diesbezügliche Prüfung und Stellungnahme durch das vormalige Garagenmanagement mittels E-Mail vom 31.01.2018 angefordert worden sei. Eine Antwort war zum Zeitpunkt der Fertigstellung des letztjährigen Berichtes noch ausständig.

Aktuell informierte der Geschäftsführer der SOWI – Investor – Bauträger GmbH darüber, dass mit dem nunmehrigen Geschäftsführer des vormaligen Garagenmanagements Verhandlungen in Richtung der Rückerstattung eines Hälftebetrages von netto € 500,00 geführt werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 46 Die Investor GmbH hat auf den Grundparzellen .782/1, 593/3, 597/5, 1083/3 und .413 in KG Innsbruck die Verbindungsgarage Landestheater-Probephöhne, die City-Garage und die Verbindung zur bestehenden Congress-Garage errichtet. Die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (TLT) nützte die Gelegenheit, im Zuge der obigen Baumaßnahmen das Landestheater mittels eines unterirdischen Verbindungsganges von der Garage aus zu erschließen und durch einen neu errichteten Behindertenlift (beides auf dem GSt. .782/1) vom Garagengeschoß bis in die oberen Besucherränge des Großen Hauses des TLT behindertengerecht zu adaptieren.

Aus diesem Grund schlossen die Investor GmbH und die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck eine mit 17.11.2005 datierte Vereinbarung ab, deren

Zweck die gegenseitige Einräumung von Nutzungsrechten sowie eine adäquate Aufteilung der zukünftig entstehenden Betriebskosten dieser Lifthanlage ist.

Die Kontrollabteilung nahm in diesem Kontext eine stichprobenartige Einsicht sowohl in die Eingangs- als auch in die Ausgangsrechnungen der Investor GmbH für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016 vor. Im Zuge dieser Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass mehrere Rechnungen, die inhaltlich diesem Aufzug zuzuordnen sind, von der Investor GmbH bezahlt wurden. Zum Großteil wurden diese Fakturen auch der hierfür ersatzpflichtigen TLT weiterverrechnet und von dieser beglichen. Auffallend war hingegen, dass sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2016 die Kontrollabteilung keinen Eingang von der TLT für zwei von der Investor GmbH bezahlten Rechnungen in Höhe von brutto € 695,34 bzw. € 156,66 auf dem hierfür maßgebenden Sachkonto „480020 – Sonstige Erträge 20 %“ verifizieren konnte.

Die Kontrollabteilung empfahl aus diesem Grunde, zu prüfen, ob jene von der SOWI – Investor – Bauträger GmbH im Zusammenhang mit dem Behindertenlift getätigten Aufwendungen (bspw. Instandhaltungs- oder Reparaturkosten) der TLT entsprechend der schriftlich abgeschlossenen Vereinbarung vom 17.11.2005 zur Gänze weiterverrechnet wurden. Gegebenenfalls regte die Kontrollabteilung an, mit der TLT Kontakt aufzunehmen und sich um eine allfällige Vergütung dieser unberücksichtigten Betriebskosten zu bemühen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die Investor GmbH zu, die betreffende Position zu prüfen bzw. eine Weiterverrechnung an die TLT in die Wege zu leiten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2017 wurde in diesem Zusammenhang von Seiten der Geschäftsführung mitgeteilt, dass diese nicht weiter verrechneten Kosten aus den Jahren 2015 und 2016 für die Liftwartung im Zuge der diesjährigen Weiterverrechnung der Jahreswartung nachverrechnet werden.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2018 übermittelte die Geschäftsführung der Kontrollabteilung als Nachweis der Weiterverrechnung der seinerzeit bezahlten Aufwendungen für die Liftwartung eine an die TLT ausgestellte Ausgangsrechnung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

4 Berichte über laufende Gebarungsüberwachungen/Belegkontrollen

4.1 Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2018

(Bericht vom 28.05.2018)

- 47 Die Kontrollabteilung behob eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Straßenbetrieb der MA III an das Stift Wilten im Betrag von € 1.600,00. Die Zahlung bezog sich auf eine Rechnung vom 24.01.2018, mittels welcher vom Stift der „Fischerei-Entschädigungsbetrag für die Schneerampe am Inn“ für das Jahr 2018 eingefordert worden ist.

Auf Rückfrage des Vertreters der Kontrollabteilung beim zuständigen Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb informierte dieser inhaltlich darüber, dass diese Auszahlung an das Stift als Entschädigung für seine bestehenden Fischereirechte im Zusammenhang mit der bewilligten Einbringung von Räumschnee durch die Stadt Innsbruck in den Inn vereinbart sei. Eine separate schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt Innsbruck und Stift Wilten bestehe nicht; vielmehr ginge die gehandhabte Abrechnungsgepflogenheit auf eine bereits seit langen Jahren bestehende (mündliche) Übereinkunft zurück.

Die Kontrollabteilung vertrat aus grundsätzlichen Überlegungen (Dokumentation, Transparenz, Nachvollziehbarkeit) den Standpunkt, dass im Besonderen längerfristige Leistungsverpflichtungen der Stadt Innsbruck mittels schriftlicher Verträge dokumentiert werden sollten. Aus diesem Grund wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, eine schriftliche Dokumentation der hier beschriebenen bestehenden Leistungsbeziehung zwischen Stift Wilten und Stadt Innsbruck in Erwägung zu ziehen. Die betroffene Dienststelle befürwortete im damaligen Anhörungsverfahren eine schriftliche Dokumentation. Weiters wurde angekündigt, mit der Verwaltung des Stiftes Kontakt aufzunehmen, um die Eckpunkte einer diesbezüglichen Vereinbarung zu diskutieren.

Erneut dazu befragt informierte der Vorstand des Amtes für Straßenbetrieb darüber, dass mit dem Stift Wilten bereits Kontakt aufgenommen worden sei. Derzeit werde geprüft, ob bzw. inwieweit es auf Grund der Auflagen der maßgeblichen Bescheide sinnvoll und zweckmäßig ist, diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 48 Von der Kontrollabteilung geprüft wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV über den Betrag von (brutto) € 28.131,78, mit der die für den Monat Feber 2018 geltende Mietzins-, Betriebs-, und Heizkostenvorschreibung der IIG KG für das Sonderpädagogische Zentrum (SPZ) Hutterweg 1a (Schule am Inn) beglichen worden ist.

Dieser Mietzinsvorschreibung der IIG KG an die Stadt Innsbruck liegt ein im Mai 2014 allseits unterfertigter Mietvertrag zugrunde. Das Mietverhältnis begann am 01.09.2014 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Zusammensetzung des monatlichen Mietzinses ist in Pkt. III dieses Mietvertrages wie folgt bestimmt:

Vorschreibungsposition	Betrag in €
Vorläufiger Hauptmietzins (1,5 % AfA-Miete)	14.914,90
Betriebskosten-Akonto	6.822,60
Heiz-/Kühlkosten-Akonto	1.705,65
Gesamtsumme netto	23.443,15
zzgl. 20 % Umsatzsteuer	4.688,63
Gesamtsumme brutto	28.131,78

Der vorläufige Hauptmietzins wurde ausgehend von seinerzeit geschätzten Gesamtbau- bzw. Herstellungskosten von netto € 11.931.918,95 berechnet. Auf der Grundlage der geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen ist der (vorläufige) monatliche Hauptmietzins mit 1,5 % dieser geschätzten Gesamtbau- bzw. Herstellungskosten festgelegt worden. Den Formulierungen des Mietvertrages folgend war nach Vorliegen der Endabrechnung eine (rückwirkende) Anpassung an die tatsächlich (end-)abgerechneten Kosten vereinbart.

Die weiteren Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass der Schulneubau am 21.11.2017 endabgerechnet worden ist. Daraus leiteten sich die für die endgültige Höhe des Hauptmietzins maßgeblichen Gesamtbau- bzw. Herstellungskosten mit netto € 11.784.794,07 ab. Eine Anpassung des Hauptmietzinses ist bis zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung der Kontrollabteilung Anfang März 2018 noch nicht vorgenommen worden; dies war gemäß Rücksprache mit dem Geschäftsbereichsleiter Rechnungswesen der IIG KG ab April 2018 beabsichtigt.

Der neue monatliche AfA-Mietzins (1,5 % der endabgerechneten Herstellungskosten) beläuft sich auf netto € 14.730,99. Im Vergleich zu der vorläufigen Höhe des Hauptmietzinses (€ 14.914,90) bedeutete das eine monatliche Differenz zu Gunsten der Stadt Innsbruck in Höhe von netto € 183,91. Für die Zeit seit Mietvertragsbeginn ergibt sich eine Gutschrift im Ausmaß von netto € 7.908,02.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, den Vollzug der neuen Vorschreibung ab 01.04.2018 sowie des Gutschriftbetrages für die Zeit von 09/2014 bis 03/2018 im Auge zu behalten und mit den von der Kontrollabteilung dargestellten Werten abzugleichen. In der dazu seinerzeit abgegebenen Stellungnahme bestätigte die zuständige Dienststelle nach Prüfung der Mietzinsvorschreibungen der Monate April und Mai 2018 die von der Kontrollabteilung dokumentierten Beträge.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau konnte sich die Kontrollabteilung durch Einsichtnahme in die Buchungsgrundlagen von den angepassten Vorschreibungen sowie dem berücksichtigten Gutschriftsbetrag überzeugen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 49 Die weiterführende Prüfung der Kontrollabteilung in Richtung der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen bezüglich das SPZ Hutterweg 1 a (Schule am Inn) der Jahre seit Mietvertragsbeginn zeigte, dass der Stadt Innsbruck im Zuge der Jahresabrechnung 2015 ein Gesamtbetrag von brutto € 56.265,09 bzw. für das Jahr 2016 ein Gesamtbetrag von brutto € 40.449,90 gutgeschrieben worden ist. Trotz dieser im Vergleich zu den während des Jahres von der Stadt zu leistenden Akontozahlungen (brutto € 122.806,80 für das Jahr 2016) aus betraglicher Sicht hohen Gutschriften erfolgte seitens der IIG KG bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt keine Anpassung der unterjährigen Akontozahlungen für Betriebs- und Heizkosten.

Für den Fall, dass sich im Rahmen der Betriebs- und Heizkostenabrechnung für das Jahr 2017 ein ähnlich hoher Gutschriftsbetrag wie in den Vorjahren ergeben sollte, empfahl die Kontrollabteilung, bei der IIG KG eine Reduzierung der unterjährig zu leistenden Akontozahlungen zu reklamieren.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren avisierte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, die Empfehlung der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der Betriebs- und Heizkostenabrechnung in Vormerkung zu halten.

Aktuell dazu befragt informierte die zuständige städtische Dienststelle darüber, dass sie in Bezug auf Betriebs- und Heizkostenabrechnungen in engem Kontakt mit der IIG KG stehe, allerdings keinen direkten Einfluss auf die Abrechnung selbst habe. Die seinerzeitige Empfehlung der Kontrollabteilung sei selbstverständlich an die IIG KG herangetragen worden; die Betriebs- und Heizkostenvorschreibung ist jedoch noch nicht angepasst worden.

Eine von der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit mit dem bei der IIG KG zuständigen Sachbearbeiter vorgenommene Abstimmung brachte das Ergebnis, dass sich anlässlich der Betriebs- und Heizkostenabrechnung für das Jahr 2017 (erstellt am 04.05.2018) wiederum ein hohes Guthaben von brutto € 43.351,03 ergeben hat. Eine Anpassung der monatlich von der Stadt Innsbruck zu leistenden Akontozahlungen ist bislang allerdings nicht erfolgt, weshalb die Kontrollabteilung ihre an die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft gerichtete Empfehlung aufrecht hält. Vom Sachbearbeiter der IIG KG wurde eine Anpassung der Akontozahlungen anlässlich der für das Frühjahr 2019 anstehenden Jahresabrechnung 2018 in Aussicht gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

5 Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2017 der Stadtgemeinde Innsbruck

(Bericht vom 07.11.2018)

50 Mit Inkrafttreten des FAG 2008 wurde die so genannte Selbstträgerschaft, also die Befreiung vom Dienstgeberbeitrag bei gleichzeitiger Tragung der Familienbeihilfe, aufgehoben und eine Dienstgeberbeitragspflicht für die betroffenen Gemeinden eingeführt. Die Abschaffung der Selbstträgerschaft bei Familienbeihilfe führte zu Mehrausgaben der Selbstträger, weshalb hierfür bis zum 01.01.2017 ein kostenneutraler Ausgleich vorgesehen war. Zur Kompensation wurden die aufkommensabhängigen Überweisungen von Abgaben um diesen Effekt gekürzt. Gleichzeitig sind im alten Finanzausgleich die Länder, Gemeinden und öffentlichen sowie privaten gemeinnützigen Krankenanstalten für die dadurch entstandenen Mehrkosten über Ertragsanteile und Transfers entschädigt worden.

Mit Inkrafttreten des FAG 2017 ist nur noch eine Entschädigung für die Träger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 23 Abs. 4 FAG 2017) für die Finanzierung ihrer Aufgaben vorgesehen.

Wie die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, ist im Jahr 2017 auf dem Sachkonto 859700 des UA 925000 ein Betrag mit der Bezeichnung „Ertr. Ausgl. Selbst. § 11 Abs. 2 Z 6 FAG“ in Höhe von rd. € 41,4 Tsd. verbucht worden.

Weitere Recherchen in dieser Angelegenheit haben ergeben, dass es sich hierbei jedoch um Ertragsanteile gemäß § 12 Abs. 9 FAG 2017 handelt. Demnach erhalten Gemeinden, deren Ertragsanteile je Einwohner sich gegenüber dem Vorjahr um einen Wert unterhalb eines Mindestniveaus entwickeln, eine nach bestimmten Kriterien ermittelte Aufstockung. Das Land Tirol bezeichnet diese Ertragsanteile als „EA – Abrechnung Mindestdynamik“.

Da die Ertragsanteile im Zusammenhang mit der Abschaffung der Selbstträgerschaft bei Familienbeihilfe mit 01.01.2017 entfallen sind, wurde dem Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling empfohlen, eine Umbenennung dieses Sachkontos durchzuführen.

Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV informierte im Anhörungsverfahren darüber, dass im Voranschlag 2019 auf der genannten Haushaltsstelle kein Budgetwert vorgesehen ist.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 konnte sich die Kontrollabteilung von der Umsetzung der oben angesprochenen Maßnahme überzeugen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

51

Der Schuldenart 4 sind zum 31.12.2017 insgesamt 6 Darlehen und Kredite zugeordnet. Die Prüfung der zugrundeliegenden Verträge zeigte, dass sowohl die Zinszahlungen (2017: € 23.962,34) als auch die Tilgungen (2017: € 159.972,88) von der Stadt Innsbruck zur Gänze weiterverrechnet worden sind. Die Vereinnahmung der Refundierungsbeträge erfolgt(e) im städtischen Haushalt im UA 911000 – Darlehen (soweit nicht aufgeteilt) auf den Voranschlagsposten 249000 – Darlehen an Finanzunternehmen und andere sowie 820000 – Zinsen aus Darlehen.

Insgesamt ergab die diesbezügliche Detailprüfung wie in den Vorjahren aus betraglicher Sicht keine Beanstandungen. Aus buchhalterischer Sicht wurde von der Kontrollabteilung allerdings darauf hingewiesen, dass von der Fachdienststelle – wohl irrtümlich – ein Zinsbetrag von € 2.587,03 versehentlich auf die Vp. 249000 – Darlehen an Finanzunternehmen und andere anstelle auf 820000 – Zinsen aus Darlehen gebucht worden ist.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, künftig erhöhtes Augenmerk auf die korrekte buchhalterische Verarbeitung der Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Zins- und Tilgungszahlungen zu legen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau informierte die zuständige Fachdienststelle darüber, dass ihr der aufgezeigte Sachverhalt im Zuge des Rechnungsabschlusses 2017 zwar aufgefallen sei, jedoch nicht mehr korrigiert habe werden können. Für die Zukunft seien die Fälligkeiten in der Mittelbindung richtig vorgesehen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Mit dem Schuldendienst (Kapitaltilgung und Zinsen) waren im Berichtsjahr 2017 die folgenden UA belastet:

Unterabschnitt	Bezeichnung	Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) Betrag in €
320000	Konservatorium	1.724,86
390000	Kirchliche Angelegenheiten	55.770,12
420000	Altenheime	57.837,40
617000	Bauhöfe	78.326,91
840000	Grundbesitz	873.986,78
846000	Wohn- und Geschäftsgebäude	0,00
875000	IVB	366.635,00
894000	Veranstaltungszentren und Vereinsheime	60.468,38
898000	Seilbahnen und Lifte	876.948,01
911000	Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)	47.111,98
Summe		2.418.809,44

Die Überprüfung der buchhalterischen Verarbeitung der Zahlungen für Tilgung und Zinsen bzw. deren Abwicklung über die konkreten UA, die als Folge der jeweiligen Zuordnung und Vereinnahmung der Kreditmittel festgelegt sind, zeigte nach Meinung der Kontrollabteilung unter anderem die folgende Inkonsistenz (auch in Fortführung der Handhabungspraxis der Vorjahre):

Die Beträge für Zinsen (Tranche I € 70.300,00 und Tranche II € 296.335,00) bezüglich der bei der EIB beanspruchten Kreditmittel im Gesamtausmaß von € 33.500.000,00 (€ 10.000.000,00 betrifft Tranche I und € 23.500.000,00 betrifft Tranche II) wurden vollständig im UA 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnbahn GmbH verbucht. Dazu wurde von der Kontrollabteilung wiederholt darauf hingewiesen, dass die von der Stadt vereinnahmten Kreditmittel aus buchhalterischer Sicht folgendermaßen verwendet bzw. zugebucht worden sind:

Unterabschnitt	Bezeichnung	Vorhaben	Betrag in €
029000	Amtsgebäude	IIG - Stadtbücherei PEMA II	150.000,00
214000	Polytechnische Schulen	IIG - Funktionserweiterung	690.000,00
214000	Polytechnische Schulen	Einrichtung nach Übersiedlung	178.859,07
617000	Bauhöfe	IIG - Rossau, Neubau	4.591.000,00
820010	Werkstätten-Bauhandwerk	IIG - Rossaugasse, Sanierungen	100.000,00
846000	Wohn- und Geschäftsgeb.	IIG - Campagnereiterareal, Planung	100.000,00
875000	IVB	Regional- und Straßenbahnsystem	23.602.686,89
898000	Seilbahnen und Lifte	Liftkonzept	4.087.454,04
Summe			33.500.000,00

Als Folge der aufgezeigten Vereinnahmung der Kreditmittel wären die Zinszahlungen nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch entsprechend der dargestellten Verhältnisse auf die einzelnen UA zu verteilen.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, den aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und künftig gegebenenfalls eine den Vereinnahmungsverhältnissen entsprechende Verbuchung der Zins- und Tilgungszahlungen sicherzustellen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau gab die zuständige Dienststelle bekannt, dass die Buchungen bezüglich der maßgeblichen Tilgungen und Zinsen für das Jahr 2019 entsprechend der Verwendung der Mittel auf die daraus folgenden Fonds aufgeteilt und zur Zahlung vorgesehen wären.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 53 Beim Abgleich der jährlichen Rückzahlungserfordernisse und Restschuldläufe der einzelnen Darlehen und Kredite mit den ihr vorliegenden Tilgungsplänen stellte die Kontrollabteilung eine dahingehende Abweichung betreffend ein konkretes Darlehen zur diesbezüglichen Beschreibung und Dokumentation im „Finanzbericht per 31.12.2017“ der MA IV fest.

Konkret wurde ein WBF-Darlehen des Landes Tirol (Verwendungszweck „Weingartnerstraße 152“) im Finanzbericht der MA IV per 31.12.2017 der so genannten „2. Vertragsgeneration“ zugeordnet. Bei Nachvollzug der in den Jahren 2016 und 2018 erfolgten Ratenanpassungen vertrat die Kontrollabteilung die Meinung, dass dieses Darlehen nicht der 2. Vertragsgeneration, sondern der 3. Vertragsgeneration zuzuordnen ist bzw. nach den diesbezüglichen Zins- und Tilgungsmodalitäten zurückzubezahlen ist. Im Ergebnis zeigen sich im Vergleich zu den Angaben im Finanzbericht per 31.12.2017 bezüglich dieses Darlehens daher etwas andere Rückzahlungserfordernisse und Restschuldläufe.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls die Angaben hinsichtlich des betroffenen Darlehens in künftigen Finanzberichten anzupassen.

Im Anhörungsverfahren berichtete das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV darüber, den Hinweis der Kontrollabteilung zur Kenntnis zu nehmen und die Angaben im Finanzbericht entsprechend zu berichtigen.

Zum Zeitpunkt der aktuellen Follow up – Einschau Anfang Feber 2019 lag der Finanzbericht per 31.12.2018 nach Rücksprache mit dem Leiter des zuständigen Referates Subventionen und Liegenschaftsbewertungen noch nicht vor. Die angeregte Korrektur befände sich aber in Evidenz.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 54 Der Literatur folgend bezeichnet man als verbundene Unternehmen Unternehmen ein und desselben Konzerns, die zwar juristisch selbständig, jedoch vom Mutterunternehmen wirtschaftlich abhängig sind. Verbundene Unternehmen werden in § 228 Abs. 3 UGB definiert, lassen sich aber nur in Verbindung mit den Bestimmungen des § 244 Abs. 1 und 2 UGB über die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses abgrenzen. Paragraph 244 Abs. 1 UGB befasst sich dabei mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach dem Konzept der einheitlichen Leitung, Abs. 2 leg. cit. regelt die Verpflichtung zur Aufstellung von Konzernabschlüssen nach dem Kontrollkonzept (Mehrheit der Stimmrechte oder Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans etc.).

Ferner ist im Anhang der Stadt Innsbruck zum Vermögensnachweis per 31.12.2017 festgehalten, dass „Anteile an verbundenen Unternehmen jene Unternehmen mit einem Beteiligungsausmaß über 50 % gelten“.

In Anbetracht der eingangs erwähnten gesetzlichen Regelungen sind in der Vermögens- und Schuldenrechnung der Stadt Innsbruck zum 31.12.2017 die Anteile an der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH, Innsbrucker Immobilien GmbH, Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG, Innsbrucker Immobilien Service GmbH, Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H., Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und VerwertungsgmbH in Höhe von jeweils 100 % sowie an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und Congress und Messe Innsbruck GmbH mit einem Wert von 75,1 % bzw. 58,0 % bilanziert worden.

Wie bereits in ihren vorhergehenden Berichten über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung der Stadt Innsbruck (und im Vorjahr mündlich) angemerkt, verkennt die Kontrollabteilung nicht, dass die VRV für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Bewertungsvorschriften u.a. für nicht abnutzbares Anlagevermögen vorsieht. Es wurde des Öfteren bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Stadt Innsbruck im Falle der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. ihr Vermögen um rd. € 594,9 Tsd. höher ausgewiesen hat, als es nach den unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften möglich ist. Auch in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2017 sind die Anteile an der betreffenden Gesellschaft in Höhe von rd. € 595,9 Tsd. ausgewiesen.

In der Stellungnahme kündigte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft an, den Anschaffungswert der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. in Anlehnung an die unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften zu korrigieren und künftig mit dem Abtretungspreis von € 1,00 in der Vermögens- und Schuldenrechnung auszuweisen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

55 Unter den Beteiligungen sind im Sinne des § 228 Abs. 1 UGB Anteile an anderen Unternehmungen ausgewiesen, die „bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen“. Als Beteiligungen gelten Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit einem Beteiligungsausmaß von über 20 %.

Bei der Prüfung dieser Bilanzposition stellte die Kontrollabteilung fest, dass darunter u.a. Anteile an der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG mit € 5,0 Mio. oder 50,0 % + 1 Aktie, an der IVB und Stubaitalbahn GmbH mit € 6,3 Mio. oder 45,0 %, an der Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH mit rd. € 12,7 Tsd. oder 35,0 %, an der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH mit € 2,45 Mio. oder 24,5 % und an der Innsbrucker Stadtbau GmbH in Höhe von € 1,8 Mio. oder rd. 49,7 % ausgewiesen worden sind.

Wenn der Stadt Innsbruck unter Berücksichtigung des § 244 Abs. 4 UGB gegenüber den aufgezählten Gesellschaften die Mehrheit der Stimmrechte oder die Mehrheit der Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans usw. zustehen, dann wären diese unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen auszuweisen.

56 Unter den Wertrechten des Anlagevermögens sind Gesellschaftsanteile erfasst, die keine Beteiligung im Sinne der Bestimmungen des UGB darstellen und auch nicht in Wertpapieren verbrieft sind. Zum Stichtag 31.12.2017 haben die Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens rd. € 1,7 Mio. betragen und blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Summe setzt sich hauptsächlich aus den Wertrechten der Stadt Innsbruck an der Rathaus Passage GmbH in Höhe von rd. € 1,5 Mio., d.s. 10 % des Nennwertes, zusammen. Des Weiteren sind in dieser Bilanzposition Wertrechte an der Internationales Studentenhaus gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. (Anteil: € 125,0 Tsd. oder 12,5 % des Nennwertes) sowie an der Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (Anteil € 120,0 Tsd. oder 4,5 % des Nennwertes) enthalten.

Letztlich sind in dieser Bilanzposition auch die Wertrechte der Stadt Innsbruck an der Sowi – Investor – Bauträger GmbH von rd. € 1,1 Tsd. oder 3,004 % enthalten. Da die Sowi Garage Beteiligungs GmbH, an der die Stadt Innsbruck Anteile in Höhe von 75,1 % hält, an der erstgenannten Gesellschaft mit 96,0 % beteiligt ist, wäre auch diese Gesellschaft unter den Anteilen an verbundene Unternehmen zu führen.

Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV werde den Ausführungen im Anhörungsverfahren nach der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechen und künftig die Kategorisierung der städtischen Anteile an Unternehmungen unter Berücksichtigung des § 244 Abs. 4 UGB aufgrund der städtischen Mehrheit der Stimmrechte oder der Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans durchführen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

57 Zu den in diesem Bericht im Hinblick auf den für das Jahr 2017 erstellten Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck bereits getroffenen Feststellungen wurden weitere Anmerkungen vorgenommen:

- Die Summe der für das Jahr 2017 im Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck abgebildeten Haftungsverhältnisse stimmte nicht mit der diesbezüglich im Rechnungsabschluss 2017 ausgewiesenen überein.
- Die „Wertpapiere und Anteile“ des Umlaufvermögens belaufen sich den Angaben des Vermögens- und Schuldennachweises der Stadt Innsbruck zufolge auf insgesamt € 16.788.360,36. Recherchen dazu haben ergeben, dass diese Vermögensposition aufgrund eines Formelfehler um einen Betrag von € 466.543,64 (Verlassenschaft) zu niedrig dargestellt worden ist. Demzufolge wäre dem im Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck ausgewiesenen Gemeindegeldkapital vorgenannter Betrag zuzurechnen.
- Auch wurde der Sachbearbeiter in Bezug auf die Erläuterungen zu den Wertpapieren und Anteile des Umlaufvermögens auf einen Formelfehler im Zusammenhang mit der Berechnung der Bestandsveränderungen 2017 aufmerksam gemacht.
- Ebenso stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Höhe der in der Bilanz dargestellten Position des Umlaufvermögens „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“ von € 26.602.703,25 nicht mit jener in den darauf Bezug

nehmenden Erläuterungen zur Bilanz übereinstimmt. In der Bilanz war irrtümlicherweise ein um € 2.000.000,00 zu niedriger Wert verbucht worden und ist dieser Umstand auf einen Tipp- bzw. Eingabefehler zurückzuführen. Auch in diesem Fall wäre die Höhe des Gemeindekapitals um den soeben erwähnten Betrag zu korrigieren bzw. das Gemeindekapital zu erhöhen.

- Des Weiteren zeigte sich, dass der Stand des Mandantenkontos IISG zum Bilanzstichtag 31.12.2017 in Höhe von € 395.085,71 einerseits in der Bilanz unter den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und andererseits in den Erläuterungen zur Bilanz unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen geführt worden ist.

Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV werde die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung für das Jahr 2018 berücksichtigen und die angeführten Beträge einer Berichtigung zuführen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 58 Im Rahmen der Einschau in das Kapitel „Voranschlagsunwirksame Gebarung“ wurde u.a. der ausgabenseitige Kassenrest der Finanzposition 0/365300 Schadensgutmachung (aus Mieten) in Höhe von € 23.488,39 verifiziert.

Der Kassenrest auf der Kostenstelle des Amtes für Präsidialangelegenheiten betraf eine (Rest)-Forderung an einen ehemaligen Bediensteten der Stadt Innsbruck, der wegen Veruntreuung von Mieteinnahmen vom Landesgericht Innsbruck mit Urteil vom 13.02.1990 rechtskräftig verurteilt worden ist und gleichzeitig auch schuldig erkannt wurde, der Stadt Innsbruck den Betrag in Höhe von damals ATS 834.572,00 (€ 60.650,71) samt Zinsen zu ersetzen. Der Schuldner leistete aufgrund dessen bis zum Jahr 1994 Zahlungen an die Stadt Innsbruck. Weitere Zahlungen blieben in der Folge trotz Betreuung aus. Im Rahmen eines Konkursverfahrens des Schuldners im Jahr 2006 wurde von den Gläubigern der vorgelegte Zahlungsplan angenommen. Die Forderung der Stadt Innsbruck reduzierte sich daher von angemeldeten € 68.949,87 (inklusive Zinsen und Exekutionskosten) auf € 20.685,00.

Der Schuldner hat am 04.11.2015 die letzte Rate an die Stadt Innsbruck überwiesen, sodass die aus dem Zahlungsplan resultierende Forderung von € 20.685,00 getilgt worden ist. Auf Antrag des Amtes für Präsidialangelegenheiten vom 30.11.2015 hat der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 den Beschluss gefasst, dass die buchhalterisch noch ausgewiesene Restforderung in Höhe von € 23.488,39, welche gerichtlich nicht mehr durchsetzbar ist, als uneinbringlich abgeschrieben wird.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen, den oben erwähnten Stadtsenatsbeschluss ehestmöglich umzusetzen und den noch offenen Betrag (Kassenrest) auszubuchen. Eine Umsetzung der Empfehlung wurde im damaligen Anhörungsverfahren zugesichert.

Auf die Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau wurde vom Amt für Rechnungswesen mitgeteilt, dass der in der voranschlagsunwirksamen Gebarung ausgewiesene Kassenrest in Höhe von € 23.488,39 aus dem damaligen Schadensfall nunmehr im Ordentlichen Haushalt über die Finanzposition 1.900010-690000 – Schadensfälle (DK) bereinigt worden ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

59 Bei der Verifizierung eines weiteren auf der Finanzposition 9/365145 – Innsbruck Card, Goldenes Dachl ausgewiesenen Kassenrestes von € 3.467,00 handelte es sich um Abrechnungen mit der Innsbruck Information und Reservierungs GmbH bezüglich der Innsbruck Card für das Museum Goldenes Dachl.

Im Zuge der Abstimmung des gegenständlichen Kassenrestes von € 3.467,00 am betreffenden Konto 365145 stellte sich heraus, dass bei einer Gegenüberstellung der einzelnen Buchungen und unter Berücksichtigung eines Rechnungsbetrages von € 2.488,50, der am 31.12.2017 als Ausgabe eingebucht und am 18.01.2018 beglichen wurde, ein Kassenrest von € -978,50 verblieb, der bis zum Abschluss der Prüfung nicht aufgeschlüsselt werden konnte.

In Absprache mit der Leiterin des Amtes für Rechnungswesen und der Sachbearbeiterin des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum empfahl die Kontrollabteilung, eine Abstimmung der getätigten Buchungen auf dem gegenständlichen Konto vorzunehmen, um den Betrag von € -978,50 verifizieren zu können.

Lt. damaliger Stellungnahme des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft (Referat Buchhaltung) sei mit der zuständigen Dienststelle Kontakt aufgenommen und das Konto abgestimmt worden, wobei die Verifizierung noch im Detail erfolgen müsse. Auch seitens des Amtes für Kultur wurde in der Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2018 wurde vom Amt für Kultur mitgeteilt, dass die vom Amt für Rechnungswesen abgegebene Stellungnahme mit dem Amt für Kultur abgestimmt worden sei und daher keine eigene Stellungnahme mehr notwendig wäre.

Seitens des Referates Buchhaltung wurde mitgeteilt, dass nur anhand der erfassten Buchungen Rückschlüsse gezogen werden können, wie viele Karten verkauft worden seien, man jedoch über keine weiterführenden Aufstellungen verfügen würde. Die Sachbearbeiterin des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseums kam nach Abstimmung des gegenständlichen DL-Kontos 365145 zum Ergebnis, dass davon ausgegangen werden könne, dass der Betrag von € -978,50 aus vorherigen Jahren stammen müsse, da die Kontrolle der Ausgaben und Einnahmen einen Saldo von € 0,00 ergeben hätte. Auch die Durchsicht des Jahres 2016 führte zu keinem Ergebnis. Darüber hinaus wurde u.a. angeführt, dass es bedingt durch den Buchungsschluss am 16.12.2016 und die Umstellung auf GeOrg im Jänner 2017 zu div. Schwierigkeiten bei den importierten Daten gekommen wäre.

Lt. Prüfung des Referates Buchhaltung ergibt sich für das Jahr 2018 eine Differenz, die 2017 betreffen könnte. Die Abstimmung des DL-Kontos muss aber gemeinsam mit der Sachbearbeiterin des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum erfolgen, was jedoch im Rahmen des Anhörungsverfahrens aufgrund eines Krankenstandes nicht möglich war, jedoch nachgeholt werden wird.

Um derartige Unstimmigkeiten künftig zu vermeiden, wurde vom Amt für Rechnungswesen mit dem Amt für Kultur vereinbart, dass die DL-Konten 345140 – Innsbruck Card, Stadtarchiv und 365145 – Innsbruck Card, Goldenes Dachl regelmäßig (eingangs monatlich, zu gegebenem Zeitpunkt quartalsweise) seitens des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum in Abstimmung mit dem Referat Buchhaltung überprüft werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

6 Sonderprüfungen

6.1 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Amtes für Land und Forstwirtschaft

(Bericht vom 19.04.2018)

60 Die Umlegung der Personalkosten der Mitarbeiter des Amtes für Land- und Forstwirtschaft (Verwaltungsmitarbeiter, Facharbeiter, Lehrlinge) erfolgt über die KLR auf der Grundlage der in den beiden Referaten zugeordneten Kostenträger und Kostenstellen und richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung der Bediensteten laut Funktionsmatrix der Organisationsdatenbank (auch Prozessmonitor genannt).

Im Zuge einer stichprobenartigen Überprüfung der von der Amtsleitung bekannt gegebenen Meldungen betreffend die Personalzuteilung auf die diversen, im Rahmen des Amtes für Land- und Forstwirtschaft definierten Kostenträger und Kostenstellen wurde festgestellt, dass diese weitgehend nicht mit den Daten der Funktionsmatrix der Organisationsdatenbank übereinstimmen.

Um eine fehlerhafte Zuordnung der Personalkosten auf die einzelnen Kostenträger und Kostenstellen des Amtes für Land- und Forstwirtschaft künftig zu vermeiden, empfahl die Kontrollabteilung, die betreffenden Stundenzuordnungen der jeweiligen Mitarbeiter zu evaluieren und deren Verteilung korrespondierend zu den Daten der Kosten- und Leistungsrechnung abzustimmen.

Ferner regte die Kontrollabteilung an, die Organisationsdatenbank im Hinblick auf die einzelnen zu erbringenden Fachaufgaben (Leistungen) der beiden Referate des Amtes für Land- und Forstwirtschaft auf ihre Aktualität hin zu hinterfragen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die zuständige Fachdienststelle mit, den Empfehlungen der Kontrollabteilung zu entsprechen.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2018 informierte die Fachdienststelle die Kontrollabteilung, dass die Überarbeitung des Prozessmonitors noch nicht vollständig abgeschlossen sei. Die Einarbeitung in die Organisationsdatenbank erfolge bis Jahresmitte 2019.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 61 Für das Referat Bezirksforstinspektion sind in der städtischen Kosten- und Leistungsrechnung keine eigenständigen Produkte bzw. Dienstleistungen festgelegt.

Das diesbezügliche Aufgabengebiet der Bezirksforstinspektion umfasst gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Vielzahl von divergierenden Tätigkeiten, wie beispielsweise Beratung der Waldbesitzer in Waldfachfragen, fachliche Anleitung und Führung der Waldbetreuungsorgane laut Tiroler Waldordnung, Forstaufsicht (Überwachung forstrechtlicher Bestimmungen), forstliche Förderungen (Abwicklung und Kontrolle), Sachverständigentätigkeit bei forstrechtlichen Verfahren samt Kontrolle der Bescheidaufgaben sowie Forsttagsatzungen und Bewilligungen von Fällungen uvm.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Zusammenhang an zu prüfen, ob das betreffende Referat Bezirksforstinspektion in der städtischen Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere in der Kostenträgerrechnung ausreichend mit seinen materiellen Leistungen dargestellt wird oder eine differenziertere Untergliederung in der Kostenträgerrechnung sachdienlich ist. Dieses Kostenrechnungssystem gewährleistet Kostentransparenz sowie Dokumentation der Kosten- bzw. Erlösstruktur im (mehrjährigen) Jahresvergleich.

In ihrer Stellungnahme kündigte das Amt für Land- und Forstwirtschaft an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Anhörungsverfahren zur aktuellen Follow up – Einschau 2018 teilte die Fachdienststelle mit, dass erst nach abgeschlossener Überarbeitung des Prozessmonitors ebenfalls eine inhaltliche Evaluierung der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 62 Im Zuge der Einsichtnahme in den (Verlängerungs-)Pachtvertrag vom 04.05.2016 bzw. 13.06.2016, Zl. III-2478/2016 stellte die Kontrollabteilung fest, dass das neue erstmals im Jagdjahr 2019 fällige Pachtentgelt genau dem einstigen Pachtzins für das Jahr 2015 entspricht.

Demgegenüber wurde von der IISG für das Jagdjahr 2017 auf Basis des laufenden Pachtvertrages ein wertgesichertes Jahresentgelt vorgeschrieben. Infolgedessen ergibt sich eine errechnete betragsmäßige Differenz von rd. € 509,89 bzw. - 3,20 % zwischen dem Pachtzins 2017 und dem zukünftigen Entgelt 2019 erstmalig zu Lasten der Stadt Innsbruck. Demzufolge wird das Amt für Land- und Forstwirtschaft aus der Vermietung und Verpachtung in den kommenden Jagdjahren 2019 bis 2029 weniger Jagderlöse erwirtschaften.

Um künftige Mindereinnahmen für die betreffende Achensee Jagd zu vermeiden, bedarf es aus Sicht der Kontrollabteilung in Anlehnung an den einstimmigen Beschluss des Stadtsenates vom 03.02.2016 eine wertgesicherte Fortschreibung des derzeitigen Pachtzinses aus dem gegenwärtigen Jagdpachtvertrag, Zl. III - 481/2009.

Aufgrund obiger Feststellung – Mindereinnahmen in den zukünftigen Rechnungsjahren durch mangelnde wertgesicherte Fortschreibung des Pachtzinses – regte die Kontrollabteilung in diesem Kontext an, den ab 01.04.2019 geltenden Jagdpachtvertrag, III-2478/2016 hinsichtlich der festgesetzten Pachtzinshöhe zu prüfen, und gegebenenfalls eine Anpassung durchzuführen bzw. allfällige Verhandlungen mit dem aktuellen bzw. zukünftigen Jagdpächter aufzunehmen.

Diesbezüglich teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft im Anhörungsverfahren mit, dass mit dem derzeitigen und auch zukünftigen Jagdpächter entsprechende Verhandlungen zur Neufestsetzung der Pachtzinshöhe geführt werden.

An der zuvor geschilderten Situation hat sich gemäß Fachdienststelle im Zuge der Follow up – Einschau 2018 nichts Wesentliches geändert, spätestens bis zum Beginn des Jagdjahres 2019/2020 werde dieser Sachverhalt mit dem Jagdpächter abgeklärt sein.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 63 Recherchen der Kontrollabteilung in diesem Kontext ergaben jedoch, dass bis zum Prüfungszeitpunkt keine derartige Nutzungsvereinbarung mit obengenannter Gesellschaft abgeschlossen wurde. Darüber hinaus wurde der Kontrollabteilung von der zuständigen städtischen Fachdienststelle mitgeteilt, dass durch eine Mindernutzung der Jagdhütte (Guggenalm) von Seiten des Jagdpächters die alte Holzsubstanz durch einen Schädlingsbefall (Bockkäfer) stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zudem ist das alte Schindeldach in einem äußerst desolaten Zustand und nicht mehr zur Gänze dicht. Erst nach einer fachgerechten Dachsanierung, die mangels budgetärer Finanzmittel des Amtes für Land- und Forstwirtschaft vom Rechnungsjahr 2017 auf 2018 verschoben wurde, kann die Jagdhütte der zukünftigen Bestandgeberin für das sozialtherapeutische Projekt „Hüttenauszeit“ übergeben bzw. vermietet werden. Schließlich sind der Stadt Innsbruck aus diesen besagten Gründen unversehens Mindereinnahmen in den Rechnungsjahren 2016 und 2017 entstanden.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass (erst) am 14.09.2016 das Amt für Land- und Forstwirtschaft eine Revision der Jagdhütte (Guggenalm) hinsichtlich Bauzustand vornahm und darüber ein schriftliches Übergabeprotokoll anfertigte. Im Zuge dieser Überprüfung wurden keine baulichen Mängel festgestellt, die auf eine unsachgemäße Behandlung durch den damaligen Jagdpächter zurückzuführen sind.

Abschließend wies die Kontrollabteilung nochmals darauf hin, dass an der betreffenden Jagdhütte umfangreiche Reparaturarbeiten am Schindeldach und Dachstuhl durchzuführen sind. Das zuständige Amt für Land- und Forstwirtschaft rechnete basierend auf einer internen Kostenschätzung mit außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von netto rd. € 9.650,00 für eine sachgemäße Sanierung der besagten Hütte.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wäre es durchaus überlegenswert, zukünftig zumindest alle städtisch verpachteten Jagdhütten in regelmäßigen Zeitabständen auf allfällige Schäden (bspw. Instandhaltungsmängel) zu überprüfen und deren Zustand schriftlich zum Zwecke der Beweissicherung zu dokumentieren.

Hierzu teilte das Amt für Land- und Forstwirtschaft mit, künftig analog zu den städtischen Almen einmal jährlich anhand einer Checkliste den baulichen Zustand der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Jagdhütten zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2018 wurde hierzu von der Fachdienststelle berichtet, dass mit Abschluss von neuen Almpachtverträgen diesen eine Wartungsliste beigelegt werde. Darin sei geregelt, für welche Bauteile und infrastrukturelle Einrichtungen des Gebäudes der Pächter als Nutzer bzw. das Amt für Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Wartung und Instandhaltung verantwortlich sei. Anhand dieser Wartungsliste werde einmal jährlich die Gebäudesubstanz überprüft und allfällige Mängel festgehalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 64 Eine Nachrechnung der Kontrollabteilung bezüglich der Pacht für das Jahr 2016 hat ergeben, dass die diesbezügliche Vorschreibung durch die IISG unter Einbeziehung der im neuen Pachtvertrag vereinbarten Entgeltbestimmungen zu einer auffallenden Differenz zu Lasten der Stadt Innsbruck in Höhe von rd. € 3,0 Tsd. geführt hat. Bei einer Pachtlaufzeit von 10 Jahren ergeben sich somit rechnerisch Mindereinnahmen von annähernd € 30,0 Tsd. für die Stadt Innsbruck.

Im Zuge der Ursachenforschung für diese erhebliche Abweichung stellte die Kontrollabteilung fest, dass die vorschreibende Stelle nur jenen einvernehmlich festgelegten „Pachtschilling“ gemäß Pkt. 4.1. des verlängerten Jagdpachtvertrages, Zl. III-1.842/2016 samt der vereinbarten Wertsicherungsklausel dem Jagdpächter in Rechnung stellte.

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung nochmals ausdrücklich darauf hin und verweist auf ihre obigen Ausführungen, dass im aktuellen Pachtvertrag u.a. festgelegt wurde, dass neben dem Pachtzins auch noch ein 5 %-iger Zuschlag für den vom Amt für Land- und Forstwirtschaft ausgeübten Jagdschutz und die Jagdleitung sowie ein Pauschalpreis für die drei Jagdhütten jährlich zu bezahlen ist.

Aufgrund der aufgezeigten Beanstandung empfahl die Kontrollabteilung, die jeweilige(n) Vorschreibung(en) des Pachtzinses für die Eigenjagd Höttinger Alpe in Übereinstimmung mit den betreffenden Vertragsregelungen zu prüfen, und eine allfällige (ex tunc) Anpassung vorzunehmen. Außerdem mahnte die Kontrollabteilung mehr Sorgfalt im Hinblick auf die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen ein.

In ihrer Stellungnahme kündigte das Amt für Land- und Forstwirtschaft an, dass eine Überarbeitung des derzeitigen Pachtvertrages betreffend Pachtzinshöhe in Absprache mit dem Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I erfolgen werde.

An der obigen Stellungnahme hat sich gemäß Fachdienststelle im Zuge der Follow up – Einschau 2018 nichts Wesentliches geändert. Dem Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I wurde der vom Amt für Land- und Forstwirtschaft überarbeitete Pachtvertrag zur rechtlichen Prüfung zugewiesen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

65 Wie aus den von der IISG übermittelten Prüfungsunterlagen zu entnehmen war, wurde für die Jahre 2015 und 2016 jeweils das gesamte jährlich vereinbarte Pauschalentgelt dem Abschlussnehmer in Form von zwei gesonderten Rechnungen vorgeschrieben. Hierbei kam es zur Aliquotierung des pauschalen Jahresentgeltes im Verhältnis von rd. 84,7 % und 15,3 %.

Die Kontrollabteilung bemängelte im konkret vorliegenden Fall eine unterschiedliche Besteuerung – sowohl mit 10 % als auch mit 20 % Umsatzsteuer – des vertraglich vereinbarten Pauschalentgeltes aus dem Rechtstitel Abschlussvertrag Samertal I und II.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung und entsprechend dem aus der Judikatur und Lehre entwickelten Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung darf ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang für Zwecke der Umsatzbesteuerung nicht in seine Bestandteile zerlegt werden. Gegenstand der Umsatzsteuer ist die einzelne Leistung. Leistungen, die unselbständige Nebenleistungen einer Hauptleistung sind, gehen in dieser Hauptleistung auf und teilen deren umsatzsteuerrechtliches Schicksal. Demzufolge richtet sich die Steuerbarkeit, Steuerpflicht und der Steuersatz nach der Hauptleistung. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Leistung eine Nebenleistung, wenn sie keinen eigenen Zweck erfüllt, sondern als Mittel zum Zweck, die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können, dient.

Die Kontrollabteilung empfahl unter Zugrundelegung obiger Feststellung, die bisherige Vorgehensweise der Vorschreibung von zwei differenzierten (Haupt-)Leistungen, dem Pachtzins und der Grundüberlassung, von einem sachkundigen Dritten zu überprüfen. Ebenso regte die Kontrollabteilung in diesem Kontext an, eine fachgerechte Evaluierung des zur Anwendung kommenden Umsatzsteuersatzes im Sinne einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung vorzunehmen.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft teilte hierzu mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Follow up – Einschau 2018 berichtete die Fachdienststelle, dass mit einem Steuerberater in dieser umsatzsteuerlichen Angelegenheit Rücksprache gehalten wurde. Für die Hauptleistung sowie für die notwendigen Nebeneinrichtungen ist der gleiche Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

66 Des Weiteren wurde vertraglich vereinbart, dass der Abschlussnehmer eine Kautionsleistung in Form einer auf Basis des VPI 2010, Basismonat Mai 2015, jährlich wertgesicherten abstrakten Bankgarantie zu hinterlegen hat. Die vereinbarte Kautionshöhe weicht allerdings vom jährlich zu bezahlenden Pauschalentgelt ab.

Für die Kontrollabteilung ist aus wirtschaftlicher Sicht eine vorab vertraglich verminderte Festsetzung der Kautionsleistung um € 7.000,00 bzw. - 25,93 % gegenüber dem jährlich fälligen Pauschalentgelt nicht nachvollziehbar.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob eine Anpassung des Kautionsbetrages zumindest in Höhe des jährlichen Pauschalentgeltes zweckmäßig und zur Hintanhaltung allfälliger wirtschaftlicher Nachteile (bspw. Nichtzahlung des Jahresentgeltes) sachdienlich ist.

In ihrer Stellungnahme informierte das Amt für Land- und Forstwirtschaft darüber, dass zwischenzeitlich mit dem Paketnehmer eine Anpassung des Kautionsbetrages in Höhe des jährlichen Pauschalentgeltes vereinbart wurde.

In Beantwortung einer neuerlichen Anfrage der Kontrollabteilung anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2018 teilt die Fachdienststelle mit, dass mit dem Paketnehmer eine erhöhte Kautionsleistung vereinbart wurde und legte der Kontrollabteilung eine Kopie einer Hinterlegungsbestätigung von mehreren Sparbüchern bei der Stadtkasse vor.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

67 Zur Besicherung aller aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten hat der betreffende Abschlussnehmer der Stadt Innsbruck eine jährlich wertgesicherte Bankgarantie, VPI 2010 und Basismonat Mai 2015, zu hinterlegen.

Wie aus den übermittelten Prüfungsunterlagen diesbezüglich hervorgeht, hat der Abschlussnehmer eine um rd. € 2,70 Tsd. geringere Zahlungsgarantie gegenüber dem wertgesicherten Jahresentgelt für das Jahr 2017 beim Amt für Land- und Forstwirtschaft hinterlegt.

Wie bereits beim ersten Abschlussvertrag hinsichtlich „Kautionsleistung“ dargelegt, regte die Kontrollabteilung auch im vorliegenden Fall an zu prüfen, ob eine Anpassung des Kautionsbetrages zumindest in Höhe des jährlichen Pauschalentgeltes zweckmäßig und zur Hintanhaltung allfälliger wirtschaftlicher Nachteile (bspw. Nichtzahlung des Jahresentgeltes) sachdienlich ist.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft teilte hierzu mit, dass mit der Vergabe des Abschusspaketes Grubach im dementsprechenden Kaufvertrag die Empfehlung der Kontrollabteilung berücksichtigt und die Kautionshöhe dem jährlichen Entgelt entsprechen werde.

Im Rahmen der diesjährigen Follow up – Einschau 2018 berichtete die Fachdienststelle, dass mit Neuvergabe des Abschusspaketes Grubach die Kautionshöhe dem jährlichen Pauschalentgelt angepasst wurde. Des Weiteren wurde der Kontrollabteilung eine Kopie einer Bankgarantie in derselben Betragshöhe vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

68 Außerdem hat der bestellte städtische Jagdleiter einer Person, die die Jagd im besagten Eigenjagdrevier aufgrund einer gültigen Jagdgastkarte ausübt, verpflichtend die Begleitung durch einen Pirschführer vorzuschreiben. Zu den jagdrechtlichen Aufgaben eines Pirschführers zählen u.a. die begleitete Person vor der Jagdausübung über die örtlichen Verhältnisse zu informieren und für eine weidgerechte Jagdausübung zu sorgen.

Wird die Pirschführung nicht vom Jagdleiter des Eigenjagdreviers Samertal selbst durchgeführt, so hat dieser eine ortskundige Person als Pirschführer schriftlich zu beauftragen. Der jeweilige Pirschführer hat dann diese schriftliche Beauftragung mit sich zu führen und auf Verlangen des örtlichen Jagdschutzorgans vorzuweisen.

In Abstimmung mit den Abschusslisten der Jagdjahre 2015 und 2016 für das Jagdteilgebiet Samertal zeigte sich für die Kontrollabteilung, dass von den insgesamt sieben ausgegebenen Jagdgastkarten lediglich ein Jagdgast im Jahr 2016 auch einen Wildabschuss getätigt hat. In diesem konkreten vorliegenden Fall hat gemäß vorliegender Abschussmeldung der Abschussnehmer des Samertal I + II die verpflichtende Pirschführung iSd TJG übernommen.

Die Kontrollabteilung bemängelte nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Land- und Forstwirtschaft bzw. dessen Leiter die unterlassene verbindliche schriftliche Beauftragung (zur Pirschführung) durch den bestellten städtischen Jagdleiter. Die Kontrollabteilung regte in diesem Zusammenhang an, diesem formalrechtlichen Punkt mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens berichtete das Amt für Land- und Forstwirtschaft, dass ab dem Jagdjahr 2018 die Paketnehmer bzw. alle mit einem Erlaubnischein ausgestatteten Personen für ihren Revieranteil mit der Pirschführung für deren Jagdgäste beauftragt werden.

In Beantwortung der aktuellen Follow up – Einschau 2018 teilte die Fachdienststelle mit, dass die beiden Abschusspaketnehmer im Rahmen der Jagdjahresbesprechung 2018/2019 mit der Pirschführung beauftragt worden sind.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

69 Der städtische Dienstnehmer bzw. das Jagdschutzorgan der Eigenjagd Samertal informierte die Kontrollabteilung in einem Gespräch u.a. über eine von ihm vorgenommene Begleitung eines ortsunkundigen Jägers im Samertal. Der städtische Mitarbeiter bzw. Begleiter unterrichtete die Kontrollabteilung davon, dass die Begleitung nicht im Sinne einer Pirschführung gemäß TJG erfolgte und zudem der Abschusspaketnehmer (zusätzlich) anwesend war. Aufgrund der Abschussliste und

dem eingetragenen Erleger am 10. September 2016 konnte die geschilderte Begleitung diesem Datum zugeordnet werden.

Eine Abgleichung der Kontrollabteilung mit der Arbeitszeitaufzeichnung und der Begleitung am Samstag den 10. September 2016 zeigte, dass diesbezüglich keine Arbeitszeiterfassung des städtischen Dienstnehmers im dafür vorgesehenen EDV-Programm aufschien und daher die Begleitung nicht im Rahmen der (städtischen) Dienstzeit erfolgte.

Bei der Durchführung der beschriebenen Begleitungen war – nach Dafürhalten der Kontrollabteilung – eine Nebenbeschäftigung gemäß I-VGB anzumelden und zu prüfen, da diese Tätigkeit (Begleitung) nicht im Rahmen des städtischen Dienstes zu sehen ist.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die beschriebene Begleitung von (u.a. ortsunkundigen) Jägern durch städtische Dienstnehmer sowohl im Sinne der arbeitsrechtlichen Abgrenzung (Stichwort Unfallversicherung gem. ASVG) als auch aufgrund der Bestimmungen hinsichtlich der Regelungen in § 16 I-VBG von Nebenbeschäftigungen durch das Amt für Personalwesen zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Personalwesen eine Prüfung hinsichtlich einer Nebenbeschäftigung im Sinne des I-VBG angekündigt.

Mit der Follow up – Einschau 2018 wurde der Kontrollabteilung hierzu mitgeteilt, dass der Sachverhalt einer neuerlichen Prüfung unterzogen worden ist. Demnach sind die Abschusspaketnehmer vom Amt für Land- und Forstwirtschaft mit der Pirschführung beauftragt und müssen somit ihre Jagdgäste selbst führen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

70 Im Zuge der Prüfeinschau ergab sich aus Sicht der Kontrollabteilung eine weitere Nebenbeschäftigung durch die Bestimmungen in den Abschussverträgen der EJ Samertal hinsichtlich der Veräußerung von Wildbret. Kurz zusammengefasst ist in diesem Punkt vereinbart worden, dass bei einem Verkauf des Wildbrets dieses vorher durch ein von der Stadt Innsbruck bestelltes Organ begutachtet werden muss.

Die von der Stadt Innsbruck befugte Person für diese vertragliche Normierung war wiederum jener städtische Dienstnehmer, der auch den Jagdschutz im Samertal ausübte. Der Bedienstete gab gegenüber der Kontrollabteilung an, dass die in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen und Aufwendungen auch außerhalb der (städtischen) Dienstzeit erbracht wurden. Aus den der Kontrollabteilung vorgelegten „Beschauzetteln“ war zudem ersichtlich, dass die Tätigkeit der Bescheinigung in einigen Fällen auf ein Wochenende fiel, wobei der Mitarbeiter keine Arbeitszeitaufzeichnungen im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Stadt Innsbruck vornahm.

Die Kontrollabteilung knüpfte in diesem Zusammenhang an die vorherige Empfehlung an und empfahl, eine Prüfung dieser Tätigkeit im Sinne einer Nebenbeschäftigung vorzunehmen.

Aus der Stellungnahme des Amtes für Personalwesen im Anhörungsverfahren war zu entnehmen, dass die bereits in der vorherigen Textziffer erwähnte Prüfung hinsichtlich Nebenbeschäftigung auch die Begutachtung des Wildbrets umfassen solle.

In diesem Fall ergab die Prüfung des Amtes für Personalwesen, dass es sich um keine entgeltliche Tätigkeit im Sinne einer Nebenbeschäftigung handle und die Tätigkeit daher im Rahmen der Dienstzeit erfolge.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

71

Gemäß § 1 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung hat der Landeshauptmann nach Anhören der betroffenen Gemeinden durch Verordnung Waldbetreuungsgebiete zu bilden. Dies dient der behördlichen Überwachung der Wälder, zur Sicherung der öffentlichen Interessen sowie zur Besorgung der Aufgaben der Förderung der Forstwirtschaft und der Beratung der Waldbewirtschafter. Bei der Größe eines Waldbetreuungsgebietes ist dabei anzustreben, dass darin die vorgegebenen Aufgaben von einem hauptberuflich tätigen Forstaufsichtsorgan (bzw. Gemeindewaldaufseher nach § 3 Tiroler Waldordnung) besorgt werden können.

Mit der Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. April 2011 über die Bildung von Waldbetreuungsgebieten ist der Bezirk Innsbruck Stadt in drei Waldbetreuungsgebiete aufgeteilt worden.

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005 ist für jedes dieser Gebiete von der Stadt Innsbruck eine geeignete Person als Gemeindewaldaufseher mittels Bescheid bestellt worden. Diese drei Mitarbeiter waren innerhalb des Amtes Land- und Forstwirtschaft dem Referat Bezirksforstinspektion zugeordnet.

In Bezug auf die zum Zeitpunkt der Einschau geltende Verordnung des Landeshauptmannes über die Dienstanweisung für die Gemeindewaldaufseher vom 12. April 2011 ist der Bürgermeister der Anstellungsgemeinde als dienstrechtlicher und der Leiter der Bezirksforstinspektion (bzw. der beauftragte Förster) als Fachvorgesetzter festgehalten. Der Aufgabenbereich der Waldaufseher wird in der Dienstanweisung dabei hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt, Erholung und Lebensraum des Waldes in verschiedene Aspekte aufgeteilt. Neben der Hoheitsverwaltung betrifft dies auch die Privatwirtschaftsverwaltung.

In der Tiroler Waldordnung werden im § 10 Abs. 1 die Gemeinden ermächtigt, eine jährliche Umlage auf die Waldeigentümer aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben, die zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher dient. Ergänzend fügt die Kontrollabteilung an, dass bei der Berechnung der Umlage in der Tiroler Waldordnung 2005 auch eine Gewichtung hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des jeweiligen Waldes Berücksichtigung findet.

Die Recherchen der Kontrollabteilung brachten das Ergebnis, dass bereits im Jahr 1968 (Zl. MD 3892/1968) eine Diskussion innerhalb der Stadtverwaltung geführt wurde und die Überwälzung der Kosten für die Waldaufseher auf die privaten Waldeigentümer thematisiert worden ist. Schlussendlich wurde eine derartige Weiterverrechnung der Personalkosten seitens der Stadt Innsbruck nicht beschlossen.

Aufgrund des zeitlichen Abstandes der seinerzeitigen Untersuchung empfahl die Kontrollabteilung zu evaluieren, inwieweit eine teilweise Personalkostenüberwälzung der städtischen Gemeindewaldaufseher auf die Waldeigentümer in Form einer Umlage gem. § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung 2005 sinnvoll und zweckmäßig erscheint bzw. verwaltungsökonomisch durchführbar ist.

Das Amt für Land- und Forstwirtschaft kommunizierte in der Stellungnahme des Anhörungsverfahrens, dass es eine Berechnung vornehmen und diese der neuen Stadtregierung für eine politische Neubewertung vorlegen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 wurde seitens des Amtes Land und Forstwirtschaft eine Berechnung der thematisierten Umlage übermittelt, wobei auch auf die Novellierung der Tiroler Waldordnung hingewiesen wurde. Das vom Amt berechnete Ergebnis der Umlage liegt – auf Basis der Personalkosten des Jahres 2018 – bei ca. € 30.000,00. Bei einer Befreiung von Waldeigentümern mit einer Umlage von weniger als € 5,00 errechnete das Amt für Land und Forstwirtschaft ein Gesamtergebnis von ca. € 28.000,00.

Eine Behandlung in den städtischen Gremien sei noch nicht vorgenommen worden, zumal auch die (neuen) Förderrichtlinien des Landes Tirol (inkl. Zuschuss zu den Waldaufsichtskosten) zum Zeitpunkt der Follow up – Einschau 2018 noch nicht vollständig ausgearbeitet vorliegen würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 72 Mehrere Monate später (erst ab 16.01.2015) wurde schließlich der Substanzverwalterin auf sämtlichen obigen Konten für die Ausübung ihrer Befugnisse nach dem betreffenden Gesetz die erforderliche Zeichnungsberechtigung eingeräumt. In diesem Zusammenhang bemängelte die Kontrollabteilung die fehlende Zeichnungsberechtigung der beiden bestellten Stellvertreter der Substanzverwalterin auf diesen Bankkonten gemäß den Bestimmungen des TFLG. Außerdem wurde bei allen besagten Bankverbindungen der Kontowortlaut auf Agrargemeinschaft Amraser Hochwald – „Stadt Innsbruck – Substanzkonto“ abgeändert.

Anfang März 2015 wurden die diesbezüglichen Bankverbindungen der vormaligen Agrargemeinschaft (Bankkonto und Sparbücher) aufgelöst und dem damaligen Hauptbankkonto (Haupt-Girokonto) der Stadtgemeinde Innsbruck gutgeschrieben. In Bezug auf dieses ehemalige Haupt-Girokonto der Stadtgemeinde Innsbruck stellte die Kontrollabteilung fest, dass es sich hierbei auch um das Substanzkonto (Bankkonto) der GGAG Amraser Hochwald für die Prüfungsjahre 2015 und 2016 handelte.

Mit Beginn des Jahres 2017 wurde das seit 01.01.2005 im städtischen Einsatz befindliche Buchhaltungsprogramm „KIM“ durch das neue ERP-System „GeOrg“ abgelöst. Mit dessen Umstellung wurde eine neue Bankverbindung als neues Hauptbankkonto (Haupt-Girokonto) der Stadtgemeinde Innsbruck eröffnet und wiederum als Substanzkonto (Bankkonto) der GGAG Amraser Hochwald verwendet.

Darüber hinaus monierte die Kontrollabteilung die fehlende vorgeschriebene Zeichnungsberechtigung der Substanzverwalterin und deren beiden Stellvertreter auf den beiden ob genannten städtischen Bankkonten, die jeweils auch als Substanzkonto (Bankkonto) der GGAG Amraser Hochwald verwendet wurden bzw. werden.

In diesem Kontext wies die Kontrollabteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie auch in der Satzung festgeschrieben, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit eine eigenständige Rechtspersönlichkeit ist.

Die Kontrollabteilung empfahl unter Zugrundelegung obiger Feststellung zu überprüfen, ob das derzeitige Substanzkonto (Bankkonto) der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald, das zugleich das Hauptbankkonto (Haupt-Girokonto) der Stadt Innsbruck ist, den für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften bestimmenden Normen entspricht.

Außerdem regte die Kontrollabteilung an, eine Evaluierung der Zeichnungsberechtigungen auf dem Substanzkonto (Bankkonto) gemäß den diesbezüglichen Regularien und gegebenenfalls eine Anpassung durchzuführen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die zuständige Dienststelle mit, dass aufgrund der Empfehlung der Kontrollabteilung und des aktuellen Berichts der Rechnungsprüferin eine Evaluierung der Handhabe des Substanzkontos erfolgen werde.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2018 berichtete die Dienststelle, dass mit 01.01.2019 ein neues Bankkonto als Substanzkonto der GGAG Amraser Hochwald eingerichtet wurde. Zeichnungsberechtigt sind der Substanzverwalter und seine beiden Stellvertreter.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

73 Des Weiteren verwies die Kontrollabteilung auf einige Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen einer stichprobenartigen Einsichtnahme in einzelne städtische Auszahlungs- und Einnahmeanordnungen des Wirtschaftsjahres 2016 bezüglich GGAG Amraser Hochwald offenkundig wurden.

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einzahlungs- und Auszahlungsanordnungen ist in Angelegenheiten, welche den Substanzwert betreffen, sowohl von der Substanzverwalterin als auch von einem Stellvertreter mit vollem Namenszug zu bestätigen.

Im Zuge obiger Durchsicht zeigte sich, dass teilweise Auszahlungsanordnungen und vereinzelt eine Einnahmeanordnung von keinem Stellvertreter, weder vom ersten noch vom zweiten, sondern nur von der Substanzverwalterin selbst eigenhändig unterschrieben wurden.

Die Kontrollabteilung empfahl, verstärkt auf die formalrechtliche Einhaltung der von der Tiroler Landesregierung diesbezüglich erlassenen Buchführungs- und Gebärungsverordnung für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften iVm dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 zu achten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde dazu mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung in Zukunft entsprochen werde.

Im Zuge der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2018 wurden mehrere entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung unterfertigte Anordnungen übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 74 Darüber hinaus zeigte sich für die Kontrollabteilung bei Durchsicht der städtischen Einnahmenanordnungen der Jahre 2015 und 2016, dass trotz offenkundigen Ausweises eines Umsatzsteuerbetrages bzw. eines Steuersatzes von 12 % bzw. 13 % auf den Ausgangsrechnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald keine diesbezügliche Verbuchung mit Umsatzsteuer erfolgte. Infolgedessen fand auch keine dementsprechende Abführung an das zuständige Finanzamt statt. Auf der Ausgabenseite wurden die jeweiligen Eingangsrechnungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft ohne Vorsteuerabzug (somit Bruttobeträge) verbucht.

Wie sich der obige Sachverhalt für die Kontrollabteilung darstellt, nimmt die GGAG Amraser Hochwald eine mögliche Umsatzsteuerpauschalierung iSd § 22 UStG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Anspruch.

Weitere Prüfungsnachweise im Zusammenhang mit der Abwicklung von Ausgangsrechnungen bzw. deren Verbuchung aus umsatzsteuerlicher Sicht (bspw. schriftliche Dokumentation einer diesbezüglichen Abklärung mit einem Steuerfachexperten) waren auf Nachfrage der Kontrollabteilung nicht vorhanden.

Aus Gründen der Rechtsicherheit regte die Kontrollabteilung in diesem Kontext in Kooperation mit einem fachkundigen Dritten (bspw. einem Steuerberater) an zu prüfen, welches Besteuerungsmodell im umsatzsteuerlichen Sinn für die GGAG Amraser Hochwald – eine Umsatzpauschalierung gemäß § 22 UStG oder eine allfällige Option zur Regelbesteuerung – zukünftig am zweckmäßigsten ist.

Die Follow up – Einschau 2018 brachte in diesem Zusammenhang das Ergebnis, dass eine entsprechende umsatzsteuerliche Überprüfung im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung durch einen beauftragten Steuerberater erfolgte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 75 In der Jahresrechnung – Vermögensübersicht der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald des Abrechnungsjahres 2015 ist auf dem Bestandskonto „Girokonto bzw. Summe Girokonto“ ein Betrag von € 58.514,08 ausgewiesen. Im Folgejahr ist auf demselben Bestandskonto ein erhöhter Betrag von € 61.008,89 dokumentiert.

Zur Verifizierung obengenannter (Giro-)Beträge nahm die Kontrollabteilung zu diesem Zwecke eine Einschau in das städtische Haushaltskonto „Verrechnungskonto Amraser Hochwald“ vor, welches als sogenanntes Substanzkonto (Bankkonto) der Gemeindegutsagrargemeinschaft Amraser Hochwald eingerichtet und verwendet wird.

Hierbei konstatierte die Kontrollabteilung einen erheblichen Differenzbetrag in Höhe von € 11.989,00 gegenüber der Jahresrechnung (Stand per 31.12.2015: € 58.514,08) des Abrechnungsjahres 2015. Dieser Fehlbetrag begründete sich nach Ansicht der Kontrollabteilung u.a. durch die unterschiedlichen Buchführungsformen bzw. -grundlagen.

So kommt beim städtischen Haushaltskonto 9/-365830 bzw. 0/+365830 – Verrechnung Amraser Hochwald die kameralistische Buchführung zur Anwendung, deren rechtliche Grundlage die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 bildet. Gemäß dieser Verordnung besteht die Möglichkeit, alle Ausgaben und Einnahmen, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren, bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Wirtschaftsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Jahres anzuweisen.

Die Tiroler Landesregierung hat hingegen für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben von atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften nähere Vorschriften in Form einer Buchführungs- und Gebarungsverordnung am 08.07.2014 erlassen. Darüber hinaus gelten auch die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Sonderbestimmungen im TFLG.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung sollte die Buchführung im Allgemeinen so beschaffen sein, dass sie einem Dritten (bspw. Rechnungsprüfer) innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und wirtschaftliche Lage der „Agrargemeinschaft“ vermitteln kann.

Die Kontrollabteilung empfahl, basierend auf obigen Ausführungen zu prüfen, ob die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben der GGAG Amraser Hochwald in der städtischen voranschlagsunwirksamen (durchlaufenden) Gebarung den für atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft bestimmten Rechtsgrundlagen künftig (auch) entspricht, zumal Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen Buchungsregularien auftreten können.

In der Stellungnahme der zuständigen Fachdienststelle wurde eine Evaluierung der Handhabe des Substanzkontos zugesichert.

Der Kontrollabteilung wurde im Anhörungsverfahren zur Follow up – Einschau 2018 mitgeteilt, dass die Finanzgebarung der GGAG Amraser Hochwald nicht mehr über die städtische (voranschlagsunwirksame) Gebarung abgewickelt werde. Das gesamte Guthaben wurde auf das neue Substanzkonto der GGAG Amraser Hochwald übertragen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.2 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates Städtische Musikschule

(Bericht vom 13.08.2018)

- 76 Das Musikbüro der städtischen Musikschule schreibt die jeweiligen Schultarife mit Hilfe der für Musikschulen optimierten Verwaltungssoftware (Musik-Office) vor. Das Schulgeld wird semesterweise – für das Sommer- und für das Wintersemester –

mittels zugesandten Erlagscheinen eingehoben. Augenfällig war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass in der städtischen Schulgeldordnung im Gegensatz zur Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes keine Zahlungsfristen angeführt sind. In den Bestimmungen des Tiroler Musikschulwerkes ist als Zahlungstermin für das Wintersemester der 15.11. und für das Sommersemester der 15.03. des Schuljahres angeführt.

Nach Auskunft der städtischen Musikschule wurde der entsprechende Zahlscheinversand im Schuljahr 2017 für das Sommersemester 2017 am 20.03.2017 und für das Wintersemester 2017/2018 am 24.10.2017 begonnen und durchgeführt.

Eine sohin (teilweise) verspätete Schulgeldvorschreibung im Jahr 2017 und das Fehlen eines standardisierten, automationsunterstützten Mahnwesens in der städtischen Musikschule führte letztlich zum Ergebnis, dass Schüler ohne Entrichtung des Schulgeldes den Unterricht für das betreffende Sommersemester zur Gänze besuchen konnten. Im Zuge einer Nachschau in den von der Musikschule übermittelten Prüfunterlagen stellte die Kontrollabteilung insgesamt 19 Fälle für das Sommersemester 2017 fest. Das ausstehende, vorgeschriebene Schulgeld betrug € 1.677,00 und betraf überwiegend die elementare Ausbildung, insbesondere das Unterrichtsfach Musikalische Früherziehung. Darüber hinaus erkannte die Kontrollabteilung in weiteren sechs Fällen unbezahlte Schulgelder in Höhe von € 540,00 für das vergangene Wintersemester 2016/2017.

Die auch in diesem Bericht aufgetretene Thematik einer zeitverzögerten Vorschreibung von Schulgeldern und somit einen mit Verspätung stattfindenden Mahnlauf durch die Musikschule der Stadt Innsbruck bzw. dem Amt für Rechnungswesen der MA IV verwies die Kontrollabteilung ergänzend auf ihre Ausführungen im damaligen Prüfbericht vom 07.05.2001, Zl. KA-30/2001.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung bedarf es generell einer zeitnahen Vorschreibung der Schulgelder und eines normierten, abgestimmten Mahnsystems zur Sicherstellung der notwendigen Einnahmen der Musikschule der Stadt Innsbruck.

Aufgrund (wiederholter) obiger Feststellungen regte die Kontrollabteilung an, die bisherige praktizierende Vorgehensweise bezüglich manueller Anordnung der jeweiligen Schulgelder und in weiterer Folge die Durchführung des betreffenden Mahnwesens einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Zudem empfahl die Kontrollabteilung in diesem Kontext und aus verwaltungsökonomischen Gründen in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik zu prüfen, ob eine automatische Übertragung der einzelnen Schulgeldvorschreibungen mittels einer adäquaten IT-Schnittstelle von der für Musikschulen maßgeschneiderten EDV-Software „Music-Office“ in das neue städtische ERP-System „GeOrg“ (Buchhaltungssystem) für die Musikschule der Stadt Innsbruck praktikabel und realisierbar erscheint.

Mit Hilfe der Buchhaltungssoftware „GeOrg“ erfolgt schließlich ein zentraler einheitlicher Versand der Schulgeldvorschreibungen (Rechnungen) sowie der dazugehörigen Zahlscheine an die betreffenden zahlungspflichtigen Musikschüler. In weiterer Folge würde die zuständige zentrale städtische Buchhaltung (Amt für Rechnungswesen der MA IV) ein standardisiertes, zielführendes Mahnwesen für die Musikschule der Stadt Innsbruck abwickeln.

Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang des Weiteren an zu prüfen, ob als Alternative zum Zahlscheinversand auch das SEPA-Lastschriftverfahren für die Begleichung des Schulgeldes für die Musikschule der Stadt Innsbruck zweckmäßig ist. Vorteile des SEPA Lastschriftverfahrens sind u.a. ein einfacher und kosteneffizienter Weg zum Einziehen von Schulgeldern und die Sicherheit, dass die Zahlung innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraumes abgeschlossen ist, sowie die Optimierung der Zahlungsmittelverwaltung.

In ihrer Stellungnahme kündigte die Fachdienststelle an, die Empfehlungen der Kontrollabteilung aufzunehmen und diesbezügliche Gespräche zu führen.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau 2018 informierte die Dienststelle die Kontrollabteilung, dass mit dem städtischen Amt für IT und Kommunikationstechnik sowie der zuständigen Softwarefirma Kontakt aufgenommen wurde und weitere vertiefende Gespräche in dieser Angelegenheit geführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

77

Die Musikschule der Stadt Innsbruck hat bei einem Innsbrucker Kreditinstitut ein eigenständiges Bankkonto eingerichtet und dieses lautet auf Stadtgemeinde Innsbruck, Musikschule Innsbruck. Es wird ausschließlich zur Vereinnahmung der betreffenden Schulgelder verwendet. Auf diesem Konto sind der Musikschuldirektor sowie eine Sachbearbeiterin der Schulverwaltung einzeln zeichnungsberechtigt. In diesem Zusammenhang konstatierte die Kontrollabteilung die fehlende Darstellung des betreffenden Bankkontos und infolgedessen keinen Ausweis eines dementsprechenden Saldos im städtischen Kassennachweis bzw. in der Vermögensrechnung.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Einsichtnahme in die im Musikbüro aufbewahrten Kontoauszüge des obigen Bankkontos konnte sich die Kontrollabteilung davon überzeugen, dass ausschließlich Habenbuchungen mit Ausnahme der Quartalsabschlüsse (Kontoführungsspesen) verbucht werden. Die Habenbuchungen betreffen die einbezahlten Schulgelder. Der jeweilige ausgewiesene Habenstand dieses Kontos wird täglich zugunsten des Hauptgirokontos der Stadtgemeinde Innsbruck abgeschöpft und somit weist das Konto der städtischen Musikschule im Allgemeinen einen Nullstand aus. In weiterer Folge wird vom Referat Stadtkasse des Amtes für Rechnungswesen der MA IV dieser Kontoübertrag der städtischen Musikschule in einer Gesamtsumme auf dem Haushaltskonto 2/320210+810000 Leistungserlöse als Schulgeld vereinnahmt.

Außerdem zeigte sich für die Kontrollabteilung bei Durchsicht der Quartalsabschlüsse der Jahre 2016 und 2017 des besagten Bankkontos, dass geringfügige Sollzinsen (Aufwand) dem auf Habebasis geführten Girokonto angelastet wurden. Diese Sollstellungen sind dem Umstand geschuldet, dass durch die Verrechnung der vierteljährlichen Kontoführungsentgelte von Seiten des jeweiligen Kreditinstitutes sowie infolge der täglichen Abschöpfung der Habenstände eine mangelnde Deckung auf dem Bankkonto vorlag und dadurch Sollzinsen anfielen.

Im Zuge der Abstimmung mit dem korrespondierenden Haushaltskonto 2/320210+810000 Leistungserlöse, auf welchem die gesamten Schulgelder aus der täglichen Kontoabschöpfung vereinnahmt werden, konstatierte die Kontrollabteilung einen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausweis der Schulgeldeinnahmen auf dem

diesbezüglichen Bankkonto und der städtischen Haushaltsrechnung. So hat die Musikschule der Stadt Innsbruck verabsäumt, die ausgewiesenen Kontonutzungsentgelte sowie Sollzinsen im Jahr 2016 von € 708,21 und im darauffolgenden Jahr 2017 in Höhe von € 704,59 auf die betreffenden Sachkonten, bspw. 657000 Geldverkehrs-spesen, explizit zu verbuchen. Durch den jeweiligen Kontoübertrag sind die vereinnahmten Schulgelder mit den vierteljährlichen Kontoführungspesen saldiert und als verringerter Erlösbetrag auf das in Rede stehende Haushaltskonto 2/320210+810000 Leistungserlöse eingebucht worden.

Der für die betreffenden Gebietskörperschaften anzuwendenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997) ist diesbezüglich zu entnehmen, dass die Verrechnung sowohl von Einnahmen als auch von Ausgaben grundsätzlich ungekürzt zu erfolgen hat. Es gilt sohin ein striktes Saldierungsverbot.

Resümierend empfahl die Kontrollabteilung im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der Musikschule in der städtischen Haushaltsrechnung künftig auf eine den Bestimmungen der VRV 1997 gemäße Verbuchung Bedacht zu nehmen.

Ferner regte die Kontrollabteilung an, das für die uneingeschränkte Vereinnahmung der Schulgelder der städtischen Musikschule eingerichtete Bankkonto in den städtischen Kassennachweis aufzunehmen. Somit ist gewährleistet, dass alle dem bargeldlosen Zahlungsverkehr dienenden Guthaben- und Debetsalden vollständig dem städtischen Kassenabschluss zugeordnet sind.

Im Rahmen der Stellungnahme der Städtischen Musikschule wurde die Umsetzung der Empfehlung zugesichert.

Zur Follow up – Einschau 2018 ist der Kontrollabteilung ein Auszug aus dem Buchungsjournal betreffend Verbuchung der Kontoführungsgebühren der letzten vier Quartale des Jahres 2018 übermittelt worden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

78 Die Kontrollabteilung führte im Hinblick auf die Verrechnung eines dementsprechenden Aufschlages eine stichprobenartige Überprüfung der Höhe einzelner vorgeschriebener Schulgelder durch die städtische Musikschule durch.

Eine Verifizierung des gegenständlichen verfügbaren Datenmaterials durch die Kontrollabteilung hat ergeben, dass in mehreren Fällen kein diesbezüglicher Aufschlag von 70 % auf das Schulgeld durch die Musikschule der Stadt Innsbruck den betreffenden (erwachsenen) Personen in Rechnung gestellt wurde.

In Beantwortung einer Anfrage der Kontrollabteilung zu diesem Sachverhalt teilte der Musikschuldirektor mit, dass neben den bereits in der städtischen Schulgeldordnung genannten Befreiungstatbeständen ergänzend von Seiten der städtischen Musikschule beim Erlernen von bestimmten Hauptfächern bzw. Instrumentalfächern (sogenannten förderungswürdigen Musikinstrumenten) auf den in der Schulgeldordnung festgeschriebenen Zuschlag verzichtet wird. Demzufolge übermittelte der Leiter der Musikschule eine Liste mit insgesamt 14 förderungswürdigen Musikinstrumenten (Hauptfächer bzw. Instrumentalfächer), bei denen generell kein erhöhtes Schulgeld für die Personengruppe über 24 Jahre verrechnet wird.

Gemäß Statut der Musikschule der Stadt Innsbruck für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung werden an der besagten Schule insgesamt 32 Hauptfächer (Instrumentalfächer) unterrichtet. Davon sind insgesamt 14 bzw. beinahe 44,0 % dieser Instrumentalfächer – wie bspw. Fagott, Kontrabass, Oboe, Tuba, Zither usw. – vom erhöhten Schulgeld ausgenommen.

Mit Ablauf des laufenden Schuljahres 2017/2018 werden hingegen die von der Musikschuldirektion definierten zeitlich befristeten Musikinstrumente – Cello, Harfe, Horn, Posaune, Tenorhorn – wieder mit einem der Schulordnung entsprechenden Aufschlag von 70 % vorgeschrieben.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung korrespondierte diese oben beschriebene praktizierende Vorgehensweise der Musikschule der Stadt Innsbruck nicht mit der derzeit geltenden städtischen Schulgeldordnung für das Schuljahr 2016/2017. Auch die Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes, die für die Stadt Innsbruck gemäß dem Tiroler Musikschulgesetz bindend ist, wies keinen diesbezüglichen Erlassatbestand auf. Aus diesem Grund regte die Kontrollabteilung an, künftig eine inhaltliche Bewertung (Evaluierung) dieses Befreiungstatbestandes vorzunehmen und bei allfälliger (weiterer) Anwendung durch das Referat Städtische Musikschule eine dementsprechende Verschriftlichung vorzunehmen und dem zuständigen städtischen Gremium vorzulegen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung eine Umsetzung der Empfehlung zugesagt.

In ihrer Stellungnahme zur diesjährigen Follow up – Einschau teilte die Dienststelle mit, dass in die derzeit gültige Schulgeldordnung für das Schuljahr 2018/2019 bestimmte förderungswürdige Instrumente aufgenommen wurden. Für diese Instrumente ist kein erhöhtes Schulgeld von Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, für die nächsten zwei Schuljahre zu bezahlen. Der Stadtsenat hat diesen Antrag in seiner Sitzung vom 20.09.2018 angenommen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 79 Die Kontrollabteilung hat stichprobenartig in verschiedene Ansuchen um eine in Rede stehende (einkommensabhängige) Schulgeldermäßigung für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 Einsicht genommen.

Im Zuge dieser Überprüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei den willkürlich gesetzten Stichproben trotz Veränderung der Benotung in „Fleiß“ im Winter- bzw. Sommersemester teilweise eine dementsprechende Anpassung hinsichtlich der Schulgeldhöhe (Ermäßigung oder Normaltarif) durch die Musikschule der Stadt Innsbruck verabsäumt wurde. Außerdem erkannte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass bei Anträgen mit mehreren Kindern auf Schulgeldermäßigung aufgrund des Beurteilungskriteriums „Fleiß“ in einigen Fällen Familienangehörige eine Reduzierung des Schulgeldes bekommen und andere wiederum nicht.

Gemäß dem von der städtischen Musikschule erstellten Formular „Ansuchen um Schulgeldermäßigung“ wird dem Antragsteller zudem die Möglichkeit eingeräumt, auch Darlehensrückzahlungen für Wohnraumbeschaffung bzw. Wohnraumsanie-

rung vom gesamten Familieneinkommen in Abzug zu bringen. So erkannte die Kontrollabteilung in einem übermittelten Fall, dass neben den von einem Kreditinstitut bestätigten Kreditrückzahlungen auch die Prämie für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Vermögensverwaltung und lebenslanger Rentenleistung vom Gesamteinkommen subtrahiert wurde. Durch diese Vorgehensweise kam es zu einer Tarifverschiebung von der Stufe 3 auf Stufe 4 und somit zur gänzlichen Befreiung des Schulgeldes. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Schulgeldeinnahmen der städtischen Musikschule sich geringfügig verminderten.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an, die mit Neufassung der Schulgeldermäßigungsrichtlinie im Jahr 2001 ursprünglich definierten Beurteilungskriterien, wie bspw. die Beurteilungsnote in „Fleiß“, für die Gewährung einer einkommensabhängigen, sozial gestaffelten Schulgeldermäßigung auf ihre Aktualität und Zweckmäßigkeit hin zu prüfen.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung sowie im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise sind für die Genehmigung einer nach bestimmten Einkommensgrenzen abgestuften Schulgeldminderung an sozial schwächere Familien ausschließlich rationale Beurteilungskriterien (bspw. Einkommensart, Einkommenshöhe, Richtsätze, Hauptwohnsitz, usw.) heranzuziehen.

Außerdem regte die Kontrollabteilung im Sinne sozialer Gerechtigkeit bzw. Bedürftigkeit an zu prüfen, ob eine Berücksichtigung von Darlehensrückzahlungen für Wohnraumschaffung (Eigentum) und -sanierung vom gesamten Familieneinkommen für die Gewährung der in Rede stehenden Schulgeldermäßigung sachlich gerechtfertigt ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens berichtete die Fachdienststelle, dass eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet und dem zuständigen politischen Gremium vorgelegt werde.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 übermittelte der Referatsleiter die überarbeitete Richtlinie zur Schulgeldermäßigung der Musikschule der Stadt Innsbruck ab dem Schuljahr 2018/2019 sowie den diesbezüglichen Beschluss des Stadtsenates vom 20.09.2018.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

80 Das Referat Städtische Musikschule vereinnahmte seit Einführung des Gemeindeabdeckungsbeitrages für außerhalb von Innsbruck wohnhafte Schüler für den Beobachtungszeitraum 2014 bis 2017 insgesamt einen Betrag in Höhe von € 95.818,00 auf der Voranschlagspost 2/320210+817101 – Musikschule, Kostenbeiträge von Gemeinden.

Eine Einschau in die Voranschläge der Landeshauptstadt Innsbruck der betreffenden Rechnungsjahre bezüglich der obigen Voranschlagspost zeigte, dass ein gegenüber den tatsächlichen erwirtschafteten Einnahmen (2016: € 43.566,00 und 2017: € 41.562,00) Budgetwerte von je € 5.000,00 für die betreffenden Jahre 2016 und 2017 präliminiert wurde.

Aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen der Erstellung des Voranschlages und dessen Abwicklung sowie allfälligen Unsicherheitsfaktoren, die jeder Budgeterstellung zu Grunde liegen, kommt es durchwegs sowohl zu Einnahmen- als auch Ausgabenabweichungen.

Da die Einnahmen aus der Verrechnung von Gemeindeabdeckungsbeiträgen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen sind und sohin die prognostizierten Budgetwerte regelmäßig überschritten wurden, regte die Kontrollabteilung im Sinne der allgemein gültigen Haushaltsgrundsätze an, künftig die Präliminarien den tatsächlichen Gegebenheiten anzugleichen.

Das Referat Städtische Musikschule werde der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechen und beim nächsten Voranschlag die nötige Angleichung vornehmen.

Die Fachdienststelle teilte im Zuge der Follow up – Einschau 2018 mit, dass der Budgetansatz für das Jahr 2019 entsprechend den vereinnahmten Gemeindeabdeckungsbeiträgen angepasst und erhöht wurde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

81 Des Weiteren war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang der offenkundige Anstieg der betreffenden Einnahmen vom Jahr 2015 (€ 6.028,00) auf das Jahr 2016 (€ 43.566,00) um mehr als € 37.538,00 auffallend. Im Zuge der Durchsicht der übermittelten Prüfunterlagen – auswärtige Schülerlisten der Jahre 2014 bis 2017 – stellte die Kontrollabteilung fest, dass von Seiten des Referates Städtische Musikschule keine periodenreine Vorschreibung der betreffenden Gemeindeabgangsdeckungsbeiträge an die jeweiligen Wohnsitzgemeinden für die einzelnen Finanzjahre 2015 und 2016 erfolgte. So wurden im Jahr 2015 ausschließlich die Beiträge für das Sommersemester angeordnet und im nachfolgenden Jahr 2016 neben den beiden Schulsemestern (Sommer und Winter) zusätzlich das Wintersemester aus dem Vorjahr.

Im Rahmen ihrer Recherchen stellte die Kontrollabteilung des Weiteren fest, dass die gesamten Kostenbeiträge von den Wohnsitzgemeinden für das gesamte vergangene Wintersemester 2015/2016 (erst) im darauffolgenden Finanzjahr 2016 angeordnet wurden.

Die für das Sommersemester 2016 errechneten Gemeindeabdeckungsbeiträge von insgesamt € 13.152,00 hat die geprüfte Dienststelle wiederum mit zeitlicher Verzögerung im April 2016 über die hierfür eingerichtete Haushaltstelle 2/320210+817101 – Musikschule, Kostenbeiträge von Gemeinden angewiesen. Die Beiträge für das jeweilige Wintersemester 2016/2017 in Höhe von € 16.988,00 wurden mehrere Monate später Anfang Dezember des Jahres 2016 zur Anordnung gebracht.

Außerdem war für die Kontrollabteilung aus den Prüfungsunterlagen ersichtlich, dass rd. 13,2 % bzw. € 5.754,00 von den gesamten Vorschreibungen von Gemeindeabdeckungsbeiträgen an die betreffenden Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Musikschüler im Jahr 2016 noch ausständig waren.

Eine Einschau in den vorläufigen Rechnungsabschluss des Jahres 2017 zeigte, dass die offenen Forderungen aus den Einnahmen bezüglich Gemeindeabdeckungsbeiträge gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen sind und zum Prüfungszeitpunkt (Stichtag 06.03.2018) ca. 30,19 % oder € 12.549,00 betragen.

Die Kontrollabteilung anerkannte den Umstand, dass mit Einführung der Weiterverrechnung eines allfälligen Gemeindeabdeckungsbeitrages im Jahre 2014 ein erhöhter Verwaltungsaufwand (bspw. Anschreiben der Gemeinden, Berechnung der Kopfquote, Vorschreibung des Gemeindeabdeckungsbeitrages, uvm.) durch das zuständige Musikbüro zu bewerkstelligen ist. Dennoch empfahl die Kontrollabteilung, im Sinne der Budgetwahrheit und Transparenz erhöhtes Augenmerk auf eine möglichst zeitnahe und periodengerechte Vorschreibung der errechneten Kostenbeiträge von Gemeinden zu legen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die geprüfte Dienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung zu tragen.

Hierzu teilte die Musikschule der Stadt Innsbruck im Zuge der Follow up – Einschau 2018 mit, dass die Vorschreibung des Gemeindeabdeckungsbeitrages für das WS 2018/2019 trotz hohem Verwaltungsaufwand entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung zeitnah erfolgte.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 82 Des Weiteren nahm die Kontrollabteilung eine Überprüfung der gemäß StS-Beschluss vom 23.04.2014 verbindlichen Vorschreibung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages für außerhalb von Innsbruck wohnhafte Musikschüler vor. Im Rahmen der Sichtung der von der Musikschule übermittelten Schülerliste (Stand: 06.03.2018) stellte die Kontrollabteilung fest, dass bei einer Vielzahl von Musikschülern, die nach dem Wintersemester 2014/2015 in die städtische Musikschule inskribierten, kein dementsprechender Gemeindeabdeckungsbeitrag der betreffenden Wohnsitzgemeinde von Seite der geprüften Dienststelle vorgeschrieben wurde.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung teilte der Musikschuldirektor mit, dass nur jenen Wohnsitzgemeinden von auswärtigen Schülern, die in einem Hauptfach (Instrumentalfach) gemäß Statut der Musikschule der Stadt Innsbruck für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung unterrichtet werden, ein Gemeindeabdeckungsbeitrag vorgeschrieben wird. Folglich wird in den Unterrichtsfächern Elementare Ausbildung (bspw. Musikalische Früherziehung oder Singschule), Ensemblespiel sowie bei Besuch eines Kurses oder einer Studienvorbereitungsklasse kein zusätzliches Entgelt als Betriebsbeitrag von den Wohnsitzgemeinden eingehoben.

Ferner konstatierte die Kontrollabteilung im Zuge der Durchsicht obiger Schülerliste bei zwei Personen, die bereits das 24. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Innsbruck haben, dass kein Gemeindeabdeckungsbeitrag berechnet und vorgeschrieben wurde. Auf die diesbezügliche Anfrage der Kontrollabteilung berichtete der Musikschuldirektor, dass beide Schüler zum Zeitpunkt der Anmeldung an der städtischen Musikschule ihre Wohnadresse im Stadtgebiet Innsbruck hatten und dies auch mittels lokalen Melderegister von der zuständigen Sachbearbeiterin des Musikbüros überprüft wurde.

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Kontext auf die seinerzeitige (Referats-) Vorlage betreffend Gemeindeabdeckungsbeitrag Musikschule (V-KU 03813/2014) bzw. auf den einstimmigen Beschluss des Stadtsenats vom 23.04.2014, dass keine explizite schriftliche Ausnahmeregelung in Bezug auf die Einhebung eines allfälligen Gemeindeabdeckungsbeitrages determiniert wurde. Keinen Gemeindeabdeckungsbeitrag zu bezahlen haben ausschließlich jene sprengelfremden Musikschüler, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses an der Musikschule der Stadt Innsbruck eingeschrieben waren und künftig kein weiteres, neues Musikinstrument erlernen werden. Außerdem wurde um eine restriktive Vorgehensweise in Bezug auf Vorschreibung dieses Gemeindeabdeckungsbeitrages ersucht.

Im Hinblick auf die derzeit praktizierende Handhabung der Musikschule der Stadt Innsbruck, teilweise bestimmte Personengruppen von der Vorschreibung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages zu befreien, regte die Kontrollabteilung zukünftig an, inhaltlich zweckmäßige Begünstigungstatbestände taxativ festzuschreiben und dem Stadtsenat vorzulegen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzunehmen und inhaltlich zweckmäßige Begünstigungstatbestände vom Stadtsenat beschließen zu lassen.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2018 übermittelte die Musikschule der Stadt Innsbruck der Kontrollabteilung ein neues, überarbeitetes Berechnungsschema für die Vorschreibung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages sowie die Benennung vereinzelter anzuwendender Befreiungstatbestände. Der Stadtsenat fasste diesbezüglich einen einstimmigen Beschluss in seiner Sitzung vom 19.12.2018.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 83 Die Musikschule der Stadt Innsbruck hat im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2018 nur zweimal eine umfassende Ermittlung des Gemeindeabdeckungsbeitrages für sprengelfremde (auswärtige) Schüler durchgeführt.

Die Kontrollabteilung nahm dies zum Anlass und errechnete für alle Schuljahre 2014 bis 2018 einen Gemeindeabdeckungsbeitrag einerseits auf Berechnungsgrundlage des seinerzeitigen StS-Beschlusses und andererseits in Anlehnung des vom Referat Städtische Musikschule dargelegten „Prinzip der Landesmusikschulen“.

Eine Gegenüberstellung der beiden oben beschriebenen und veranschaulichten Berechnungsgrundlagen bezüglich Ermittlung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages für sprengelfremde Schüler der Vergleichsjahre 2014 bis 2018 zeigte offenkundige Unterschiede in der Höhe des in Rede stehenden Entgeltes.

So errechnete sich für die Kontrollabteilung retrospektiv ein halbjährlicher Gemeindeabdeckungsbeitrag in Anlehnung des StS-Beschlusses vom 23.04.2014 zwischen rd. € 234,00 (2014) und € 260,00 (2018). Im Vergleich dazu ermittelte die Kontrollabteilung im Nachhinein auf Basis der durch die Fachdienststelle im Jahr 2017 abgeänderten Kalkulationsschablone für den betreffenden Beobachtungszeitraum durchwegs einen höheren Gemeindeabdeckungsbeitrag. Die Entwicklung dieses Beitrages verlief nicht linear, sondern variierte pro Verrechnungsjahr und betrug zwischen € 261,00 und € 285,00 pro Semester und auswärtigem Musikschüler.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Musikschule der Stadt Innsbruck einen Betrag von € 274,00 für die Jahre 2014 bis 2016 bzw. € 267,00 (ab 2017) im besagten Beobachtungszeitraum verrechnete.

Außerdem hielt die Kontrollabteilung fest, dass bei der erstmaligen Berechnung des Gemeindeabdeckungsbeitrages für das Wintersemester 2014/2015 ein um mehr als € 266,60 Tsd. höherer Personalaufwand für Musiklehrer angesetzt wurde. Irrtümlicherweise wurden anteilige Personalkosten von städt. Dienstnehmern des Orchesters des Tiroler Landestheaters miteinbezogen. Infolgedessen errechnete die Musikschule der Stadt Innsbruck (€ 274,00) gegenüber der Kontrollabteilung (€ 234,00) im Nachvollzug einen abweichenden Gemeindeabdeckungsbeitrag.

Bezugnehmend auf die obigen Feststellungen bezüglich Ermittlung und Weiterverrechnung eines Gemeindeabdeckungsbeitrages für auswärtige Musikschüler durch die Musikschule der Stadt Innsbruck empfahl die Kontrollabteilung eine Evaluierung der derzeitigen Kalkulationsmethodik im Sinne einer einheitlichen, stringenten Berechnung des Gemeindeabdeckungsbeitrages. Außerdem empfahl die Kontrollabteilung, in weiterer Folge das schriftliche Ergebnis dieser Evaluierung dem zuständigen städtischen Gremium vorzulegen. Ferner regte die Kontrollabteilung an, diesen Gemeindeabdeckungsbeitrag in regelmäßigen (zumindest jährlichen) Abständen zu ermitteln und den betreffenden Wohnsitzgemeinden der sprengelfremden Schüler vorzuschreiben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kündigte die Fachdienststelle an, der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 informierte die Fachdienststelle, dass dem Stadtsenat das überarbeitete Berechnungsschema für den Gemeindeabdeckungsbeitrag vorgelegt und am 19.12.2018 beschlossen wurde. Außerdem wurde eine jährliche Evaluierung der Betragshöhe des Gemeindeabdeckungsbeitrages zugesagt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

84 Abschließend bemängelte die Kontrollabteilung basierend auf Stichproben bei der von der Musikschule verwendeten Verleihliste-Instrumente, dass teilweise Entleiher eines Instrumentes dort aufgelistet werden, die in der städtischen Finanzbuchhaltung auf dem entsprechenden Haushaltskonto aber nicht als solche geführt werden. Sohin ergab sich für die Kontrollabteilung eine marginale rechnerische Differenz hinsichtlich der eingezahlten Kautionsbeträge.

Im Rahmen der Ursachenforschung stellte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang fest, dass nachträglich auf den Ausdrucken der damaligen im Buchungssystem erfassten Einnahmeanordnungen von der zuständigen Sachbearbeiterin des Referates handschriftliche Vermerke notiert wurden. Denn es kommt immer wieder vor, dass Schüler während der Verleihdauer ihr ausgeliehenes Musikinstrument gegen ein anderes austauschen.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht das diesbezügliche Bemühen einer sorgfältigen Dokumentation von allfälligen Änderungen während der Verwahrungsdauer, merkte allerdings kritisch die fehlende Kommunikation mit dem für die rechnerische

Prüfung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Amt für Rechnungswesen der MA IV, insbesondere mit der zentralen städtischen Buchhaltung an.

Aufgrund der durch die Musikschule der Stadt Innsbruck praktizierenden Handhabung empfahl die Kontrollabteilung, künftig einen in gleichmäßigen Intervallen (zumindest jährlich) stattfindenden Abgleich zwischen der im Musikverwaltungsprogramm geführten Verleihliste und dem durchlaufenden Haushaltskonto „Kautionen-Instrumentenverleih“ in der städtischen Finanzbuchhaltung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für Rechnungswesen der MA IV durchzuführen. In diesem Konnex merkte die Kontrollabteilung nochmals an, dass die von der geprüften Dienststelle angeschafften Instrumente mit einer Inventarnummer als unzweifelhaftes Identifikationsmerkmal versehen sind.

Außerdem regte die Kontrollabteilung an, die seinerzeitigen Bestimmungen betreffend Verleihgebühren von Instrumenten und dementsprechenden Zubehör sowie Benützungsgebühren für ausgewählte Musikinstrumente – wie bereits eingangs dieses Kapitels dargelegt – im Hinblick auf deren Aktualität und Zeitnähe, insbesondere die Kautionshöhe in Euro auszuweisen sowie zu evaluieren und allenfalls dem Stadtsenat vorzulegen.

Hierzu teilte das Referat Städtische Musikschule in seiner Stellungnahme mit, in Zukunft einen jährlichen Abgleich mit dem Schulverwaltungsprogramm und dem Haushaltskonto „Kautionen-Instrumentenverleih“ zu machen. Außerdem werde im Zuge der nächsten Schulgelderhöhung auch die Kautionshöhe evaluiert und dem Stadtsenat vorgelegt.

Anlässlich der diesjährigen Follow up – Einschau 2018 wurde vom Referat Städtische Musikschule mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung, einen jährlichen Abgleich der Verleihliste mit dem durchlaufenden Haushaltskonto „Kautionen-Instrumentenverleih“ in Absprache mit dem Amt für Rechnungswesen durchzuführen, nachgekommen worden sei. Der von der Kontrollabteilung angeregte Evaluierungsprozess hinsichtlich Kautionshöhe ist noch nicht abgeschlossen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 85 Im Personalbereich wurde laut den vorliegenden Aufzeichnungen einem Mitarbeiter der Verwaltung der Musikschule zum Zeitpunkt der Einschau 9,5 Unterrichtsstunden (Theorie) pro Woche zugeschrieben. Dieses Stundenausmaß wurde sodann mit einem Faktor von 1,5 auf Verwaltungsstunden umgerechnet. Im Ergebnis wurden aus den 9,5 Unterrichtsstunden laut den vorliegenden Aufzeichnungen 14,75 Stunden, welche für die Verwaltungstätigkeit angerechnet worden sind. Insgesamt war der Dienstnehmer laut Zusatz zum ursprünglichen Dienstvertrag (mit 20 Wochenstunden vom 11.06.2002) in Summe somit 34,75 Wochenstunden (inkl. umgerechneter Wochenstunden) als Vertragsbediensteter gem. Vertragsbedienstetengesetz tätig und wurde auch gemäß diesen Bestimmungen entlohnt. Dies bedeutete auch, dass die allgemeine Zulage und die Verwendungszulage für das gesamte Stundenausmaß (also inkl. Musiklehrertätigkeit) zur Auszahlung gelangten. Bezüglich der Anrechnung von 9,5 Unterrichtsstunden mit dem Faktor 1,5 merkte die Kontrollabteilung an, dass dies ein rechnerisches Ergebnis von 14,25 ergibt.

Die Kontrollabteilung empfahl dem für Dienstverträge zuständigen Amt für Personalwesen daher, eine Bereinigung der beschriebenen vertraglichen Konstruktion mit dem städtischen Dienstnehmer herbeizuführen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Personalwesen der Kontrollabteilung mit, dass der Bedienstete nicht mehr für Unterrichtszwecke eingesetzt werden sollte.

Mit der Follow up – Einschau 2018 wurde der Kontrollabteilung hierzu mitgeteilt, dass der Empfehlung entsprochen wurde und der Dienstvertrag dementsprechend abgeändert worden ist. Zusätzlich wurde die Änderung des Dienstvertrages der Kontrollabteilung übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 86 Die Einschau zeigte des Weiteren, dass bei den städtischen Musiklehrern auch Überstunden bzw. Mehrstunden angefallen sind, welche zur Auszahlung gelangten. Einzelne Stichproben brachten aus Sicht der Kontrollabteilung das Ergebnis, dass die Ausbezahlung von Überstunden bzw. Mehrstunden teilweise im Zusammenhang mit den praktizierten Abschlagsstunden bzw. Vorbereitungsstunden und erhöhten Werteinheiten (Faktor 1,5) im Zusammenhang standen.

Im Sinne der in diesem Kapitel beschriebenen Anrechnung, Wertung sowie Abrechnung und Ausbezahlung von Unterrichtsstunden bei der Musikschule Innsbruck, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen eine Überprüfung der angewandten Praxis bezüglich der jeweiligen rechtlichen Grundlage. Da zum Prüfungszeitpunkt das Ergebnis der Begutachtung des Gesetzesvorschlages der Stadt Innsbruck bezüglich der Musiklehrpersonen noch nicht feststand, waren aus Sicht der Kontrollabteilung die geltenden Rechtsvorschriften der jeweiligen Einzelverträge umzusetzen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die Abgeltung von Mehrstunden einer Regelung unterzogen werde.

In diesem Fall antwortete das zuständige Amt für Personalwesen auf die Nachfrage der Kontrollabteilung im Rahmen der Follow up – Einschau 2018, dass die Neuregelung einen erheblichen Eingriff in die bestehende Struktur darstelle und Verhandlungen mit der Musikschule und der Dienststellenpersonalvertretung noch nicht abgeschlossen seien. Die Neuregelung der Empfehlung werde jedoch angedacht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 87 Für Landesmusikschulen sah das TMSG in § 6 Abs. 1 lit. c vor, dass der sog. Gemeindebeitrag der Ortsgemeinde(n) 45 % des Personalaufwandes (Leiter und Lehrer sowie erforderliches Kanzleipersonal) zu ersetzen hat. Der Landesanteil betraf somit 55 % des hier beschriebenen Personalaufwandes. Die gleiche prozentuelle Aufteilung war bei Landesmusikschulen für die Förderung von Musikschulinstrumenten vorgesehen.

Die Höhe der Landesförderung von sonstigen Musikschulen (wie die Musikschule der Stadt Innsbruck) konnte hingegen gem. § 14 des Musikschulgesetzes bis zu 50 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer der Musikschule sowie der angemessenen Anschaffungskosten für Musikinstrumente betragen.

Des Weiteren schrieb das Musikschulgesetz im § 16 vor, dass die Landesregierung eine Richtlinie über die Gewährung von Förderungen zu erlassen hat. Bei der Durchsicht der erwähnten Richtlinie war für die Kontrollabteilung auffällig, dass die aktuellste Förderrichtlinie (aus dem Jahr 2009) jedoch die Förderung von Musikinstrumenten für sonstige Musikschulen nicht beinhaltete.

Die Stadt Innsbruck und das Land Tirol haben bezüglich der Personalförderung bereits am 08.10.1997 eine Vereinbarung unterfertigt, wodurch aus Sicht der Stadt Innsbruck eine rechtlich verbindliche Absicherung – entgegen dem Ausschluss eines Rechtsanspruches laut TMSG – erreicht werden konnte. Die Vereinbarung wurde auf Basis von 52 Planstellen des Lehrkörpers sowie zwei Verwaltungsbediensteten und dem Leiter der Musikschule abgeschlossen (insgesamt daher 55 Planstellen).

Als Ausgangsbasis für die Förderung seitens des Landes wurde bei den Altverträgen der gesamte Personalaufwand (24/24) und bei Neuverträgen 26/27 des Personalaufwandes vereinbart. Bei Neuverträgen hat die Stadt Innsbruck somit 1/27 des Personalaufwandes selbst zu tragen. Diese Vorgehensweise lässt sich dadurch erklären, dass beim Land Tirol zu diesem Zeitpunkt bereits nur mehr Verträge mit einer Vollbeschäftigungsbasis von 27 Wochenstunden mit Musikschullehrern vorgesehen waren.

In weiterer Folge kam es im April 1999 zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung, mit der einer Förderungsausweitung des Personalkontingentes um insgesamt 10 Dienstposten des städtischen Lehrkörpers zugestimmt worden ist. Die letzte Änderung im Kontext mit der Dienstpostenförderung durch das Land erfolgte im November des Jahres 2007 (Mitfinanzierung von zwei weiteren Musikschullehrern).

Aufgrund der zur Prüfeinschau gültigen Vereinbarung verpflichtete sich das Land Tirol dem Vertragspartner – also der Stadt Innsbruck – 50 % des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer sowie zwei Vertragsbediensteten (Basis Verwendungsgruppe C) der Musikschule Innsbruck als Förderung im Sinne des TMSG zu gewähren.

In einem ersten Prüfschritt hinsichtlich der Personalförderung nahm die Kontrollabteilung Einschau in die vereinnahmten Beträge des städtischen Haushaltes der Wirtschaftsjahre 2016 und 2017. In beiden Jahren stellte die Förderung mit rund 72 % (bzw. € 2.131.900,00) den Hauptanteil der Einnahmen des städtischen Unterabschnittes (320210) der Musikschule dar. Die relevanten Förderungseingänge wurden laut Buchungsdaten am 07.07.2016 und am 19.06.2017 im städtischen Haushalt vereinnahmt.

Aufgrund der Auffälligkeit der gleichbleibenden Förderungshöhe und der finanziellen Relevanz für den Unterabschnitt der städtischen Musikschule, setzte die Kontrollabteilung bezüglich der Landesförderung einen vertieften Prüfungsschwerpunkt.

Es stellte sich heraus, dass das Land Tirol bereits am 17.12.2010 die Stadt Innsbruck davon in Kenntnis setzte, die Förderungshöhe zu deckeln. Konkret wurde für die im Jahr 2010 entstandenen (städtischen) Personalkosten ein Zuschuss von

maximal € 2.131.900,00 in Aussicht gestellt. Begründet wurde dies mit dem damaligen im Juni 2010 beschlossenen Budgetpfad der Tiroler Landesregierung (keine Kostensteigerung bis zum Jahr 2014).

Die Auswertung der diesbezüglichen Zahlungseingänge im städtischen Haushalt verdeutlichte den Budgetpfad des Landes Tirol. Die Eingänge der Jahre 2013 bis 2017 wiesen wiederum den Betrag von € 2.131.900,00 aus. In den Jahren 2011 (€ 2.130.708,52) und 2012 (€ 2.130.602,00) blieb der eingelangte Förderbetrag sogar geringfügig unter der Förderzusage.

Aus Sicht der Kontrollabteilung war die vom Land Tirol vollzogene Deckelung der Mittelzuwendung in der schriftlichen Fördervereinbarung mit der Stadt Innsbruck nicht vorgesehen.

Nachdem das Land Tirol die Förderzusage für die Personalkosten des Jahres 2017 nochmals reduzierte (€ 2.079.000,00) und somit unter der Deckelung der Vorjahre (€ 2.131.900,00) blieb, fand am 20.02.2018 unter Federführung der Abteilungsleitung der MA V ein Gespräch mit dem zuständigen Vertreter des Landes (Vorstand der Abteilung Landesmusikdirektion) statt. Im Ergebnis wurde für das Jahr 2017 wieder der vom Land einseitig festgelegte Deckelbetrag der Vorjahre (€ 2.131.900,00) zugesagt.

Bei der Stadt Innsbruck deckte der gleichgebliebene Förderungsbeitrag des Landes einen jährlich geringeren Teil der betroffenen städtischen Personalausgaben. Vorrangig, weil die Entlohnung der städtischen Bediensteten in der Musikschule Innsbruck aufgrund von Vorrückungen und Valorisierungen seit 2010 stetige Erhöhungen erfuhr. Die Förderung des Landes Tirol deckte im Jahr 2017 nur noch rd. 38 % der städtischen Personalkosten (inkl. Reisekosten) gegenüber rd. 42 % im Jahr 2015.

Um die Dynamik und Entwicklung im Bereich der Personalkosten aufzuzeigen, wählte die Kontrollabteilung einen weiteren Rechenansatz und hat auf Basis des Jahres 2010 (Einfrierung der Förderung) die durchschnittliche tatsächliche Valorisierung der Gehaltstabellen der städtischen Musiklehrer berechnet und mit dem entsprechenden Ergebnis die Förderung vom Land Tirol rechnerisch angepasst. Dabei lag die durchschnittliche Erhöhung der Gehaltstafeln im Jahr 2011 beispielsweise bei 1,1 % und stieg naturgemäß in den Folgejahren im Vergleich zu den Werten von 2010 kontinuierlich an.

Die Valorisierung der Entlohnungen auf Basis des Jahres 2010 erwirkte bereits im Jahr 2015 eine Erhöhung von 8,2 % und stieg bis zum Jahr 2017 schon auf 11,0 % an. Eine Berücksichtigung dieser Anpassung auf die Förderung bewirkte, dass die akkumulierte Valorisierung naturgemäß beträchtlich ins Gewicht fiel. Die Aufsummierung der so berechneten Einzelwerte (bzw. valorisierten Förderungsbeträge – jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Vorrückungen) machte einen Differenzbetrag von € 613.987,20 für die Jahre 2015 bis 2017 im Vergleich zu den gleichbleibenden Förderungszahlungen aus. Eine Ausdehnung dieser Berechnung auf den gesamten Zeitraum von 2010 bis 2017 ergab eine summierte Differenz von rd. € 950.000,00.

Im Hinblick auf die aufgezeigte Abwicklung der Personalförderung der städtischen Musikschule, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Kultur in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen resümierend, eine Berechnung der jeweiligen För-

derhöhe seit 2010 – basierend auf die geltende rechtliche Vereinbarung – durchzuführen. Im Anschluss dieser Berechnung empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, inwieweit gegebenenfalls offene Beträge gegenüber dem Land Tirol eingefordert werden können. Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung an, zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung sicherzustellen.

Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung, eine Aktualisierung der Fördervereinbarung mit dem Land Tirol anzustreben. Dies u.a. vor dem Hintergrund, dass bei den Landesmusikschulen bzw. den dort beschäftigten Lehrkräften seit Inkrafttreten (01.09.2016) des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG maximal 26 Wochenstunden (vormals 27 Stunden) als Vollbeschäftigungsbasis herangezogen wurden, weshalb aus Sicht der Kontrollabteilung die vertragliche Bestimmung für städtische Dienstverträge zu hinterfragen war. Zur Erinnerung erwähnte die Kontrollabteilung, dass bei städtischen Dienstverträgen („Neuverträge“ nach dem 01.09.1995) mit einer Lehrverpflichtung von 26 Wochenstunden die Stadt Innsbruck 1/27 der Personalkosten selbst zu tragen hatte.

Im Zuge einer möglichen Adaptierung der Fördervereinbarung regte die Kontrollabteilung weiters an, den im Musikschulgesetz erwähnten Zuschuss für die Anschaffung von Musikinstrumenten zu thematisieren sowie in einem eventuellen Vertragszusatz – bei einer Förderungszusage seitens des Landes – zu regeln. Dies vor allem, um künftig diesbezüglich Rechts- sowie Planungssicherheit für die Stadt Innsbruck zu sichern und um mögliche Förderungen lukrieren zu können.

Im Anschluss an voraussichtliche Gespräche mit dem Land Tirol hinsichtlich der Fördervereinbarung empfahl die Kontrollabteilung, das (vorläufige) Gesprächsergebnis und dessen Auswirkungen (sowohl aus finanzieller als auch aus nicht-materieller Sicht) für die Musikschule der Stadt Innsbruck im Vergleich zu einer Landesmusikschule gem. Musikschulgesetz gegenüberzustellen.

In letzter Konsequenz empfahl die Kontrollabteilung, bei einer Bewertung dieses Vergleiches auch den Beitritt der Musikschule Innsbruck zum Tiroler Musikschulwerk nicht auszuschließen. Dies vordergründig deshalb, da die finanziellen Verpflichtungen der Stadt Innsbruck gegenüber dem Land Tirol somit auf gesetzlicher Ebene normiert werden und daher Planungs- und Rechtssicherheit vorausgesetzt werden kann. Die Kontrollabteilung strich in diesem Zusammenhang die Ausführungen der erläuternden Bemerkungen zur Novellierung des TMSG im Jahr 1997 heraus, die von einer finanziellen Mehrbelastung von sonstigen Musikschulen im Vergleich zu Landesmusikschulen ausgingen und eine Erhöhung der seinerzeitigen Förderung des Personalaufwandes von sonstigen Musikschulen auf 50 % zum Inhalt hatten. Darüber hinaus würde mit dem Beitritt zum Tiroler Musikschulwerk die Schaffung eines eigenen Dienstrechts für die städtischen Musikschullehrer obsolet werden.

Sowohl das Amt für Personalwesen als auch das Amt für Kultur informierten die Kontrollabteilung im Anhörungsverfahren, dass diesbezüglich bereits Verhandlungen auf politischer Ebene im Gange seien.

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde mit der Follow up – Einschau 2018 beim Amt für Kultur nachgefragt, wobei berichtet werden konnte, dass sowohl auf Verwaltungsebene als auch auf politischer Ebene bereits mehrere Verhandlungsrunden

stattgefunden haben. Ziel sei es, die Verhandlungen einer neuen Förderungsvereinbarung mit dem Land Tirol bis Mitte 2019 zu einem Abschluss zu bringen; das Verhandlungsergebnis soll sodann den politischen Gremien vorgelegt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

6.3 Bericht über die Prüfung der Neuerrichtung und des Betriebes des Ausflugsrestaurants „Umbrüggler Alm“

(Bericht vom 05.10.2018)

88 Hinsichtlich der Verrechnung von Personalkosten hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Kosten für jene Bedienstete, welche der IIG KG von der Stadt Innsbruck zur Dienstleistung überlassen werden und Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsbesorgung erbringen, von der Stadt direkt getragen werden. In Bezug auf jene Bediensteten, die in einem Dienstverhältnis zur IIG KG stehen, werden die mithilfe eines Aufteilungsschlüssels ermittelten, nachweislich angefallenen Personalkosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes der Stadt Innsbruck in Rechnung gestellt.

Der für die Verrechnung der Personalkosten erarbeitete Aufteilungsschlüssel stellt auch die Grundlage für die Abrechnung des von der Stadt Innsbruck zu übernehmenden Betriebs- und Sachaufwandes der IISG dar.

Im Zuge ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung allerdings fest, dass gemäß den Ausführungen der „Finanziellen Schnittstelle Stadt Innsbruck“ Bauvorhaben (Geschäftsbesorgungsobjekte) einerseits mittels Honorarverrechnung nach HOA – unter Berücksichtigung eines Nachlasses von 35 % – abzurechnen sind. Andererseits ist der Personal- und Sachaufwand (Verwaltungskostenumlage) der IISG im Zuge der Geschäftsbesorgungsabrechnung in Abzug zu bringen.

Aufgrund der dokumentierten, unterschiedlichen Ansichten der IISG bezüglich der Personalkostenabrechnung gegenüber der Stadt Innsbruck wurde empfohlen, die im Bericht „Finanzielle Schnittstelle Stadt Innsbruck“ beschriebene Vorgehensweise zu überprüfen und einer Überarbeitung zuzuführen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens kündigte die IISG an, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen und die im Bericht „Finanzielle Schnittstelle Stadt Innsbruck“ beschriebene Vorgehensweise zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 hat die IISG den Nachweis über die Abänderung der im Bericht „Finanzielle Schnittstelle Stadt Innsbruck“ beschriebenen Vorgehensweise erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

89 Sämtliche laufende Aufwendungen und Erträge aus der Geschäftsbesorgung werden über das Mandanten- bzw. Bankkonto „Stadt Innsbruck“ abgewickelt. Eigentümerin des Kontos ist die Stadt Innsbruck. Sie ermächtigt die IISG ausdrücklich, über das Konto selbständig im Sinne dieses Vertrages zu verfügen.

Zum einen wurden zum Prüfungszeitpunkt auf dem in Rede stehenden Mandantenkonto der Stadt Innsbruck Mietzinseinnahmen und zum anderen unterjährige Zahlungen der Gebietskörperschaft (gegen Endabrechnung der Geschäftsbesorgung) von mtl. € 170,0 Tsd. vereinnahmt.

Nach den Ausführungen des Berichtes „Finanzielle Schnittstelle Stadt Innsbruck“ der IISG sowie des Geschäftsbesorgungsvertrages 2013 erhält die Stadt Innsbruck jeweils per Monatsultimo einen Auszug des gegenständlichen Mandantenkontos. Diesbezügliche Erkundigungen der Kontrollabteilung haben jedoch ergeben, dass bis zum Prüfungszeitpunkt Mai 2018 (noch) keine Kontoauszüge des mit der Geschäftsbesorgung involvierten Kreditinstitutes beim Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV eingetroffen sind.

Es wurde daher empfohlen, entsprechend den sich selbst auferlegten Bestimmungen die monatliche Übermittlung der eben angesprochenen Kontoauszüge an die Stadt Innsbruck in die Wege zu leiten.

Im Konnex damit hat die IISG in ihrer Stellungnahme erläutert, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung grundsätzlich entsprochen worden sei. Entsprechende Kontoauszüge seien der Stadt Innsbruck (grundsätzlich zum Monatsende bzw. für eventuelle Geldanforderungen zur Kontodeckung oder Rückzahlungen aufgrund des KontosalDOS) seit einigen Jahren übermittelt worden. Im Jahr 2016 sind insgesamt 19, im Jahr 2017 (nur) 10 und im Jahr 2018 (Stand 20.08.) gesamt 8 Übermittlungen getätigt worden.

Zum Umsetzungsstand in dieser Sache befragt, sind der Kontrollabteilung für das Jahr 2018 insgesamt 21 E-mails übermittelt worden, aus welchen die Übergabe von Kontoauszügen (u.a. der in Rede stehenden Kontoauszüge zum Monatsultimo) an die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung ersichtlich ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

90 Hinsichtlich der im Vorfeld des Baues vorgenommenen strikten Trennung zwischen den Baukosten im Verantwortungsbereich der IISG einerseits und den Kosten der Aufschließung und Einrichtung im Verantwortungsbereich des Amtes für Land- und Forstwirtschaft andererseits stellte die Kontrollabteilung fest, dass die IISG zum Teil aber auch die Beauftragung dieser Leistungen – in der Regel nach Abstimmung mit dem Amt für Land- und Forstwirtschaft – vorgenommen hat, für welche sie über kein eigenes Budget verfügte. Durch die Beauftragung trat die IISG in ein Rechtsverhältnis mit den ausführenden Unternehmen ein und wurde diesen gegenüber zahlungspflichtig. Auch wenn dies im Vertrauen darauf passiert sein möge, dass die Stadt Innsbruck bzw. das Amt für Land- und Forstwirtschaft der IISG die resultierenden Kosten der Beauftragungen jedenfalls ersetzen werde bzw. im Rahmen der Geschäftsbesorgung die Finanzierung über das Mandantenkonto der Stadt Innsbruck durch die IISG selbst abgeholt wird, stellt sich für die Kontrollabteilung die Frage, warum im Vorfeld der baulichen Umsetzung auf die Trennung der Budgets und somit der Kostenverantwortung Wert gelegt wurde. Der Kontrollabteilung wurde zudem

von Mitarbeitern der IIG KG bestätigt, dass auch bei anderen Bauvorhaben der IISG in den überwiegenden Fällen jene Leistungen durch die städtischen Dienststellen direkt beauftragt werden, für welche diese über ein eigenes Budget verfügen.

Die Kontrollabteilung sah die Beauftragung von Leistungen außerhalb der eigenen Budgethoheit kritisch und empfahl, auch künftig durchgängig darauf zu achten, dass im Falle mehrerer getrennter Budgets die Leistungsbeauftragung durch jenen Budgetverantwortlichen erfolgt, der schlussendlich auch für die entsprechende Bedeckung verantwortlich zeichnet.

Im Anhörungsverfahren schloss sich die MA IV vollinhaltlich der Empfehlung der Kontrollabteilung an und teilte mit, dass aus ihrer Sicht die Finanzierung, Beauftragung und buchhalterische Abwicklung im Rahmen ähnlich gelagerter Projekte künftig von einem Verantwortlichen gesamthaft durchgeführt werden sollte.

Im Rahmen der nunmehr durchgeführten Follow up – Einschau verwies die MA IV auf ihre im Anhörungsverfahren getätigten Ausführungen und ergänzte, dass die damalige Schnittstelle zwischen der IIG KG und den Ämtern für Land- und Forstwirtschaft bzw. Finanzverwaltung und Wirtschaft aus ihrer Sicht nicht ausreichend definiert war. Diese müsse in Zukunft verbessert werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 91 Die Kontrollabteilung stellte für das Gewerk „Kulturbautechnik“ fest, dass die vertraglich vereinbarten und im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung vorgenommenen Abzüge durch die IISG nicht zur Gänze korrekt vorgenommen wurden. So wurde anstelle eines Abzuges in Höhe von 1 % des Schlussrechnungsbetrages für Bauschäden und Baureinigung ein Zuschlag in Höhe von 1 % zur Schlussrechnungssumme gewährt. Daraus resultierte nach Berücksichtigung des Skontos eine Überzahlung in Höhe von € 3.059,94. Die Kontrollabteilung empfahl, die Möglichkeit zur Rückforderung des überzahlten Betrages zu prüfen, allenfalls durchzuführen und dem Baukonto gutzuschreiben.

Die IISG teilte im damaligen Anhörungsverfahren mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung gefolgt zu sein und den aufgrund eines Vorzeichenfehlers irrtümlich zu viel bezahlten Betrag vom ausführenden Unternehmen rückgefordert zu haben.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 konnte die IISG über eine Zahlungszusage des betreffenden Unternehmens berichten. Die entsprechende Zahlung selbst war zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht eingetroffen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Gemäß erhaltener Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters in der MA IV war die Umbrüggler Alm zum Prüfungszeitpunkt Ende März 2018 wie folgt in der städtischen Vermögensrechnung erfasst bzw. berücksichtigt:

Abbildung der Umbrüggler Alm in der städtischen Vermögensrechnung (Beträge in €)	
<u>Anschaffungswerte:</u>	
Grundstück 3422/2 KG 81111 Hötting (5.738 m ²)	427,53
Gebäude (Umbrückleralmweg 36)	2.173.327,20
Betriebs- und Geschäftsausstattung	249.903,97
Summe	2.423.658,70

Als Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung ein (Anschaffungs-)Wert von insgesamt € 249.903,97 dokumentiert. Dieser Wert bezog sich größtenteils auf die eingebaute Küche sowie die von einem Tischlereiunternehmen angefertigten Sitzgelegenheiten (innen und außen) auf der Alm.

In diesem Zusammenhang machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass über die Vp. 5/843000-042100 – Alpbesitz – Umbrüggler Alm, Einrichtung in den Jahren 2015 und 2016 Auszahlungen im Gesamtbetrag von € 524.731,46 erfolgt sind. Der im Jahr 2016 über diese Vp. angeordnete Betrag von € 310.923,68 beinhaltete eine Zahlung an die IISG (bzw. auf das Mandantenkonto der Stadt Innsbruck) im Ausmaß von € 270.600,00, welche als „Teilzahlung“ unter Ausnutzung des damals zur Verfügung gestandenen Voranschlagsbetrages (inkl. des vorjährigen Übertrages) zu verstehen war. Zur vollständigen budgetären Darstellung bzw. Abdeckung der über das Mandantenkonto der Stadt Innsbruck (vor-)finanzierten „Einrichtungskosten“ ist für das Jahr 2019 eine weitere Zahlung an die bauabwickelnde IISG (bzw. auf das Mandantenkonto der Stadt Innsbruck) in Höhe von € 457.861,77 vorgesehen. Diese Auszahlungen betreffen größtenteils Einrichtungsgegenstände bzw. Innenausbautätigkeiten hinsichtlich der Umbrüggler Alm. Diese Zahlungen waren zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung in der städtischen Vermögensrechnung bezüglich der Umbrüggler Alm lediglich teilweise berücksichtigt.

Von der Kontrollabteilung wurde der in der MA IV zuständigen Fachdienststelle empfohlen, die über die Vp. 5/843000-042100 – Alpbesitz – Umbrüggler Alm, Einrichtung vorgenommenen Auszahlungen im Hinblick auf deren Relevanz für die städtische Vermögensrechnung zu prüfen. Dabei war/ist nach Einschätzung der Kontrollabteilung auch zu berücksichtigen, dass mit dem zum Prüfungszeitpunkt über diese Vp. auf das von der IISG geführte Mandantenkonto der Stadt Innsbruck flüssig gestellten Übertrag im Ausmaß von € 270.600,00 (sowie in dem noch ausstehenden Übertrag von ca. € 458,0 Tsd.) ebenfalls Auszahlungen bedeckt wurden (bzw. werden), welche in der städtischen Vermögensrechnung abzubilden sind. Gegebenenfalls ist eine Korrektur bzw. Ergänzung des Ausweises der Umbrüggler Alm in der städtischen Vermögensrechnung vorzunehmen; dies auch im Lichte der bevorstehenden Regelungen der (neuen) VRV 2015. Im Anhörungsverfahren sagte die MA IV die Umsetzung der von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlung zu.

Zur aktuellen Follow up – Einschau verwies das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV darauf, dass die Empfehlungen der Kontrollabteilung im Rahmen der Arbeiten zur Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 eingearbeitet und dokumentiert werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 93 Im Zusammenhang mit der Bezahlung des Pachtzinses hielt die Kontrollabteilung fest, dass diese vertragsgemäß in zwei gleichen Teilbeträgen am 01.06. und 01.10. eines jeden Jahres über Vorschreibung der IISG zu erfolgen hat.

Bis zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung Mitte April 2018 wurden von der IISG die jährlichen Pachtzinse für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 vorgeschrieben. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass von der IISG am 01.06.2016 bzw. am 05.06.2017 entgegen der vertraglichen Vereinbarung jeweils der gesamte jährliche Pachtzins vorgeschrieben worden ist. Von der Pächterin wurde die Halbjährlichkeit bei der Bezahlung des Pachtzinses berücksichtigt. Weiterführend wurde von der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang auf die Verrechnung des „halbjährigen Verwaltungsbeitrages“ von € 5,00 pro Vorschreibung hingewiesen.

Die Kontrollabteilung empfahl der für die Vorschreibung des Pachtzinses zuständigen IISG, die bislang praktizierte Vorgehensweise im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den im Pachtvertrag getroffenen Vereinbarungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die IISG informierte im Anhörungsverfahren zusammenfassend darüber, dass die EDV-technischen Möglichkeiten des Vorschreibungsprogrammes die bislang gehandhabte Vorgehensweise bedingen würden bzw. die vertraglich festgelegten Vorschreibungsmodalitäten mit dem in Verwendung stehenden Vorschreibungsprogramm (ohne kostspielige Umprogrammierungen) automatisiert nicht administrierbar wären. Deshalb bediene man sich in diesem Fall – und ähnlich gelagerten Fällen – der beschriebenen Vorgehensweise.

Zur heurigen Follow up – Einschau 2018 informierte die IISG ergänzend, dass die Pachtzinsvorschreibung dahingehend adaptiert worden sei, dass diese zum 01.06. und 01.10. eines jeden Jahres je zur Hälfte manuell inklusive jeweils € 5,00 Verwaltungskostenbeitrag sollgestellt werde. Manuell deshalb, da EDV-unterstützt lediglich monatlich, quartalsmäßig, halbjährlich und jährlich vorgeschrieben werden kann. Abweichende Intervalle (01.06./01.10.) können nur manuell evident gehalten werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 94 Zusätzlich zum Pachtzins sind von der Pächterin sämtliche Kosten für Strom, Telefon, Gas, Heizmaterial, Schneeräumung, Kanalgebühren, Kosten (Gebühren) für Rauchfangkehrung, Kanalräumung, Beleuchtung, Versicherung gegen Brandschaden, Haftpflicht und Glasbruch sowie alle öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren, wie insbesondere Grundsteuer und Müllabfuhr zu entrichten.

Wie die dahingehende Überprüfung der Kontrollabteilung zeigte, werden auf dem bei der IISG für die diesbezügliche Verrechnung der Betriebskosten eingerichteten Konto unterjährig die Kosten für Versicherungen und die Müllgebühren erfasst. Gemäß der maßgeblichen Vereinbarung im Pachtvertrag hat die Abrechnung der „Betriebskosten für Brandversicherungen etc.“ bis spätestens 30.06. des Folgejahres durch die IISG zu erfolgen. Die (Betriebskosten-)Abrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 wurden von der IISG am 14.03.2017 und am 12.03.2018 vorgenommen.

Wie die Sichtung des bei der IISG für die Pächterin geführten Bestandnehmerkontos zeigte, waren die ihr von der IISG vorgeschriebenen (Betriebs-)Kosten der Jahre 2016 bzw. 2017 zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung der Kontrollabteilung Mitte April 2018 lediglich teilweise bezahlt. Der gesamte Rückstand darauf belief sich zum damaligen Prüfungszeitpunkt auf € 4.565,43 zuzüglich insgesamt € 7,00 an offenen Mahnspesen und bezog sich auf offenbar bis damals nicht bezahlte Müllgebühren.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Land- und Forstwirtschaft sowie der Pächterin der Umbrüggler Alm die Nichtzahlung der Müllgebühren zu besprechen und um eine Bezahlung dieser bislang nicht beglichene Betriebskosten bemüht zu sein.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren gab die IISG an, dass sie am 11.07.2018 eine Zahlung für die Müllgebühren der Jahre 2016 und 2017 erhalten habe. Dies wurde der Kontrollabteilung im Zuge der aktuellen Follow up – Einschau 2018 anhand eines Bestandnehmerkontoauszuges nachgewiesen. Für die Kontrollabteilung war dabei ersichtlich, dass von der Pächterin offensichtlich lediglich ein Teilbetrag im Ausmaß von € 1.920,00 (für die Jahre 2016 und 2017) bezahlt worden ist.

Erneut dazu befragt gab die IISG an, dass die Müllproblematik mit der Pächterin besprochen und diese aufgefordert worden sei, die Angelegenheit mit der Stadt Innsbruck (Forstamt) zu klären. Zum Prüfungszeitpunkt der Follow up – Einschau Mitte Feber 2019 haftete auf dem Bestandnehmerkonto der Pächterin jedenfalls erneut ein Rückstand aus, welcher auch nicht bezahlte Müllkosten der Vorjahre beinhaltete. Die Kontrollabteilung hält daher ihre ausgesprochene Empfehlung aufrecht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde teilweise entsprochen.

- 95 Von der Kontrollabteilung wurde weiters in Verbindung mit den weiter zu verrechnenden (Betriebs-)Kosten darauf hingewiesen, dass eine Weiterverrechnung der Grundsteuer an die Pächterin – so wie dies im Pachtvertrag ausdrücklich angeführt ist – im Zuge der Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 nicht hervorging. Eine dahingehende Abklärung mit dem Referat Gemeindeabgaben – Vorschreibung der MA IV brachte das Ergebnis, dass die Umbrüggler Alm zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung Mitte März 2018 noch laut dem Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 21.03.1990, AZ 908-1-0294/0 (Zerlegung Innsbruck – Ampass – Thaur; KG Hötting) bewertet worden ist. Die für diese Gesamtfläche maßgebliche Grundsteuervorschreibung belief sich zuletzt auf jährlich € 946,95.

Im Zuge der Nachfragen der Kontrollabteilung erging vom Finanzamt Innsbruck für die Umbrüggler Alm am 09.03.2018 ein (neuer) Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid, AZ 908-2-3199/6 zum 01.01.2016. Auf der Grundlage dieses Be-

scheides und unter Berücksichtigung der beantragten zeitlichen Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1987, LGBl. Nr. 64/1987 i.d.g.F. (Befreiungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2030) wurde vom Referat Gemeindeabgaben – Vorschreibung der MA IV an die Stadtgemeinde Innsbruck (z.H. der IISG) am 22.03.2018 ein Grundsteuerbescheid in Höhe von jährlich € 21,15 ausgefertigt und für die bereits abgelaufenen Jahre 2016 und 2017 eine Nachforderung von € 42,30 gestellt. Die Kontrollabteilung ging daher davon aus, dass diese Kosten für Grundsteuer von der IISG an die Pächterin im Zuge der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2018 (im Jahr 2019) weiterverrechnet werden.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, diese (Nach-)Verrechnung der Grundsteuer an die Pächterin der Umbrüggler Alm für das Jahr 2019 im Auge zu behalten. Im damaligen Anhörungsverfahren berichtete die IISG darüber, dass die Grundsteuervorschreibung seit dem zweiten Quartal 2018 am Betriebskostenkonto verbucht wird und somit im Zuge der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2018 auch entsprechend weiterverrechnet wird.

Zur Follow up – Einschau 2018 wurde dieser Umstand gegenüber der Kontrollabteilung anhand eines Auszuges des Betriebskostenkontos der Bestandnehmerin bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 96 Hinsichtlich der im Pachtvertrag enthaltenen Bestimmung, dass von der Pächterin bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres dem Amt für Land- und Forstwirtschaft schriftlich eine vom Steuerberater bestätigte Meldung des Netto-Geschäftsumsatzes des Vorjahres bereitzustellen ist, wurde von der Kontrollabteilung auf das mit Gründung der Umbrüggler Alm GmbH bestehende (abweichende) Wirtschaftsjahr hingewiesen. Zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung lief für die Umbrüggler Alm GmbH das Wirtschaftsjahr von 01.08.2017 bis 31.07.2018.

Zusammenfassend ließ sich festhalten, dass auf der einen Seite das Wirtschaftsjahr der neu gegründeten GmbH von 01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des Folgejahres läuft. Auf der anderen Seite bilden allerdings die jeweiligen Netto-Geschäftsumsätze des vorigen (Kalender-)Jahres die Basis für die Bemessung der (Umsatz-)Pachtzinshöhe. Dies macht separate unterjährig Umsatzmeldungen des Steuerberaters und allenfalls dahingehende Überprüfungshandlungen der Fachdienststelle oder der IISG erforderlich.

Einfacher und für die Stadt Innsbruck gegebenenfalls leichter kontrollierbar wäre nach Einschätzung der Kontrollabteilung eine Meldung des Geschäftsumsatzes pro Wirtschaftsjahr und des diesbezüglichen Nachweises anhand des Jahresabschlusses bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung der Umbrüggler Alm GmbH.

Im Lichte der Einbringung des Betriebes in eine GmbH und ihr abweichendes Wirtschaftsjahr regte die Kontrollabteilung an, die bestehenden Regelungen in Bezug auf den Zeitpunkt der Umsatzmeldung (und allenfalls auch hinsichtlich der Pachtzinsvorschreibung und -zahlung) auf ihre wechselseitige Praktikabilität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau informierte der Vorstand des Amtes für Land- und Forstwirtschaft darüber, dass die von der Kontrollabteilung angeregte Überprüfung in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater der Stadt Innsbruck stattgefunden habe. Als Ergebnis dieser Überprüfung wird – bei Würdigung der ausgearbeiteten Argumente – die bisher vertraglich festgelegte Vorgehensweise beibehalten.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

6.4 Bericht über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck

(Bericht vom 19.11.2018)

97 Der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck ist organisatorisch der Magistratsabteilung IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung als Amt mit einem dazugehörigen Referat mit derselben Bezeichnung „Gestellungsbetrieb“ zugeordnet.

Bezugnehmend auf die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) steht ein Amt (im Folgenden auch als Dienststelle bezeichnet) unter der Leitung eines Amtsvorstandes. Dieser leitet den Dienst in der betreffenden Dienststelle nach den Grundsätzen des § 5 MGO und ist insbesondere mit der Aufsicht über die der Dienststelle zugeordnete(n) Referatsleiter(n) befasst. Außerdem obliegt dem Amtsleiter die Mitwirkung an der Personalentwicklung in Bezug auf die Mitarbeiter sowie deren laufende Information über anzuwendende Vorschriften und grundsätzliche Entscheidungen. Ferner hat der Amtsvorstand an der Planung und Verwendung der zur Besorgung der Verwaltung erforderlichen Mittel mitzuwirken. Des Weiteren obliegt dem Amtsleiter gemäß MGO auch die Mitwirkung an der Reform der Stadtverwaltung, insbesondere mit den Mitteln der dezentralen Ressourcenverwaltung, des Controllings und der Mitarbeiterführung durch Zielvereinbarung.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass im Amt bzw. Referat Gestellungsbetrieb nur mehr ein Bediensteter, der Referatsleiter, beschäftigt ist.

Dem mit Produktverantwortung ausgestatteten Referatsleiter sind Aufgaben zur fachverantwortlichen Erledigung mit im Vorhinein zugewiesenen Sach- und Personalressourcen unter Zielvorgaben wie Qualitäts-, Kosten- und Zeitkriterien übertragen. Entsprechend den Bestimmungen der MGO unterliegt ein Referatsleiter der Aufsicht durch die organisatorisch zuständige Amtsleitung sowie Abteilungsleitung.

Die Kontrollabteilung merkte hierzu ergänzend an, dass mit der Versetzung des damaligen Vorstandes des Amtes für Gestellungsbetrieb in den dauernden Ruhestand mit Wirkung 31.07.2003 keine nachfolgende Bestellung eines diesbezüglichen Dienststellenleiters (Amtsleiter) erfolgte.

Abschließend regte die Kontrollabteilung an, aus Gründen der Aktualität sowie auf Grund geänderter Anforderungen der Verwaltungspraxis eine Evaluierung der Aufbauorganisation des Stadtmagistrates hinsichtlich der Einteilung in Ämter und Referate der MA IV vorzunehmen.

Dazu merkte der Leiter des Gestellungsbetriebes an, mit der Abteilungsleitung der MA IV Gespräche hinsichtlich einer künftigen Zuordnung des Gestellungsbetriebes vorzunehmen.

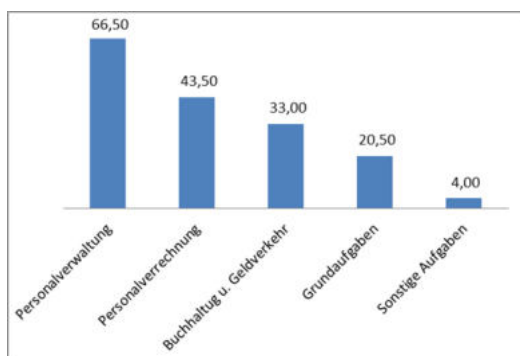
Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 informierte die MA IV, dass bereits Gespräche zur Evaluierung der Aufbauorganisation des Stadtmagistrates hinsichtlich einer Zuordnung des Gestellungsbetriebes geführt wurden und im Laufe des Jahres 2019 werde eine in die Zukunft gerichtete Neustrukturierung erarbeitet.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

98 Das Amt für Gestellungsbetrieb hat insgesamt drei Produkte definiert:

- 4911 Personalverrechnung,
- 4912 Buchhaltung und Geldverkehr sowie
- 4913 Personalverwaltung

Eine in dieser Angelegenheit ergänzend durchgeführte Einschau der Kontrollabteilung in die Stundenaufzeichnung bzw. -verteilung der Funktionsmatrix (Prozessmonitor) des Amtes für Gestellungsbetrieb zeigte, dass sich die zeitlichen Ressourcen des diesbezüglichen Leiters im Rahmen der Produktzuordnung auf die allgemeinen Grundaufgaben, sonstige Aufgaben und Fachaufgaben der oben erwähnten Produkte wie folgt verteilen:



Der Leiter des Gestellungsbetriebes wendet gemäß Funktionsmatrix für die Fachaufgaben der drei Produkte etwa 86 %, für die allgemeinen Grundaufgaben rd. 12 % und für die sonstigen Aufgaben ca. 2 % der gesamten zu leistenden Verwaltungsstunden auf. Sohin werden insgesamt 167,50 Arbeitsstunden pro Monat in der Funktionsmatrix für unterschiedliche Aufgabenbereiche ausgewiesen.

Eine umfassende Evaluierung der Produkte, der dazugehörigen Fachaufgaben und die dem Aufgabenbereich zugeordneten Arbeitsstunden des Referatsleiters des Gestellungsbetriebes lag nach Recherchen der Kontrollabteilung bereits einen längeren Zeitraum zurück. Daher regte die Kontrollabteilung aus Gründen der Aktualität an, die ausgewiesenen Stundenzuordnungen des Leiters des Gestellungsbetriebes auf die jeweiligen Fachaufgaben, insbesondere auf die allgemeinen Grundaufgaben entsprechend dem derzeitigen Tätigkeitsbereich bzw. Arbeitsschwerpunkt, zu prüfen.

Im Anhörungsverfahren informierte die betroffene Dienststelle die Kontrollabteilung, dass eine eingehende Prüfung der veränderten und erweiterten Aufgabenbereiche des Referatsleiters durchgeführt werde.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2018 wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass die dem jeweiligen Aufgabenbereich zugeordneten Arbeitsstunden des Referatsleiters über einen befristeten Beobachtungszeitraum aufgezeichnet und der Abteilungsleitung der MA IV bekanntgegeben werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

99 Die Kontrollabteilung nahm eine auf Stichproben basierende Einschau mit dem Fokus auf eine ordnungsgemäße Ausfertigung auf diversen Auszahlungsanordnungen des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck durch.

Im Rahmen dieser Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass nicht jede Ausgabeanordnung den in den betreffenden Ausführungsbestimmungen festgelegten Kriterien entsprach und insbesondere das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig eingehalten wurde. So fehlte teilweise die Unterschrift des Anordnungsberechtigten, zum Teil die Beurkundung des fachkundigen Bediensteten zur Feststellung der sachlichen u. rechnerischen Richtigkeit bei den von der Kontrollabteilung gesetzten Stichproben.

Zudem unterfertigten verschiedene Personen als Anordnungsberechtigte bei einigen Anweisungsbelegen (Auszahlungsanordnungen) des Gestellungsbetriebes, die nach Ansicht der Kontrollabteilung nicht die entsprechend den besagten Ausführungsbestimmungen vorgesehene Anordnungsberechtigung haben.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung teilte hierzu die Leiterin des Amtes für Rechnungswesen der MA IV mit, dass derzeit keine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich einer Stellvertretung des Anordnungsberechtigten (Leiter des Gestellungsbetriebes) zur Unterfertigung von Auszahlungsanordnungen vorliege. Überdies wurde der Kontrollabteilung ein Unterschriftsprobenblatt für die AOB des Gestellungsbetriebes, auf welchem einerseits der im Jahr 2003 in den Ruhestand getretene Amtsvorstand und andererseits der derzeitige Referatsleiter (damals Sachbearbeiter) unterzeichneten, übermittelt.

Abschließend hielt die Kontrollabteilung fest, dass grundsätzlich das Amt für Rechnungswesen, insbesondere das Referat Buchhaltung der MA IV von der damaligen Frau Bürgermeisterin im Rahmen der betreffenden Ausführungsbestimmungen beauftragt ist, alle angeordneten Einnahmen und Ausgaben auf die Richtigkeit der Einweisung entsprechend der Gliederung des Voranschlages zu prüfen und unrichtige Kontierungen zurückzuweisen.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Kontext darauf hin, dass der Gestellungsbetrieb ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des KStG ist und als eine hierfür erforderliche Voraussetzung die wirtschaftliche Selbständigkeit ist und infolgedessen seine Buchführung in einem geschlossenen Geschäftskreis (Rechnungskreis) abwickelt. Der Gestellungsbetrieb wird sohin als eigenständiger Mandant im neuen städtischen ERP-System „GeOrg“ geführt, wobei dessen Geschäftsprozesse und deren Berechtigungssystem nicht an den Standard der Stadt Innsbruck angepasst wurden.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung ist somit eine regelmäßige Prüfung der Buchführung (Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen) des Gestellungsbetriebes entsprechend den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2017 und

2018 durch das zuständige Amt für Rechnungswesen nur mit einem erhöhten Aufwand möglich.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext, dem formalrechtlichen Aspekt der ordnungsgemäßen Unterfertigung von Einnahmen- und Ausgabenanordnungen entsprechend den von der seinerzeitigen Frau Bürgermeisterin vom 09.12.2016 verfügte Ausführungsbestimmungen erhöhtes Augenmerk zu widmen. Zudem regte die Kontrollabteilung diesbezüglich an, eine dementsprechende Regelung, Unterschriftenrichtlinie bzw. Vertretungsregelung des Anordnungsberechtigten auszuarbeiten und in Schriftform zu dokumentieren.

Laut Stellungnahme beabsichtige das Amt für Gestellungsbetrieb die Anordnungsberechtigungen formell neu zu regeln und zu erweitern.

Zur Follow up – Einschau 2018 informierte die MA IV, dass eine Unterschriftenrichtlinie bzw. Vertretungsregelung des Anordnungsberechtigten in Ausarbeitung sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

100 Das anordnungsberechtigte Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft überwies die präliminierten und vom Gemeinderat zur Gänze freigegebenen Budgetzuschüsse in mehreren der Höhe nach unterschiedlichen jahresübergreifenden (periodenfremden) Teilzahlungen dem Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck. Aufgrund dieser Handhabe – teils im laufenden Jahr und teils im nächsten Finanzjahr die städtischen Budgetzuschüsse auszubezahlen – wurde auf der betreffenden Haushaltstelle im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2017 regelmäßig eine Verbindlichkeit (schließlicher Kassenrest) dargestellt.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung im Rahmen der Einschau auf dieser betreffenden Haushaltstelle für die prüfungsrelevanten Finanzjahre fest, dass das zuständige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV über das in den diesbezüglich verfügte Ausführungsbestimmungen (Voranschlag 2014 und 2015) zulässige Auslaufmonat (Jänner) hinaus noch Zahlungen für das vergangene Jahr tätigte.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Jährlichkeit wies die Kontrollabteilung ausdrücklich darauf hin, dass gemäß den verbindlichen Bestimmungen der VRV 1997 (§ 11 Zeitliche Abgrenzung der Verrechnung) nach dem 31. Jänner des neuen Finanzjahres nur mehr Buchungen des inneren Verrechnungsverkehrs und Abschlussbuchungen zulässig sind.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung einerseits im Sinne der Budgetwahrheit und Transparenz und andererseits zur notwendigen Bedeckung der Personalausgaben für die an die IKB AG zugewiesenen Bediensteten, künftig ein erhöhtes Augenmerk auf eine möglichst zeitnahe und periodengerechte Vorschreibung bzw. Bezahlung der gesamten jährlichen städtischen Budgetzuschüsse an den Gestellungsbetrieb zu legen.

Außerdem machte die Kontrollabteilung in diesem Kontext nochmals darauf aufmerksam, dass der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck diese Budgetzuschüsse ausschließlich zur Finanzierung der Pensionszahlungen der damaligen überlasse-

nen städtischen Bediensteten an die IKB AG dringend benötigt. Die seit 2014 beschränkte Auszahlung der veranschlagten Budgetzuschüsse im selben Finanzjahr führte dazu, dass der Gestellungsbetrieb teilweise zur Aufrechterhaltung der notwendigen Liquidität (fristgerechte Erfüllung seiner Pensionsverpflichtungen) außerplanmäßig auf das zweckgebundene Finanzvermögen zugreifen musste.

Des Weiteren merkte die Kontrollabteilung ergänzend an, dass auch der Anlagebeirat bzw. Finanzbeirat (Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb) in seinen dem Stadtsenat darlegenden Liquiditätsvorschauen (Cash-Flow-Planungen) auf einen vollständigen Zufluss dieser städtischen Geldmittel im jeweiligen Finanzjahr hinwies. Außerdem hielt der Anlagebeirat fest, dass das Finanzvermögen (Anteilsverkauf von 25,0 % + 1 Aktie der IKB AG) mit hoher Wahrscheinlichkeit im Jahr 2023/2024 aufgebraucht sein wird. Darüber hinaus wies der Anlagebeirat noch auf die zeitlich näher rückende Deckungslücke hin und diskutierte u.a. mehrere Maßnahmen – höhere Valorisierung der städtischen Budgetzuschüsse (3,0 % anstatt bisher 2,0 % p.a.) oder durch außerordentliche städtische Budgetzuschüsse – zu deren Schließung.

Die Kontrollabteilung schloss sich vollinhaltlich den Ausführungen des Anlagebeirats (bzw. Finanzbeirats) an und regte in diesem Kontext eine Evaluierung im Hinblick auf die Höhe des städtischen Budgetzuschusses an.

Zudem empfahl die Kontrollabteilung, die gebundene Ausgabe 1/899300-755200 Lfd. Transferzlg.-Abgangsdeckung künftig durchwegs in einem Betrag entsprechend der Ansatzhöhe dem Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck zur unabdingbaren Bedeckung der Pensionsverpflichtungen zu überweisen. Dadurch ist gewährleistet, dass sowohl in der städtischen Jahresrechnung (Vp. 1/899300-755200) als auch in der Haushaltsrechnung des Gestellungsbetriebes (Vp. 2/899500+862000) dasselbe Anordnungssoll bzw. Ist und derselbe schließliche Kassenrest ausgewiesen wird.

Im Anhörungsverfahren informierte die betroffene Dienststelle die Kontrollabteilung, dass die Absicht bestehe, die besagten Empfehlungen zu verwirklichen.

101 Im Jahr 2017 wies der Gestellungsbetrieb gegenüber der Stadt Innsbruck keine Forderung (offenen Posten) in Höhe von € 2.768.000,00 hinsichtlich Abgangsdeckung aus. Die Kontrollabteilung zeigte sich diesbezüglich verwundert, da das städtische Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft die restlichen Teilzahlungen der Abgangsdeckung für das Jahr 2017 von je € 1.100.000,00 und € 1.668.000,00 dem Gestellungsbetrieb erst Anfang des Jahres 2018 überwies.

Diesbezügliche Nachforschungen der Kontrollabteilung zeigten, dass der Leiter des Gestellungsbetriebes den von der Stadt Innsbruck noch für das Finanzjahr 2017 zu erhaltenden Betrag von € 2.768.000,00 vorab auf der Vp. 2/899500+862000 Lfd. Transferzlg.-Abgangsdeckung vereinnahmte. Die buchhalterische Gegenbuchung zur Einnahmeanordnung wurde über ein Sachkonto der voranschlagsunwirksamen Gebarung (390000 Passive Rechnungsabgrenzung) abgewickelt.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung ist der Gestellungsbetrieb verpflichtet, im Sinne der Haushaltsgrundsätze der Budgetwahrheit und -klarheit in der Jahresrechnung einen ordnungsgemäßen buchmäßigen Ausweis der schließlichen Kassenreste (Forderungen) auf dem Haushaltskonto 2/899500+862000 Lfd. Transferzlg.-Abgangsdeckung darzustellen.

Korrespondierend mit den Bestimmungen der VRV 1997 bezüglich Inhalt und Gliederung der Haushaltsrechnung empfahl die Kontrollabteilung, in diesem Kontext eine Prüfung hinsichtlich der Abbildung eines schließlichen Kassenrestes betreffend Abgangsdeckung für das Jahr 2017 sowie künftig mehr Bedacht auf eine der Höhe nach entsprechende Dokumentation der schließlichen Kassenreste auf der in Rede stehenden Haushaltsstelle zu nehmen.

In der Stellungnahme wurde die Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung zugesichert.

In der Stellungnahme zur Follow up – Einschau 2018 berichtete die MA IV, dass der jährliche, städtische Budgetzuschuss für das Jahr 2018 periodengerecht und in einem Betrag an den Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck überwiesen wurde und folglich kein Kassenrest auf dem betreffenden Sachkonto ausgewiesen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

102 Für den Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 wies der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck auf Basis des jeweiligen Anordnungssolls im Rechnungsjahr 2017 gegenüber den Vorjahren einen beachtlichen Abgang in Höhe von € -3.771.100,00 aus.

Die Kontrollabteilung zeigte sich hinsichtlich des obigen Abganges konsterniert, da zum erforderlichen Haushaltsausgleich für das Jahr 2017 ein gegenüber dem Vorjahr erhöhter Ausgleichsbetrag von insgesamt € 6.830.014,70 (2016: € 1.910.540,36) berechnet und auf dem Sachkonto 2/899500+823000 Zinsen verbucht wurde.

Weder aus den zur Verfügung gestellten Prüfunterlagen noch auf diesbezügliche Nachfrage beim Leiter des Gestellungsbetriebes konnte der Kontrollabteilung ein nachvollziehbares Berechnungsschema für diesen erhöhten Ausgleichsbetrag von € 6.830.014,70 übermittelt werden.

Eine betreffende Nachschau bzw. Nachberechnung der Kontrollabteilung hinsichtlich des obengenannten Ausgleichsbetrages im Jahr 2017 zeigte, dass eine Verflechtung von mehreren Faktoren zu dieser auffälligen Ausgleichsposition von € 6.830.014,70 führte.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung zeichneten vor allem drei kamerale (Fehl-)Buchungen maßgeblich für diesen erhöhten Ausgleichsbetrag verantwortlich:

Tilgung Handverlag („Startkapital“)	€	1.233.485,99
Teilauflösung Handverlag („Veranlagung“)	€	676.431,13
städtischer Budgetzuschuss 2017	€	2.768.000,00

Aus Sicht der Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung im Allgemeinen ein möglichst getreues Bild der Ertragslage und Finanzlage zu vermitteln. Außerdem sind die Einnahmen und Ausgaben des Gestellungsbetriebes gemäß den betreffenden Bestimmungen der VRV 1997 in der Haushaltsrechnung ordnungsgemäß auszuweisen.

Die Kontrollabteilung regte in diesem Kontext an zu prüfen, ob zum einen die kame-rale Buchführung sowie deren buchmäßiger Ausweis in der Jahresrechnung 2017 des Gestellungsbetriebes entsprechend den diesbezüglichen Normen der VRV 1997 erfolgte und eine allfällige Korrektur in Abstimmung mit dem Amt für Rechnungswesen vorzunehmen. Zum anderen empfahl die Kontrollabteilung, zukünftig eine schriftliche Dokumentation der Berechnung des zum Haushaltsausgleich erforderlichen Ausgleichsbetrages aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz durchzuführen und diesen Betrag auf Plausibilität zu beurteilen.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens teilte der Leiter des Gestellungsbetriebes mit, in Zukunft mit dem Amt für Rechnungswesen bei Erstellung der Jahresrechnung im Sinne obiger Empfehlung Rücksprache zu halten. Indes sei eine eigene Dokumentation zur Berechnung des buchhalterischen Ausgleichsbetrages nach Ansicht der betroffenen Dienststelle nicht notwendig, da dies aus der vorläufigen Jahresrechnung des Gestellungsbetriebes hervorgehe.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2018 wurde von der MA IV mitgeteilt, dass die von der Kontrollabteilung angeregte Abstimmung mit dem Amt für Rechnungswesen im Zuge der Abschlussarbeiten der Jahresrechnung 2018 stattfinden werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

103 Der Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck überwies in den Finanzjahren 2015 bis 2017 einen Verwaltungskostenbeitrag von insgesamt € 43.512,37 (2017: € 15.362,72, 2016: € 14.642,78 und 2015: € 13.506,87) für die von der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ausgeführte Personalverrechnung.

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG führt aufgrund des seinerzeitigen Stadt-senatsbeschlusses vom 08.07.2003 die Lohn- und Gehaltsverrechnung der aktiven städtischen Mitarbeiter, die der IKB AG nach den Bestimmungen des Zuweisungsgesetzes und des Personalübereinkommens zugewiesen sind, durch.

Über eine einstige Anregung der städtischen Kontrollabteilung, das diesbezügliche Entgelt zu valorisieren, wurde im Jahr 2011 zwischen den beiden Vertretern der MA IV – dem Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft und dem Referatsleiter des Gestellungsbetriebes – und dem Leiter der Personalabteilung der IKB AG über die weitere Durchführung der Personalverrechnung für den Gestel-lungsbetrieb neu verhandelt.

Das Vertragsverhältnis begann am 01.01.2012 und wurde auf unbestimmte Zeit ab-geschlossen. Das betreffende Entgelt für die Durchführung der Lohn- und Gehalts-verrechnung wurde mit netto € 7,00 pro Mitarbeiterstammsatz und Monat vereinbart. Zudem wurde eine Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2005 (VPI) fest-geschrieben, wobei als Ausgangsbasis der Wertindikator des Oktobers 2005 dient und eine Anpassung jeweils zum 01.01. des Folgejahres durchzuführen ist.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass bei der von der Statistik Austria veröffentlichten Indexreihe (VPI 2005) die monatlichen Werte erst ab dem Jahr 2006 aufgelistet sind (bspw. Juli 2006: 101,6).

Außerdem erwähnte die Kontrollabteilung, dass auf dem angenommenen schriftlichen Angebot der IKB AG bezüglich Durchführung der Personalverrechnung der vereinbarte Wertindikator Oktober 2005 durch Oktober 2011 manuell ersetzt wurde.

Eine Nachberechnung des wertgesicherten Entgeltes pro Mitarbeiterstammsatz auf Basis Oktober 2011 durch die Kontrollabteilung ergab für die Prüffahre 2016 und 2017 gegenüber den quartalsmäßigen Abrechnungen der IKB AG geringfügige Divergenzen. Im Zuge der Einschau in die betreffenden Rechnungslegungen bezüglich der Lohn- und Gehaltsabrechnungen der IKB AG stellte die Kontrollabteilung fest, dass ein vom Angebot abweichender Wertindikator (Oktober 2010) für die jährlichen Wertanpassungen zum 1.1. des Folgejahres verwendet wurde.

Im Sinne der Rechtsicherheit regte die Kontrollabteilung eine Überprüfung der vereinbarten Wertsicherung, insbesondere den Wertindikator als Ausgangsbasis, an und empfahl weiters, sich gegebenenfalls um eine eindeutige Präzisierung der für die Valorisierung des vertraglichen Verrechnungsentgeltes erforderlichen Ausgangsbasis zu bemühen.

Hierzu teilte die geprüfte Dienststelle mit, dass sie der Empfehlung nachkommen und mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG diesbezüglich Kontakt aufnehmen werde.

Im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 teilte die MA IV mit, dass der Schreibfehler im Angebot zur Durchführung der Personalverrechnung vom 20.06.2011 im Einvernehmen mit dem Leiter des Gestellungsbetriebes behoben wurde. Es wurde als Ausgangsbasis Oktober 2010 anstatt Oktober 2005 bestätigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

104

Im Jahr 2016 hat der Gestellungsbetrieb nochmals ein aus dem seinerzeitigen Veranlagungsbetrag (€ 3.124.931,87) geführtes Festgeldkonto im Betrag von € 2.040.095,62 aufgelöst und der Stadt Innsbruck dann als zweite Tranche zur Tilgung des Handverlages überwiesen. Die entsprechende buchhalterische (kamerale) Verbuchung dieses Rückerstattungsbetrages erfolgte allerdings über das Sachkonto 370000 IKB – Erlöse Aktienverkauf (Pensionsabdeckung), welches im Allgemeinen die zweckgebundenen Veranlagungen des Regional- und Straßenbahnprojektes und der Pensionsrückdeckungen des Gestellungsbetriebes abbildet.

Des Weiteren beanstandete die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang die Höhe dieses Rückzahlungsbetrages, weil infolgedessen der Gestellungsbetrieb mehr als das anfänglich von der Stadt Innsbruck erhaltene Kapital zur steueroptimierten Veranlagung von € 3.124.931,87 zurückbezahlte.

Betrag in €	Text
3.124.931,87	Summe zur steueroptimierten Veranlagung im GESB
-1.457.420,00	1. Tranche – Tilgung des Handverlages
-2.040.095,62	2. Tranche – Tilgung des Handverlages
-372.583,75	Überzahlung

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass auch dieses aufgelöste Festgeldkonto ebenfalls aus den stetigen Wiederveranlagungen des einstigen im Jahr 2000 dem Gestellungsbetrieb bis auf Widerruf übertragenen Betrages von € 3.124.931,87 entstammte.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung konterkarierte diese Vorgehensweise das gesamthafte „Gestellungsbetriebskonstrukt“ einer steueroptimalen Veranlagung, welches besagt, dass die erwirtschafteten (steuerfreien) Früchte (bspw. Zinserträge) im Gestellungsbetrieb verbleiben müssen und nur das eingebrachte Kapital von der Stadt entnommen werden darf.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, diesbezüglich zur Hintanhaltung etwaiger steuerlicher Nachteile eine Rückzahlung dieses über das Kapital hinausgehenden Betrages von € 372.583,75 an den Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck in Erwägung zu ziehen.

Hierzu teilte das Amt für Gestellungsbetrieb der Kontrollabteilung mit, dass die Abteilungsleitung der MA IV eine diesbezügliche Prüfung vornehme werde.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2018 informierte die MA IV, dass die gegenständliche Empfehlung in die Planung des Finanzbedarfs des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck für die kommenden Jahre mitaufgenommen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

105 Im Jahr 2017 hat der Gestellungsbetrieb in Abstimmung mit den städtischen Fachdienststellen (Amt für Rechnungswesen und Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) die dritte und letzte Teilzahlung in Höhe von € 1.233.485,89 zur unbedingten Abdeckung des städtischen Handverlages getätigt.

Um die notwendige Liquidität (Geldmittel) bezüglich obiger Handverlagersrückführung bereitstellen zu können, hat der Gestellungsbetrieb den in Rede stehenden Teilbetrag von € 1.233.485,89 von einem Termingeldkonto, welchem ausschließlich zweckgebundene Geldmittel für die Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb zugeordnet sind, zurückbezahlt. Die betreffende Zahlung wurde über das in der voranschlagsunwirksamen Gebarung hierfür geführte Sachkonto 370000 IKB – Erlöse Aktienverkauf (Pensionsabdeckung) getätigt.

Zudem hat der Leiter des Gestellungsbetriebes neben dieser Zahlungsbuchung ergänzend noch eine weitere buchhalterische (kamerale) Buchung betreffend Tilgung Handverlag in derselben Betragshöhe von € 1.233.485,99 sowohl auf dem Sachkonto 368000 Verrkto. Stadt Innsbruck („Startkapital“) als auch auf dem Sachkonto 823000 Zinsen – getätigt. Die Kontrollabteilung merkte in diesem Zusammenhang ergänzend an, dass sich gegenüber der obigen dritten Teilzahlung eine geringfügige Differenz von € 0,10 ergab.

Abschließend hielt die Kontrollabteilung zum in der voranschlagsunwirksamen Gebarung ausgewiesenen Sachkonto 368000 Verrkto. Stadt Innsbruck („Startkapital“) fest, dass durch diese Buchungsgepflogenheit auf dem in Rede stehenden Sachkonto somit noch ein (buchhalterischer) Zahlungsrückstand in Höhe von € 372.583,85 dargestellt wird.

Im Hinblick auf die diesem Termingeld (Finanzvermögen) zugrundeliegende Zweckbindung – Deckung künftiger Pensionslasten der seinerzeitig an die IKB AG zugewiesenen Bediensteten – empfahl die Kontrollabteilung aus diesem Grunde eine Rückführung des gesamten Betrages in Höhe von € 1.233.485,89 an den Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck.

In der Stellungnahme wurde dazu berichtet, dass die betreffende Empfehlung der Kontrollabteilung von der Abteilungsleitung der MA IV geprüft werde.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2018 informierte die MA IV, dass die gegenständliche Empfehlung in die Planung des Finanzbedarfs des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck für die kommenden Jahre mitaufgenommen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 106 Vor dem Hintergrund der vollständigen Rückerstattung der städtischen Geldmittel zeigte sich die Kontrollabteilung erstaunt, dass auf dem Sachkonto 279100 Handverlag („Veranlagung“) noch ein offener (rückzahlbarer) Saldo in Höhe von € 676.431,13 zum 31.12.2017 ausgewiesen ist.

Im Zuge diesbezüglicher Recherchen stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Jahr 2005 dem Gestellungsbetrieb bei der Ermittlung des jährlichen Rückzahlungsbetrages betreffend städtischer Abgangsdeckung irrtümlicherweise ein Berechnungsfehler unterlaufen ist. Aufgrund einer in diesem Kontext unzutreffenden Verbuchung bzw. durchgeführten Stornobuchung auf unterschiedlichen Sachkonten errechnete sich dieser Betrag in Höhe von € 676.431,13.

Dieser für den Gestellungsbetrieb nicht zuordenbare Betrag von € 676.431,13 wurde schließlich bis ins Jahr 2017 auf mehreren verschiedenen Sachkonten der voranschlagsunwirksamen Gebarung (bspw. 279100 Handverlag, 370000 - IKB Erlöse Aktienverkauf [Pensionsabdeckung], 390000 Passive Rechnungsabgrenzung) abwechselnd buchhalterisch ausgewiesen.

Die Kontrollabteilung merkte in diesem Kontext an, dass es sich hierbei um eine buchhalterische Fehlbuchung handelte und keine kassenwirksame Folgewirkung damit verbunden ist. Noch während der Prüfung hat der von der Kontrollabteilung auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemachte Leiter des Gestellungsbetriebes diesen Mangel umgehend behoben.

Im Hinblick auf die in diesem Kapitel festgestellten Beanstandungen bei den beiden Sachkonten in der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Gestellungsbetriebes – 279100 Handverlag und 368000 Verrechnungskonto Stadt – regte die Kontrollabteilung an, künftig zumindest einmal jährlich (bspw. bei der Erstellung der Jahresrechnung) eine koordinierte Plausibilitätskontrolle mit dem Amt für Rechnungswesen, in dessen Aufgabenbereich das Erstellen des städtischen Rechnungsabschlusses sowie die Rechnungsabschlüsse der Betriebe gewerblicher Art fällt, durchzuführen.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Gestellungsbetrieb mit, die Empfehlung der Kontrollabteilung umzusetzen.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2018 wurde diesbezüglich berichtet, dass eine von der Kontrollabteilung angeregte Plausibilitätskontrolle durch das Amt für Rechnungswesen zu den beiden Sachkonten 279100 Handverlag und 368000 Verrechnungskonto Stadt noch ausständig sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

107 Zum Stichtag 31.12.2017 ergab sich im Untervoranschlag Gestellungsbetrieb ein (buchmäßiger) Kassenbestand in der Höhe von € 12.432.853,48 (Vorjahr: € 63.630.477,19).

Die Kontrollabteilung führte eine Abstimmung der im Rahmen des Kassenbestandsnachweises geführten Konten zu den Stichtagen per 31.12.2017 und 31.12.2016 mit den vorliegenden (Bank-)Kontoauszügen durch. Hinsichtlich des Kassenbestandes per 31.12.2017 ergab diese Überprüfung eine vollständige Übereinstimmung. Betreffend den ausgewiesenen Kassenbestand per 31.12.2016 stellte die Kontrollabteilung hinsichtlich zweier Konten (buchhalterische) Abweichungen fest.

Im Zusammenhang mit den von ihr aufgezeigten Abweichungen empfahl die Kontrollabteilung, künftig eine verstärkte Abstimmung zwischen dem Mitarbeiter des Gestellungsbetriebes und dem für die Veranlagungen des Gestellungsbetriebes zuständigen Bediensteten in der MA IV. Weiterführend wurde für künftige Rechnungsabschlüsse des Untervoranschlag Gestellungsbetrieb empfohlen, in Zusammenarbeit der beiden genannten Bediensteten der MA IV jedenfalls eine Abstimmung des sich ergebenden (buchmäßigen) Kassenbestandes anhand der maßgeblichen (Bank-)Kontoauszüge vorzunehmen. Durch eine derartige wechselseitige Abstimmung wären nach Meinung der Kontrollabteilung die im Jahr 2016 aufgezeigten (buchhalterischen) Differenzen aufgefallen und hätten diese sodann bereits damals bereinigt werden können.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme erläuterte der Leiter des Gestellungsbetriebes das Zustandekommen der aufgezeigten Abweichungen aus seiner Sicht. Abschließend wurde angekündigt, dass die bisherigen Abstimmungsarbeiten zwischen dem Referatsleiter des Gestellungsbetriebes und dem für die Veranlagungen zuständigen Referenten erhöht werden.

Dieses Ansinnen wurde vom Leiter der MA IV im Zuge der Stellungnahme zur aktuellen Follow up – Einschau bekräftigt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

108 Wie die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, steht die zum Jahresende 2017 im Rahmen der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb bestehende bzw. geführte „Forderung Stadt Innsbruck“ in Höhe von € 1.233.485,89 in Verbindung mit der Rückführung des dem GESB bei dessen Gründung zur Verfügung gestellten Handverlages.

Im September des Jahres 1994 wurde der GESB von der Stadt Innsbruck mit einem „Startkapital“ in Höhe von insgesamt € 1.606.069,64 (ursprünglich ATS 22.100.000,00) ausgestattet. Zur Deckung des im Jahr 2017 noch offenen zurückzuführenden Betrages von € 1.233.485,89 wurde vom GESB dabei aus liquiditätstechnischer Sicht auf Geldmittel zurückgegriffen, welche der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb zuzurechnen sind. Aus diesem Grund wird – aus Sicht der Stadt Innsbruck und vom externen Controller – bezüglich der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb eine Forderung der Stadt Innsbruck (gegenüber dem GESB) in diesem Ausmaß ausgewiesen.

Von der Kontrollabteilung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb geführten Veranlagungen im GESB dringend zur (restlichen) Deckung der Pensionszahlungen benötigt werden. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung, die zum Jahresende 2017 aus Sicht der Stadt Innsbruck bestehende Forderung (gegenüber dem GESB) in Höhe von € 1.233.485,89 zu bereinigen. Für die Kontrollabteilung vorstellbar war ein um diesen Betrag erhöhter Abgangsdeckungszuschuss der Stadt an den GESB, um diesen Betrag wieder der Veranlagung Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb zuzuführen.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu mitgeteilt, dass die Bereinigung der Forderung in den kommenden Jahren in Form von erhöhten Budgetzuschüssen – entsprechend dem Liquiditätsbedarf des Gestellungsbetriebes – erfolgen wird.

Auch zur aktuellen Follow up – Einschau wurde vom Leiter der MA IV angekündigt, die gegenständliche Empfehlung bei der Planung des Finanzbedarfs des Gestellungsbetriebes für die kommenden Jahre zu berücksichtigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

109 Vor dem Hintergrund des zeitlichen Näherrückens des Aufbrauchs der Finanzveranlagung (voraussichtlich in den Jahren 2023/2024) wurden vom Anlagebeirat (aktuell Finanzbeirat) seit dem Jahr 2013 mehrere Maßnahmen zur bestmöglichen Schließung der Deckungslücke in folgende Richtungen vorgeschlagen:

- früherer Verwertungsbeginn bezogen auf die regionalen Immobilienveranlagungen
- außerordentliche Budgetzuschüsse (also zusätzlich zu den bestehenden jährlichen Zuschüssen im wertangepassten Ausmaß von € 4,5 Mio.)
- höhere Valorisierung der bestehenden Budgetzuschüsse (bspw. 3 % p.a. anstelle der bislang gepflogenen 2 % p.a.)

Diese Empfehlungen des Beirates wurden vom Stadtsenat im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung durch die Fachdienststelle (MA IV) zustimmend zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Prüfung sprach sich der Finanzbeirat zuletzt in seiner Sitzung vom 30.05.2017 zur Schließung der Deckungslücke erneut für außerordentliche Budgetzuschüsse oder eine höhere Valorisierung der Budgetzuschüsse aus. Eine dahingehende Umsetzung war für die Kontrollabteilung im Zuge der seinerzeitigen Einschau nicht feststellbar.

Aus diesem Grund rief die Kontrollabteilung die Empfehlungen des Anlage- bzw. Finanzbeirates im Zusammenhang mit außerordentlichen oder höher valorisierten Budgetzuschüssen als (eine) Möglichkeit der Schließung der Deckungslücke in Erinnerung und empfahl der Stadt Innsbruck als Investor, in diese Richtung gehende Maßnahmen ab dem Budgetjahr 2019 in Erwägung zu ziehen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme wurde von der MA IV darauf verwiesen, dass sich der Finanzbeirat – wie in der Vergangenheit auch – bereits in der damals folgenden Sitzung unter anderem zur Sicherstellung der Finanzerfordernisse des Gestellungsbetriebes beraten werde. Die dahingehenden Empfehlungen würden dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage vorgelegt.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2018 teilte der Leiter der MA IV mit, dass der Finanzbeirat den angeführten Beschluss in seiner letzten Sitzung (vom 08.11.2018) bekräftigt habe. Weiters wurde von ihm angekündigt, die angesprochene Deckungslücke in der Finanzplanung der Stadt Innsbruck zu berücksichtigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

110 Bezüglich der Erträge hinsichtlich der regionalen Immobilieninvestitionen als Teil der Gesamtveranlagung des GESB wurde vom Beiratsvorsitzenden in der Sitzung vom 03.05.2016 darauf hingewiesen, dass diese in der Vergangenheit zwar von der Stadt Innsbruck vereinnahmt, jedoch nicht an den Gestellungsbetrieb weitergeleitet worden sind. Im Bewertungs- und Berechnungssystem bezüglich des Gestellungsbetriebes wirkt sich dieser Umstand auf die Deckungslücke erhöhend aus.

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Näherrückens der Deckungslücke wurde vom Beirat auf die Notwendigkeit detaillierter strategischer Planungen zur Schließung der Deckungslücke verwiesen. Insbesondere wurde dahingehend auf einen Verwertungsbeginn der Immobilien bereits ab den Jahren 2023/2024 (bis dahin wahrscheinliches Aufbrauchen des Finanzvermögens) hingewiesen.

Dem Protokoll der Sitzung des Finanzbeirates vom 30.05.2017 waren in diesem Zusammenhang folgende Empfehlungen zu entnehmen:

- Verwertungsbeginn der Immobilien bereits ab dem Jahr 2024
Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird das Finanzvermögen im Laufe des Jahres 2024 aufgebraucht sein, sodass danach Zahlungsflüsse aus dem Immobilienvermögen notwendig werden. Bereits jetzt sind strategische Überlegungen betreffend die Verwertung von Immobilien – z.B. durch Verkauf oder Beleihung – anzustellen.
- Einbeziehung der kalkulierten, tatsächlich erzielten Erträge aus den für die Pensionsrückdeckung zweckgewidmeten Immobilieninvestments

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass sich der Finanzbeirat in seiner Sitzung vom 15.11.2017 (das war das letzte der Kontrollabteilung im Zuge der damaligen Einschau vorgelegte Sitzungsprotokoll) unter Tagesordnungspunkt 5 mit der „Strategie Immobilien“ beschäftigte. In Grundzügen wurden dabei zwei Denk- bzw. Modellvarianten aufgezeigt. Die damalige Frau Bürgermeisterin brachte als Mitglied des Finanzbeirates den Vorschlag ein, die Entscheidungsgrundlagen im ersten Halbjahr 2018 (weiter) entscheidungsreif zu konkretisieren. Dieser

Vorgehensweise wurde vom Beirat zugestimmt. Der Stadtsenat nahm die dargestellten Empfehlungen des Finanzbeirates im Rahmen der üblichen Berichte der Fachdienststelle (MA IV) ebenfalls zustimmend zur Kenntnis.

Die Kontrollabteilung rief die hier aufgezeigten Empfehlungen des Anlage- bzw. Finanzbeirates im Zusammenhang mit den Immobilieninvestments in Erinnerung und empfahl der Stadt Innsbruck als Investor eine Umsetzung in Erwägung zu ziehen.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu mitgeteilt, dass diesbezügliche Veranlassungen bereits getroffen worden sind.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 erneut dazu befragt informierte der Leiter der MA IV darüber, dass die gegenständlichen Empfehlungen in die Planung des Finanzbedarfs des Gestellungsbetriebes für die kommenden Jahre mitaufgenommen werden würden. Die Erträge aus der Immobilien-Veranlagung „Wohnen am Lohbach II“ aus den Jahren 2017 und 2018 wurden dem Gestellungsbetrieb zur Verfügung gestellt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

111 Im Zusammenhang mit dem veranlagten Immobilienportfolio gab die MA IV in ihrem dahingehenden Bericht vom 16.01.2018 (zur Sitzung des Stadtsenates am 07.02.2018) die erzielten Erträge im Jahr 2017 mit einem Betrag von insgesamt € 741.372 an.

Zu dieser Angabe war für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese Jahreserträge in den ihr vorliegenden letzten vier Berichten der MA IV an den Stadtsenat in unveränderter Höhe dokumentiert worden sind. Eine Abstimmung mit den Miet- und Pachtzinsvorschreibungen der IISG betreffend das prüfungsgegenständliche Jahr 2017 ergab (zum Teil) andere Werte. Außerdem wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass in den Ertragsangaben für das Jahr 2017 bezüglich dreier Immobilien-Veranlagungen wohl auch die in den Miet- und Pachtzinsvorschreibungen inkludierte Umsatzsteuer enthalten war.

Von der Kontrollabteilung wurde der MA IV empfohlen, diese Ertragsangaben in Bezug auf das investierte Immobilienportfolio des Gestellungsbetriebes auch in Zusammenarbeit mit der IISG als bestandszinsvorschreibender Stelle in Verbindung mit den Hinweisen der Kontrollabteilung zu überarbeiten und in künftigen Berichten aktuell zu halten. Im Anhörungsverfahren bestätigte die zuständige Fachdienststelle, der Empfehlung nachzukommen.

Aktuell sagte der Leiter der MA IV erneut zu, die Empfehlung im nächsten Bericht zu berücksichtigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2004 wurden von der Stadt Innsbruck das Grundstück Nr. 664/1 und das Grundstück Nr. 665 – beide KG 81102 Amras – von einer Erbengemeinschaft angekauft. Im Beschluss wurde weiterführend bestimmt, dass als Bedeckung Mittel aus der Veranlagung „Pensionsrückdeckung Gestellungsbetrieb“ – Anlageklasse Immobilienteil herangezogen werden.

Auf dem mittlerweile 5.557 m² umfassenden Grundstück Nr. 665 wurde von einer Errichtungs- und Verwaltungsgesellschaft der so genannte Musterhauspark errichtet. Dem Vertragspartner der Stadt Innsbruck wurde mit Mietvertrag vom 08.09.2008 die Grundfläche im Rahmen eines unbefristeten Mietverhältnisses in Bestand gegeben. Beiden Vertragsparteien stand eine Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer im Mietvertrag festgeschriebenen Kündigungsfrist zu, wobei die Stadt Innsbruck bis 31.12.2019 auf das ihr zustehende Kündigungsrecht verzichtete.

Für die Kontrollabteilung auffallend war eine im unterzeichneten Mietvertrag vom 08.09.2008 im Zusammenhang mit dem vereinbarten Mietzins enthaltene Bestimmung wie folgt:

„Erklärt die Vermieterin bis spätestens 31.12.2017 einseitig, auf ihre Kündigungsmöglichkeit sogar bis 31.12.2021 verzichten zu wollen (vgl. Pkt. II.), erhöht sich der zum 01.01.2018 aktuelle Mietzins um € 0,20 (zwanzig Eurocent) je Quadratmeter. Wird das Bestandverhältnis auch über den 31.12.2021 hinaus fortgesetzt, ohne dass es von Seiten der Stadt zu einer Kündigung gekommen ist, erhöht sich der zum 01.01.2022 aktuelle Mietzins neuerlich um € 0,20 (zwanzig Eurocent) pro m².“

Die Durchsicht des bei der IISG elektronisch geführten Bestandnehmeraktes zeigte nämlich, dass zwischen der Stadt Innsbruck als Vermieterin und dem Bestandnehmer am 03.04.2013 – auf der Grundlage des StS-Beschlusses vom 30.01.2013 – ein „Zusatz zum Mietvertrag vom 08.09.2008“ unterzeichnet worden ist. In diesem Mietvertragszusatz verlängerte die Stadt Innsbruck ihren Kündigungsverzicht gegenüber dem Bestandnehmer um weitere 10 Jahre – sohin bis zum 31.12.2029, wobei das südlichste Gebäude des Musterhausparks von der Verlängerung des Kündigungsverzichtes ausdrücklich nicht erfasst ist.

Vor dem Hintergrund dieser im Jahr 2013 vorgenommenen Verlängerung des Kündigungsverzichtes der Stadt Innsbruck zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass von der bestandszinsvorschreibenden IISG eine Erhöhung des Mietzinses – wie in der aufgezeigten Vertragsbestimmung des ursprünglich abgeschlossenen Mietvertrages vom 08.09.2008 – offenbar nicht vorgenommen worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl dem zuständigen Amt für Präsidialangelegenheiten (Referat Liegenschaftsangelegenheiten) der MA I, in Zusammenarbeit mit der IISG in diesem aufgezeigten Fall eine Abklärung vorzunehmen. Gegebenenfalls war die bestehende Bestandszinsvorschreibung der IISG entsprechend der in Geltung stehenden Vertragsbestimmung zu erhöhen. Weiters ist die für 01.01.2022 vertraglich festgeschriebene neuerliche Erhöhung des Mietzinses von der IISG terminlich in Evidenz zu halten.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren berichtete das Amt für Präsidialangelegenheiten über erfolgte Bearbeitungsschritte im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung.

Zur aktuellen Follow up – Einschau 2018 informierte die IISG darüber, dass die Neuberechnung des Mietzinses – nach erhaltener Information seitens des Amtes für Präsidialangelegenheiten – erfolgt ist. Rückwirkend per 01.01.2018 gelangt seither

der erhöhte Mietzins zur Vorschreibung. Der Nachzahlungsbetrag für die Monate Jänner bis November 2018 in Höhe von (brutto) € 12.775,18 wurde vorgeschrieben und vom Bestandnehmer prompt bezahlt. Dies wurde der Kontrollabteilung anhand eines Bestandnehmerkontoauszuges nachgewiesen.

Der Termin für eine weitere Erhöhung wurde in Evidenz genommen und wird diese in Abstimmung mit dem Referat Liegenschaftsangelegenheiten durchgeführt werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

113 Der Stadtsenat ermächtigte in seiner Sitzung vom 14.09.2005 das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, aus den Restmitteln des Sonderdepots Gestellungsbetrieb – Immobilienveranlagung einen Betrag von € 4,3 Mio. (exakt € 4.298.691,18) an den Gestellungsbetrieb zwecks Abdeckung der dort anfallenden Pensionsverpflichtungen für den Zeitraum Oktober 2005 bis Feber 2006 zu transferieren.

Aus finanzwirtschaftlichen Überlegungen (gute Entwicklung der im Spezialfonds enthaltenen Veranlagungen) wurde damals vorgeschlagen, im Jahr 2005 anstelle einer Veräußerung von Spezialfondsanteilen die benötigten Geldmittel aus seinerzeit ebenfalls im Rahmen von Wertpapierdepots (bei der Stadt Innsbruck) veranlagten Restmitteln aus der Immobilienveranlagung zu finanzieren.

Vom Stadtsenat wurde in diesem Zusammenhang weiters beschlossen, dass im Bedarfsfall bei Notwendigkeit des Ankaufes von Grundstücken (für Wohnbauzwecke) aus dem Immobilienteil der Betrag von € 4,3 Mio. (dem GESB) wieder entnommen werden kann. Seither wird diese Position in den (halbjährlichen) Berichterstattungen der MA IV an den Stadtsenat hinsichtlich der Entwicklung des Immobilienteils der Veranlagung Pensionsrückdeckung angeführt.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass vom externen Controller in seinen schriftlichen Dokumentationen bezüglich der Simulationsstudien bzw. zuletzt der „Strategieanalyse“ vom 28.04.2017 zur Thematik der regionalen Immobilienprojekte erläutert wird, dass derzeit € 4,5 Mio. noch nicht in Immobilienprojekte investiert sind. Für den Fall, dass sich ein interessantes Objekt ergeben sollte, könne dieser Betrag aus den Finanzveranlagungen (des GESB) entnommen werden.

Die Kontrollabteilung empfahl einerseits, die aufgezeigte betragliche Divergenz zwischen den Berichterstattungen der MA IV und der Strategieanalyse des externen Controllers abzuklären und zu korrigieren. In der dazu abgegebenen Stellungnahme wurde angekündigt, die Korrektur zu veranlassen.

Andererseits wurde von der Kontrollabteilung auf das vom externen Controller bereits für das Jahr 2024 prognostizierte Aufbrauchen der Finanzveranlagungen des GESB hingewiesen. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kontrollabteilung, diesen Betrag – welcher im Jahr 2005 aus dem Immobilienteil zur Finanzierung von Pensionslasten des GESB verwendet worden ist – in die im Detail noch auszuarbeitenden strategischen Überlegungen betreffend die Verwertung von Immobilien miteinzubeziehen. Im Anhörungsverfahren verwies die MA IV darauf, dass sie bestrebt ist, den Finanzbeirat mit der betreffenden Thematik zu befassen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 verwies der Leiter der MA IV darauf, die gegenständliche Empfehlung bei der Planung des Finanzbedarfs des Gestellungsbetriebes für die kommenden Jahre zu berücksichtigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

114 Im Jahr 2010 wurden im Bereich des Griesauweges südlich des Gewerbegebietes Roßau von der Stadt Innsbruck im Rahmen des Immobilienteiles GESB die drei Grundstücke Nr. 579/3, 589 und 590 – alle KG Amras – erworben.

Mittlerweile hat sich die Fläche des Grundstücks Nr. 579/3 infolge von insgesamt drei Tauschgeschäften deutlich verringert. Beim flächenmäßig größten Tausch wurde der betroffene Teil des Grundstücks Nr. 579/3 im Ausmaß von 4.633 m² gegen Grundstücksflächen südlich des „Tivoli Stadion Tirol“ getauscht.

Diesem dritten Tauschgeschäft liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2015 zugrunde. Gemäß der in der Vorlage des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV vom 21.10.2015 enthaltenen weiterführenden Erklärung seien diese Grundstücksflächen (unter anderem) für das geplante Football-Zentrum vorgesehen. Weiters wurde in der Amtsvorlage darauf verwiesen, dass das Grundstück Nr. 579/3 von der Stadt aus Geldmitteln des GESB finanziert worden ist und die durch den Tausch eintretende Flächenverkleinerung klarerweise auch den Wert des Grundstückes vermindert. Da die Gegenleistung voraussichtlich als Teil des geplanten Football-Zentrums kaum künftige Erträge für Pensionszahlungen erwarten lässt, muss ein Wertausgleich für die reduzierte Fläche anderweitig erfolgen. Von der MA IV wurde vorgeschlagen, dass bei einer Veräußerung eines oder mehrerer der erworbenen Grundstücke der Erlös ausgleichshalber dem Gestellungsbetrieb zufließen soll. Diesem Vorschlag wurde vom Gemeinderat in der Beschlussfassung gefolgt.

In Verbindung mit den Tauschtransaktionen hinsichtlich des Grundstücks Nr. 579/3 erinnerte die Kontrollabteilung an den Beschluss des Gemeinderates vom 05.04.2002, wonach der im Rahmen des Verkaufs von städtischen Anteilen an der IKB AG an die TIWAG erzielte Veräußerungserlös mit einer Zweckwidmung versehen worden ist. Durch die aus städtischer Sicht nachvollziehbaren Tauschgeschäfte zur Realisierung verschiedener Vorhaben, soll/darf – so interpretiert die Kontrollabteilung den seinerzeitigen Beschluss bzw. auch die dargelegten Ausführungen und Beschlussvorschläge der MA IV – das Immobilienportfolio Gestellungsbetrieb nicht geschmälert werden.

Vom externen Controller wurde bereits für das Jahr 2024 das gänzliche Aufbrauchen der Finanzveranlagungen des GESB prognostiziert. Aufgrund dieses Umstandes und der obigen Argumentation empfahl die Kontrollabteilung, den wegen der aufgezeigten (drei) Tauschgeschäfte für das Grundstück Nr. 579/3 notwendigen Wertausgleich in die im Detail noch auszuarbeitenden strategischen Überlegungen bezüglich der Verwertung von Immobilien miteinzubeziehen. Im Anhörungsverfahren verwies die MA IV darauf, dass von ihr auf die Notwendigkeit dieses Wertausgleiches hingewiesen wurde/wird und der Finanzbeirat mit der Thematik befasst wurde/werden wird.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 verwies der Leiter der MA IV darauf, die gegenständliche Empfehlung bei der Planung des Finanzbedarfs des Gestellungsbetriebes für die kommenden Jahre zu berücksichtigen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 115 Zur Finanzierung des Ankaufs der Sowi-/City-Garage gewährte die Stadt Innsbruck als 75,10 %ige Gesellschafterin der Sowi Garage Beteiligungs GmbH mit Kreditvertrag vom 01.12.2014 ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von € 2.520.356,00. Finanziert wurde dieses Gesellschafterdarlehen aus Geldmitteln des Gestellungsbetriebes. Die Kreditauszahlung erfolgte mit Valuta 28.11.2014.

Von der Kontrollabteilung wurde bereits im Jahr 2017 eine Prüfung des Ankaufes der Sowi-/City-Garage vorgenommen. Im Zuge dieser Einschau nahm die Kontrollabteilung auch eine Überprüfung dieses aus Geldmitteln des Gestellungsbetriebes finanzierten Gesellschafterdarlehens vor. Im Detail wurde daher von ihr auf den bestehenden Bericht „über die stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung und Jahresrechnung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH“ vom 07.09.2017, Zl. KA-04396/2017 verwiesen.

Der abgeschlossene Kreditvertrag weist eine 20-jährige Laufzeit auf. Die Tilgung hat per 31.12.2034 endfällig zu erfolgen, wobei vertragsgemäß eine einvernehmliche Verlängerung der Kreditlaufzeit möglich ist.

Die Kontrollabteilung erinnerte im Zusammenhang mit der vereinbarten Kreditlaufzeit daran, dass gemäß den Ergebnissen der vergangenen Simulationsstudien bzw. der letzten Strategieanalyse des externen Controllers die im Wege der Pensionsrückdeckung veranlagten Geldmittel bis spätestens 2023/2024 zur Deckung von Pensionszahlungen erforderlich sind. Die Finanzveranlagung wird höchstwahrscheinlich bis zu diesem Zeitpunkt aufgebraucht sein. Vor diesem Hintergrund empfahl die Kontrollabteilung, in Zusammenarbeit mit dem externen Controller ein allfälliges vorzeitiges Rückzahlungserfordernis hinsichtlich dieses Kredites im Gesamtzusammenhang zu überprüfen und – wenn zutreffend – mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH dahingehend zu verhandeln. Im Anhörungsverfahren wurde von der MA IV angekündigt, in Abstimmung mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH mögliche Optionen zu prüfen.

Zur Follow up – Einschau 2018 erläuterte der Leiter der MA IV, dass die erforderlichen Maßnahmen seitens der Fachdienststelle geprüft worden wären und diese in Zusammenhang mit der Finanzplanung für die kommenden Jahre einer Beschlussfassung zugeführt werden würden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 116 Der zur Verrechnung zu gelangende Zinssatz wurde indikatorgebunden anhand des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines Aufschlages festgelegt. Die Bezahlung der Zinsen hat vereinbarungsgemäß jeweils am Ende eines Kalenderquartals im Nachhinein zu erfolgen.

Bereits in ihrem Bericht „über die stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung und Jahresrechnung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH“ vom 07.09.2017 merkte die Kontrollabteilung an, dass die seit der Kreditzuzählung bis zum 31.12.2016 angefallenen Zinsen nicht wie vertraglich vorgesehen, vierteljährlich im Nachhinein zur Zahlung gelangten. Eine Begleichung der Zinsen von der Sowi Garage Beteiligungs GmbH für den Zeitraum bis zum 31.12.2016 erfolgte erst Ende Jänner 2017. Vom Gestellungsbetrieb wurde dieser gesamte Zinsbetrag auf seinem Girokonto am 27.01.2017 vereinahmt.

Auch die Zinsen betreffend das Jahr 2017 wurden von der Kreditnehmerin entgegen der bestehenden vertraglichen Vereinbarung Anfang Jänner 2018 bezahlt. Vom GESB ist dieser gesamte Zinsbetrag am 08.01.2018 auf seinem Girokonto vereinahmt worden.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, entweder auf eine vertragskonforme (vierteljährliche) Begleichung der Zinsabschlüsse zu drängen oder – wenn dies beiderseits gewünscht ist – die Regelung des Kreditvertrages diesbezüglich anzupassen (jährliche Bezahlung der Zinsen). Von der MA IV wurde angekündigt, zusammen mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH eine diesbezügliche Lösung zu suchen.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2018 verwies der Leiter der MA IV darauf, dass die angeregte Vorgehensweise mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH in dieser Form abgestimmt worden wäre. Eine ergänzende Rücksprache mit dem für die Direktdarlehen des GESB zuständigen Leiter des Referates Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV (zugleich einer der beiden Geschäftsführer der Sowi Garage Beteiligungs GmbH) ergab, dass die Gesellschaft die Zinszahlungen künftig vierteljährlich überweisen werde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

- 117 Die Berechnung der zur Abrechnung gelangten Zinsen konnte von der Kontrollabteilung nachvollzogen werden. Auffallend war dabei, dass ab dem Jahr 2017 ein Nominalzinssatz von 0,55 % p.a. zur Anwendung gelangt(e). Dieser Wert entspricht dem im Kreditvertrag vereinbarten Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor als Zinsindikator. Für die Zeit davor wurde der Zinssatz in der Weise festgelegt, dass der zu den vierteljährlichen Zinsanpassungszeitpunkten jeweils bestehende negative 3-Monats-Euribor-Wert im Zuge der Festlegung des Kreditzinssatzes weitergegeben worden ist. Durch diese Vorgehensweise ergab sich seit dem Zinsabschluss per 30.09.2015 (bis zum 31.12.2016) ein Nominalzinssatz, welcher unterhalb des im Kreditvertrag vereinbarten Aufschlages von 0,55 % liegt.

Diese Änderung geht auf eine Anregung der Kontrollabteilung zur vollständigen Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes zurück. Dies insofern, als zum damaligen Prüfungszeitpunkt der variabel verzinste Bankkredit der SOWI – Investor – Bauträger GmbH (einer Tochtergesellschaft der Sowi Garage Beteiligungs GmbH) ebenfalls nach dieser Logik verzinst wurde. Die Vorgehensweise der Nichtweitergabe des negativen Euribors bzw. der damit verbundenen Praktizierung einer Zinssatzuntergrenze von 0,0 % betreffend den 3-Monats-Euribor als Zinsindikator wurde zwischen der kreditgewährenden Bank und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH mittlerweile (in inhaltlichem Zusammenhang mit einer Reduktion der städtischen

Kreditbürgschaften als Ausfluss einer Empfehlung der Kontrollabteilung) auch als Ergänzung zum bestehenden Kreditvertrag schriftlich vereinbart.

Die Kontrollabteilung macht auch betreffend den zwischen der Stadt Innsbruck und der Sowi Garage Beteiligungs GmbH am 01.12.2014 abgeschlossenen Kreditvertrag darauf aufmerksam, dass in Punkt 8 des Vertrages für Änderungen und Ergänzungen ein Schriftformerfordernis vereinbart worden ist.

Mit Blick auf das Anwenden einer Zinsuntergrenze bezüglich des Zinsindikators von 0,0 % (im Sinne der Einhaltung des Fremdvergleiches) empfahl die Kontrollabteilung, eine Verschriftlichung dieser Vorgehensweise im Wege eines Zusatzes zum bestehenden Kreditvertrag anzudenken. Im damaligen Anhörungsverfahren sagte die zuständige Fachdienststelle zu, eine diesbezügliche Ergänzung entscheidungsreif vorzubereiten.

Anlässlich der Follow up – Einschau 2018 verwies der Leiter der MA IV darauf, dass die angeregte Vorgehensweise mit der Sowi Garage Beteiligungs GmbH in dieser Form abgestimmt worden wäre. Eine ergänzende Rücksprache mit dem für die Direktdarlehen des GESB zuständigen Leiter des Referates Subventionen und Liegenschaftsbewertungen der MA IV (zugleich einer der beiden Geschäftsführer der Sowi Garage Beteiligungs GmbH) ergab, dass die dahingehende Vorbereitung eines Vertragszusatzes vorgesehen sei.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

118 Zu dem für die seinerzeitige Prüfung maßgeblichen Stichtag 31.12.2017 bestanden aus Mitteln des Gestellungsbetriebes an die Stadt Innsbruck gewährte Direktkredite in einem Gesamtausmaß von € 29,5 Mio. (verteilt auf 8 Auszahlungstranchen).

Da im Falle dieser Direktkredite aus zivilrechtlicher Sicht keine Kreditverträge abgeschlossen werden konnten, wurden die für die jeweiligen Auszahlungstranchen maßgeblichen Verrechnungsdetails im Rahmen von Aktenvermerken (betitelt mit „Konditionenblatt“), welche von dem für die Veranlagungen des Gestellungsbetriebes zuständigen Mitarbeiter der MA IV unterfertigt worden sind, festgehalten.

Betreffend diese Aktenvermerke wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass im Betreff Bezug auf den „Gemeinderatsbeschluss vom 20.04.2017“ genommen wird. Einleitend wird in den Aktenvermerken ausgeführt, dass mit diesem Gemeinderatsbeschluss die Möglichkeit eröffnet worden sei, finanzielle Mittel des Gestellungsbetriebes für die Zwischenfinanzierung des Projektes Patscherkofelbahn zu verwenden.

Dazu bemerkte die Kontrollabteilung, dass in dieser Sitzung vom Gemeinderat keine derartigen Beschlüsse gefasst worden sind. Das Finanzierungskonzept wurde erst später – in der GR-Sitzung am 13.07.2017 – freigegeben. Aus Sicht der Kontrollabteilung musste sich die in den Aktenvermerken festgehaltene Formulierung wenn dann auf den (Grundsatz-)Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2016 beziehen (Änderung der bisherigen Beschlusslage insofern, als die Direktkredite für andere Projektzwischenfinanzierungen zur Verfügung stehen). Dies allenfalls in Verbindung mit dem GR-Beschluss vom 13.07.2017 (Freigabe Finanzierungskonzept).

Die Kontrollabteilung empfahl, diesen Sachverhalt zu überprüfen und die bestehenden Aktenvermerke in diesem Punkt allenfalls zu korrigieren. Die zuständige Fachdienststelle sagte im seinerzeitigen Anhörungsverfahren zu, eine Korrektur auf den GR-Beschluss vom 13.07.2017 vorzunehmen.

Zur Follow up – Einschau 2018 wurden der Kontrollabteilung die in diesem Punkt angepassten Aktenvermerke vorgelegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 119 Bezüglich der (Direktkredit-)Tranche 2 (Laufzeit bis 16.05.2022) merkte die Kontrollabteilung an, dass in dem diesem Direktkredit zugrunde liegenden Aktenvermerk als Laufzeit – wohl irrtümlich – der 17.05.2021 angeführt war. Diese aus Sicht der Kontrollabteilung nicht zutreffende verkürzte Laufzeit stammte wohl aus der Formularvorlage bezüglich der Tranche 1 – denn diese weist eine Laufzeit bis 17.05.2021 auf.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, diesen Sachverhalt zu überprüfen und den bestehenden Aktenvermerk bezüglich des Direktkredites Tranche 2 in diesem Punkt allenfalls zu korrigieren. Im damaligen Anhörungsverfahren sagte die Fachdienststelle zu, die Korrektur zu veranlassen.

Zur Follow up – Einschau 2018 wurde der Kontrollabteilung der in diesem Punkt angepasste Aktenvermerk übermittelt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 120 Die Berechnung der in den Aktenvermerken angegebenen Zinsen war für die Kontrollabteilung vollständig nachvollziehbar.

Zur Bezahlung dieser Zinsen ist in den Aktenvermerken festgehalten, dass diese in Form von Erhöhungen zu den jährlichen Zuschüssen an den Gestellungsbetrieb erfolgen. Diesbezügliche Nachtragskreditansuchen sind zeitgerecht zu stellen.

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass bis zum Zeitpunkt des Abschlusses ihrer damaligen Prüfungshandlungen Ende Juni 2018 keine dahingehenden Zahlungen von der Stadt Innsbruck an den Gestellungsbetrieb festzustellen waren. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung – zumindest ist dies im Zuge der getroffenen Formulierungen in den maßgeblichen Aktenvermerken so festgehalten – ist vorgesehen, dass die Zinsen zu den jeweiligen Zinsterminen auch zu bezahlen sind.

Von der Kontrollabteilung wurde auf die im Rahmen von (internen) Aktenvermerken getroffenen Verrechnungsregelungen hingewiesen und empfohlen, bezüglich der Zinszahlungen eine Klärung vorzunehmen. Nach Meinung der Kontrollabteilung wären im Mai 2018 (bzw. im Juli 2018) entsprechende Zinszahlungen (betitelt als Abgangsdeckung) an den GESB zu überweisen gewesen. Von der MA IV wurde im

Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass durch die Sperre der Voranschlagspost der Verzug unvermeidlich ist/war. Für die Zukunft wurden Verbesserungen ins Auge gefasst.

Dahingehende Recherchen der Kontrollabteilung im Zuge der Follow up – Einschau 2018 zeigten, dass mit GR-Beschluss vom 11.10.2018 ein Nachtragskredit zur Bezahlung der Zinsen für die Direktkredite beschlossen worden ist. Die Zahlung des Zinsbetrages für das Jahr 2018 an den GESB erfolgte letztlich am 11.12.2018. Ergänzend berichtete der Leiter der MA IV zur Follow up – Einschau 2018, dass im Voranschlag des Jahres 2019 die maßgebliche Voranschlagspost nicht mehr zur Gänze, sondern nur noch ein Teilbetrag im Rahmen der allgemeinen Haushalts-sperre von 5 % gesperrt wäre.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

7 Unternehmungen und sonstige Rechtsträger

7.1 Bericht über die Prüfung des Fahrradverleihsystems „Stadtrad Innsbruck“

(Bericht vom 19.03.2018)

- 121 Für die Kontrollabteilung war im Zuge der Prüfung auffällig, dass in Abhängigkeit zum Zeitpunkt der Vereinbarungen und der jeweiligen Standorteigentümer bzw. Benutzungsberechtigten entweder die IVB oder nextbike als Vertragspartner auftraten. So wurden die ersten frühen Gestattungsverträge mit den Einkaufszentren DEZ und West auf Seiten des Fahrradverleihbetreibers nur von nextbike unterzeichnet.

Für die Verleihstation „Sillpark“ lag den Unterlagen der IVB zum Prüfungszeitpunkt keine gültige Gestattungsvereinbarung bei. Auf Basis der vorhandenen Dokumente und u.a. Vertragsvorlagen konnte die Kontrollabteilung jedoch ableiten, dass auch im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich die nextbike aufgetreten sein dürfte. Vom zuständigen Mitarbeiter der IVB wurde in diesem Zusammenhang die Absicht geäußert, aufgrund einer vollzogenen Standortänderung der Verleihstation am Areal des Sillparks sowie des probemäßigen Einsatzes eines sogenannten „Lastenrades“ eine neue Vereinbarung mit der Grundstückseignerin anzustreben.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die IVB mit, dass die im Jahr 2014 abgeschlossene Gestattungsvereinbarung nunmehr in ihren Räumlichkeiten aufliege.

- 122 Ebenso keine schriftliche Gestattungsvereinbarung bestand für den Standort „Bachlechnerstraße / MED-EL“. Laut Auskunft der IVB handelte es sich hierbei lediglich um einen temporären Aufstellungsort, bis die Verlegung der in unmittelbarer Nähe situierten Busbuch in Richtung Westen vollzogen und in weiterer Folge die Verleihstation auf öffentliches Gut verlagert werde.

Die Kontrollabteilung empfahl, mit den Grundstückseigentümern der Standorte „Sillpark“ und „Bachlechnerstraße / MED-EL“ in Gespräche zu treten, um eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung der Grundflächen zu treffen und in weiterer Folge Rechtssicherheit zu schaffen. Dies hinsichtlich des Umstandes, dass einerseits nicht absehbar war, wann eine vermeintliche Verlegung des Standortes

„Bachlechnerstraße / MED-EL“ stattfinden würde und andererseits, nachdem für den Standort „Sillpark“ aufgrund des Fehlens einer gültigen Gestattungsvereinbarung bzw. aufgrund neuer Rahmenbedingungen eine neuerliche Vereinbarung notwendig wurde.

Im damaligen Anhörungsverfahren teilte die IVB mit, mit der Fa. MED-EL und Sillpark Shopping Center GmbH in Kontakt treten zu wollen, um im Sinne der Rechtsicherheit neue Gestattungsverträge abzuschließen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 informierte die IVB, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung aufgegriffen wurde und Gespräche über einen Neuabschluss des Gestattungsvertrages zwischen der Sillpark Shopping Center GmbH und der IVB, welche anstelle von nextbike als Vertragspartner auftreten werde, geführt würden. Der Abschluss des neuen Gestattungsvertrages wurde für den Februar 2019 erwartet. Betreffend der Mietradstation „Bachlechnerstraße / MED-EL“ wurde mitgeteilt, dass im April 2018 ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen wurde, welcher bei der IVB aufliege.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen.

- 123 Die Kontrollabteilung musste auf Grundlage vorgelegter Dokumente sowie auf Basis schriftlich und mündlich übermittelter Informationen zum Schluss kommen, dass in Verbindung mit der Einreichung und Bearbeitung bzw. der möglichen – und aus Sicht der Kontrollabteilung auch geplanten – Wiedereinreichung des Förderantrages „klima aktiv mobil“ keine lückenlose Zuordnung von Aufgaben und Verantwortung innerhalb der Projektorganisation, im speziellen innerhalb des Stadtmagistrats vorgelegen hatte. So war u.a. nicht klar geregelt, wer die neuerliche Beantragung einer Förderung durch „klima aktiv mobil“ durchzuführen bzw. diese zu veranlassen und zu überwachen hatte.

Wie die Kontrollabteilung in Gesprächen mit Mitarbeitern des Stadtmagistrats, die das Projekt in verschiedenen zeitlichen Abschnitten begleitet hatten, in Erfahrung bringen konnte, dürften zudem nicht ausschließlich sachlich-technische Faktoren eine entscheidende Rolle gespielt haben, welche zum Versäumnis einer neuerlichen Antragstellung führten. Die Kontrollabteilung vertrat auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse jedoch die Ansicht, dass im gegenständlichen Fall durch eine ordnungsgemäße organisatorische Aufteilung und Zuordnung der Aufgaben sowie im Speziellen durch eine notwendige Überwachung und Kontrolle derselben, der Faktor „menschliches Versagen“ im gegenständlichen Fall auf ein Minimum reduziert werden hätte können. Im Sinne des stadtintern installierten Risikomanagements empfahl die Kontrollabteilung allgemein und anlässlich des dargestellten Sachverhaltes insbesondere der MA III, die internen Abläufe zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, um künftig gleiche oder ähnlich gelagerte Versagensfälle zu vermeiden.

Die Leitung der MA III nahm im hierzu geführten Anhörungsverfahren ausführlich Stellung und führte u.a. aus, dass die IVB mit der Umsetzung des Projektes „Stadtrad“ betraut war und Dienststellen des Stadtmagistrats nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß MGO bzw. auf Anforderung, Anfrage bzw. Antrag des Projektverantwortlichen der IVB mitgewirkt hatten. So fielen nach Ansicht der MA III auch die Einreichung und Wiedereinreichung des Förderantrages „klima aktiv mobil“ der IVB zu. Jedenfalls sei die Aufgabe und Verantwortung innerhalb der Projektorganisation

nicht der MA III im Stadtmagistrat zugekommen und somit hatte diese auch nicht die Aufgabe zu regeln, wer die neuerliche Beantragung einer Förderung durch ‚klima aktiv mobil‘ durchzuführen bzw. zu veranlassen und zu überwachen hätte. Wie die MA III in ihrer damaligen Stellungnahme abschließend ausführte, war daher eine Überprüfung der internen Abläufe der MA III in diesem Falle nicht relevant.

Die Kontrollabteilung hält hierzu erläuternd fest, dass es tatsächlich keine spezifische Projektstruktur innerhalb des Stadtmagistrates gab, sich ihre Empfehlung, die internen Abläufe zu evaluieren und ggf. im Sinne eines Risikomanagements zu verbessern, jedoch auf die bestehenden Strukturen bezog.

Die MA III teilte im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 mit, dass hinsichtlich der Organisation von spezifischen Förderungen mit Änderung der Geschäftseinteilung zur MGO per 01.02.2019 eine Zusammenführung von Zuständigkeiten erfolgt sei. So wurden der MA III – Amt für Tiefbau die beiden Aufgaben „Projektmanagement für FußgängerInnen und Fahrradverkehr“ sowie „Förderungen von Verkehrsprojekten für FußgängerInnen und Fahrradverkehr“ zugeordnet, welche bislang der Magistratsdirektion oblagen. Diese Agenden würden somit nunmehr unmittelbar von den neu eingesetzten Koordinatoren für den Fuß- und Radverkehr wahrgenommen. Durch diese Aufgabenkonzentration könne eine Risikoreduktion im Sinne des Vorschlages der Kontrollabteilung erwartet werden.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde alternativ entsprochen.

7.2 Bericht über die stichprobenartige Einschau in Teilbereiche
der Gebarung und Jahresrechnung 2016 der
Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG
Innsbrucker Immobilien GmbH
Innsbrucker Immobilien Service GmbH

(Bericht vom 12.07.2018)

124 In Bezug auf das Organigramm der IIG KG wurde von der Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass der zum damaligen Prüfungszeitpunkt im Geschäftsbereich „Technik“ geführte Bereich „nachhaltige Gebäudeentwicklung + Energieeffizienz“ bis 31.12.2016 als Servicestelle geführt wurde und mit Wirksamkeit 01.01.2017 als Bereich eingerichtet worden ist. Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass in der zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Fassung des IKS-Handbuches der seit 01.01.2017 bestehende Bereich „nachhaltige Gebäudeentwicklung + Energieeffizienz“ immer noch als Servicestelle dokumentiert wurde.

Der im Geschäftsbereich „Technik“ mit „Handwerksbetrieb“ benannte Bereich trug vor dieser im Mai des Jahres 2016 vorgenommenen Änderung die Bezeichnung „Servicebetriebe“. Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass in der zum damaligen Prüfungszeitpunkt aktuellen Fassung des IKS-Handbuches im Organigramm immer noch die vorige Bezeichnung „Bereich Servicebetriebe“ dokumentiert wurde.

Von ihr wurde daher empfohlen, das Organigramm im IKS-Handbuch in den aufgezeigten Punkten zu aktualisieren, was von der IIG KG im Anhörungsverfahren zugesagt worden ist.

Zur heurigen Follow up – Einschau 2018 übermittelte die IIG KG das in den aufgezeigten Punkten aktualisierte Organigramm.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 125 Der per 31.12.2016 ausgewiesene Rückstellungsbetrag für Abfertigungen in Höhe von € 30.984,84 betraf von der IIG KG als Arbeitgeberin freiwillig zugesagte Abfertigungsleistungen an ehemalige zugewiesene städtische Bedienstete, welche in ein Dienstverhältnis zur IIG KG übergetreten sind. Die Ermittlung der Höhe der Abfertigungsrückstellung erfolgte ausgehend von Rentenendwertfaktoren, welche auf der Grundlage eines Zinssatzes von 3,0 % p.a. (vormals 4,0 % p.a.) berechnet worden sind.

Bezüglich des Zinssatzes zur Berechnung der Rentenendwertfaktoren empfahl die Kontrollabteilung, in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer der IIG KG eine weitere Reduktion zu prüfen. Im damaligen Anhörungsverfahren informierte die IIG KG darüber, dass der Zinssatz entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater von 3,0 % p.a. auf 1,29 % p.a. reduziert worden ist.

Anlässlich der nunmehrigen Follow up – Einschau 2018 wurde durch Vorlage der Detailberechnung der Abfertigungsrückstellung per 31.12.2017 auch der Nachweis über die Reduktion des Zinssatzes zur Berechnung der Rentenendwertfaktoren erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 126 Die von der IIG KG im Zusammenhang mit den Abfertigungsrückstellungen vorgenommenen Berechnungen waren für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar. Im Detail stellte die Kontrollabteilung fest, dass – aufgrund von Formelfehlern – der errechnete Rückstellungsbetrag (sowie die dahingehend vereinbarte Wertsicherung) des zuletzt am 01.01.2008 optierten Bediensteten bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Abfertigungsrückstellung unberücksichtigt blieb.

Die Kontrollabteilung empfahl, die von ihr aufgezeigten Summierungs- und Berechnungsdiskrepanzen zu überprüfen und gegebenenfalls bei der Ermittlung der Abfertigungsrückstellung für künftige Jahresabschlüsse zu berücksichtigen. Dazu gab die IIG KG im Anhörungsverfahren bekannt, dass die von der Kontrollabteilung angeregten Korrekturen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 berücksichtigt worden wären.

Im Zuge der nunmehrigen Follow up – Einschau 2018 wurde durch Vorlage der Detailberechnung der Abfertigungsrückstellung per 31.12.2017 auch der Nachweis über die Umsetzung der angeregten Korrekturen erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

127 Bei der Verifizierung der Berechnungen hinsichtlich der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube per 31.12.2016 von IIG KG-eigenen Bediensteten fielen der Kontrollabteilung bei drei Bediensteten Inkonsistenzen auf. Dies insofern, als – wohl verursacht durch Formelfehler – für das Resturlaubsguthaben dieser drei Bediensteten keine Rückstellung gebildet worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die von ihr aufgezeigten Berechnungsdifferenzen abzuklären und diesen Aspekt bei der Urlaubsrückstellungsberechnung für künftige Jahresabschlüsse gegebenenfalls zu berücksichtigen. Die IIG KG informierte in der dazu abgegebenen Stellungnahme darüber, dass die von der Kontrollabteilung aufgezeigten Berechnungsdifferenzen durch die berechnende Stelle bei der IKB AG richtig gestellt worden wären. Die korrekte Urlaubsrückstellungsberechnung sei im Zuge der Jahresabschlussarbeiten für das Geschäftsjahr 2017 eingearbeitet worden.

Im Zuge der nunmehrigen Follow up – Einschau 2018 wurde durch Vorlage der Detailberechnung der Urlaubsrückstellung per 31.12.2017 auch der Nachweis über die Umsetzung der angeregten Korrekturen erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

128 Bei der Berechnung der Rückstellung für Zeitausgleich war für die Kontrollabteilung auffallend, dass dabei lediglich die Zeitsalden des so genannten „ZA-Kontos“ Berücksichtigung fanden. Die im Rahmen der Gleitzeitsalden bestehenden Zeitguthaben der IIG KG-Bediensteten per Jahresende 2016 wurden nicht zurückgestellt. Von der Kontrollabteilung wurde unter Angabe von Begründungen der Standpunkt vertreten, dass derartige Gleitzeitguthaben ebenfalls im Rahmen einer Rückstellung zu berücksichtigen sind.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, in Zusammenarbeit mit ihrem Wirtschaftsprüfer die Notwendigkeit der Erfassung von Gleitzeitstunden innerhalb der Rückstellung für Zeitguthaben zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre die Berechnung der Rückstellung für die Zukunft in diesem Punkt anzupassen. Im Anhörungsverfahren gab die IIG KG an, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen worden wäre. Dies insofern, als die Gleitzeitstunden im Rahmen der Rückstellung für Zeitguthaben korrekterweise berücksichtigt werden und eine Adaption dieser Rückstellung im Zuge der Jahresabschlussarbeiten für das Geschäftsjahr 2017 vorgenommen worden sei.

Im Zuge der nunmehrigen Follow up – Einschau 2018 wurde durch Vorlage der Detailberechnung der Rückstellung für Gleitzeitguthaben per 31.12.2017 auch der Nachweis über die Umsetzung der Empfehlung erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

129 Bei der Überprüfung der Berechnungen zur Jubiläumsgeldrückstellung des Jahres 2016 sind der Kontrollabteilung einige Punkte aufgefallen, die ihrer Einschätzung nach einer Überprüfung und gegebenenfalls einer Korrektur bedurften.

Die Kontrollabteilung empfahl der IIG KG, die von ihr aufgezeigten Berechnungsabweichungen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer zu überprüfen und allenfalls für künftige Rückstellungsberechnungen zu korrigieren. Auch hier berichtete die IIG KG in ihrer Stellungnahme, dass die Anregung der Kontrollabteilung umgesetzt worden sei, indem die aufgezeigten Berechnungsdiskrepanzen im Zuge der Jahresabschlussarbeiten für das Geschäftsjahr 2017 in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer richtig gestellt worden wären.

Im Zuge der nunmehrigen Follow up – Einschau 2018 wurde durch Vorlage der Detailberechnung der Jubiläumsgeldrückstellung per 31.12.2017 auch der Nachweis über die Umsetzung der Empfehlung erbracht.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 130 Bei der Verifizierung der Jahresabrechnung des Überschussvorab 2016 waren für die Kontrollabteilung vier unter dem Titel „Dienstwohnungsvergütungen“ berücksichtigte Abzugspositionen im Gesamtausmaß von € 15.746,01 auffallend, welche den an die Stadt zu überweisenden Gesamtbetrag in diesem Ausmaß verminderten.

Diese im Wege der Jahresabrechnung des Überschussvorab 2016 berücksichtigten Dienstwohnungsvergütungen beinhalteten die monatlichen Mietzinsvorschreibungen (inkl. Betriebs- und Heizkosten) sowie die sich aus der Jahresabrechnung der Betriebs- und Heizkosten ergebenden Ausgleichsbeträge und bezogen sich auf die „Dienstwohnungen“ von drei Hausmeistern und einen Schulwart. Die drei betroffenen Hausmeister standen als zugewiesene städtische Bedienstete im Dienststand der IIG KG. Der Schulwart war ursprünglich an die IIG KG dienstzugewiesen und wurde – so wie alle zugewiesenen Schulwarte – mit Wirkung vom 01.01.2008 wieder der Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellt.

Ein in der Abrechnung des Überschussvorab für das Jahr 2016 berücksichtigter Abzugsbetrag betraf die monatlichen Vorschreibungen der IIG KG für die vom Hausmeister A bewohnte (Dienst-)Wohnung. Wie die Sichtung der maßgeblichen Vorschreibungen durch die Kontrollabteilung zeigte, wurden diese per 31.10.2016 infolge seines Umzuges eingestellt.

Von der Kontrollabteilung wurde moniert, dass bis zum Zeitpunkt des Umzuges (Oktober 2016) von der städtischen Besoldung bei der Lohn- bzw. Gehaltsverrechnung der im Jahr 1997 als Dienstwohnungsvergütung festgelegte Betrag abgerechnet worden ist. Eine Wertanpassung der Grundvergütung (als Bestandteil der gesamten Dienstwohnungsvergütung) bzw. eine Abrechnung der Betriebskosten nach Maßgabe ihres tatsächlichen Anfalles gemäß Jahresabrechnung erfolgte nicht.

Obwohl die Verrechnung der Dienstwohnungsvergütung ab November 2016 infolge des Umzuges des betroffenen Hausmeisters eingestellt worden ist, empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, eine Anpassung und Nachverrechnung der Dienstwohnungsverfügung (im zulässigen Ausmaß) entsprechend der auf den konkreten Fall anwendbaren maßgeblichen Rechtsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls vorzunehmen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen zu, die von der Kontrollabteilung angeregte Überprüfung vorzunehmen.

Im Rahmen der aktuellen Follow up – Einschau 2018 gab das Amt für Personalwesen zum Themenkomplex der Dienstwohnungsvergütungen städtischer Bediensteter allgemein an, dass alle „Neubezüge“ von Dienstwohnungen vorschriftskonform gemäß den landesgesetzlichen Regelungen (Landesverordnung) abgewickelt werden würden.

Im Hinblick auf den Dienstwohnungsfall des Hausmeisters A wurde darüber informiert, dass keine Neuberechnung durchgeführt worden sei, da nach amtlicher Einschätzung keine gesetzliche Grundlage gegeben ist, im Nachhinein eine entsprechende Korrektur durchzuführen. Außerdem wurde betont, dass der betroffene Hausmeister im Oktober 2016 aus seiner Dienstwohnung ausgezogen ist.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 131 Die Kontrollabteilung machte hinsichtlich des Dienstwohnungsfall des Hausmeisters A auf die sich zwischen der Mietzinsvorschreibung der IIG KG und der von der Stadt beim betroffenen Hausmeister eingehobenen Dienstwohnungsvergütung ergebende Differenz zu Lasten der Stadt Innsbruck (2016: € 1.086,78) aufmerksam.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen, in Zusammenarbeit mit der IIG KG eine nachträgliche Rückrechnung des Mietzinses auf das Ausmaß der (korrekten) Dienstwohnungsvergütung (bzw. Grundvergütung) zu verhandeln bzw. zu prüfen. Ziel aus Sicht der Stadt Innsbruck sollte dabei sein, die aufgetretene Differenz zwischen der von ihr im Wege der Lohn- bzw. Gehaltsverrechnung einbehaltenen Dienstwohnungsvergütung und der Vorschreibung der IIG KG für die Vergangenheit bestmöglich auszugleichen. Diesbezügliche Abstimmungen wurden von der betroffenen Dienststelle und der IIG KG im seinerzeitigen Anhörungsverfahren angekündigt.

Zur Follow up – Einschau 2018 informierte die IIG KG (und das Amt für Personalwesen) über die erzielten Besprechungsergebnisse zur künftigen Verrechnung von Dienstwohnungsvergütungen, welche in einem Aktenvermerk der IIG KG vom 16.05.2018 festgehalten worden sind. Zu der von der Kontrollabteilung angeregten Rückrechnung ist in diesem Aktenvermerk dokumentiert, dass eine Nachverrechnung sowohl zwischen Stadt Innsbruck und Dienstnehmern sowie Stadt Innsbruck und IIG KG über vergangene Jahre nicht erfolgt, zumal sich aufgrund unterschiedlicher Parameter hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben, bisheriger Vorschriften und allfälligen Nachverrechnungen gegenüber Dienstnehmern ein sehr komplexes Thema ergäbe und dies beiderseits mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden wäre. Den Anregungen der Kontrollabteilung werde jedoch insofern entsprochen, als seitens der IIG KG ab 01.01.2018 die Mietzinsvorschreibungen der Stadt Innsbruck (Referat Besoldung) zur Verfügung gestellt werden. Ebenso würden die Nebenkostenabrechnungen der Wohnungen nunmehr routinemäßig in Kopie auch dem Referat Besoldung übermittelt, damit die Betriebs- und Heizkosten gegenüber den Dienstnehmern berücksichtigt werden können.

In Bezug auf den Dienstwohnungsfall des Hausmeisters A bedeutete das, dass aufgrund des erfolgten Wohnungsauszuges im Oktober 2016 keine Rückverrechnung vorgenommen wird.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 132 Auch hinsichtlich des Dienstwohnungsfalles des Hausmeisters B wurde von der Kontrollabteilung darauf verwiesen, dass bis zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung bei der Lohn- bzw. Gehaltsverrechnung die im Jahr 2006 festgelegte Dienstwohnungsvergütung zur Abrechnung gelangte. Eine Wertanpassung der Grundvergütung bzw. eine Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten nach Maßgabe ihres tatsächlichen Anfalles gemäß Jahresabrechnung erfolgte – wie im Fall des Hausmeisters A – nicht.

Ebenso wie im Fall des Hausmeisters A empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, eine Anpassung und Nachverrechnung der Dienstwohnungsvergütung (im zulässigen Ausmaß) entsprechend der auf den konkreten Fall anwendbaren maßgeblichen Rechtsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls vorzunehmen. Für die Berücksichtigung der tatsächlich angefallenen Betriebs- und Heizkosten durch die städtische Besoldung wäre nach Einschätzung der Kontrollabteilung durch entsprechenden Informationsaustausch künftig das Einvernehmen zwischen ihr und der IIG KG herzustellen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen zu, die von der Kontrollabteilung angeregte Überprüfung vorzunehmen.

Unter Hinweis auf die in Tzn 130 und 131 angeführten allgemeinen Ausführungen informierte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau 2018 darüber, dass beim Dienstwohnungsfall des Hausmeisters B das Betriebs- und Heizkostenkonto im Jahr 2018 angepasst wurde und nun jährlich mit der IIG KG abgestimmt werden würde.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 133 Bezüglich des Dienstwohnungsfalles des Hausmeisters B machte die Kontrollabteilung auch auf die sich zwischen der Mietzinsvorschreibung der IIG KG und der von der Stadt beim betroffenen Hausmeister eingehobenen Dienstwohnungsvergütung ergebende Differenz zu Lasten der Stadt Innsbruck (2016: € 982,43) aufmerksam.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen, in Zusammenarbeit mit der IIG KG eine nachträgliche Rückrechnung des Mietzinses zu verhandeln bzw. zu prüfen. Ziel aus Sicht der Stadt Innsbruck sollte dabei sein, die aufgetretene Differenz zwischen der von ihr im Wege der Lohn- bzw. Gehaltsverrechnung einbehaltenen Dienstwohnungsvergütung (bzw. Grundvergütung) und der Vorschreibung der IIG KG für die Vergangenheit bestmöglich auszugleichen.

Wie bereits in Tz 131 angeführt, wurde in gemeinsamen Gesprächen zwischen Amt für Personalwesen und IIG KG festgelegt, dass eine Rückrechnung für vergangene Jahre nicht erfolgt. Das Betriebs- und Heizkostenkonto wurde im Jahr 2018 angepasst und wird fortan jährlich mit der IIG KG abgestimmt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 134 Wie auch bei den beiden zuvor aufgezeigten Fällen von Hausmeister A und B gelangte beim Dienstwohnungsfall des Hausmeisters C zum damaligen Prüfungszeitpunkt bei der Lohn- bzw. Gehaltsverrechnung die im Jahr 1983 fixierte Dienstwohnungsvergütung zur Abrechnung. Eine Wertanpassung der Grundvergütung bzw. eine Abrechnung der Heizkosten nach Maßgabe ihres tatsächlichen Anfalles gemäß Jahresabrechnung erfolgte nicht.

Ebenso wie in den Fällen der Hausmeister A und B empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, eine Anpassung und Nachverrechnung der Dienstwohnungsvergütung (im zulässigen Ausmaß) entsprechend der auf den konkreten Fall anwendbaren maßgeblichen Rechtsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls vorzunehmen. Für die Berücksichtigung der tatsächlich angefallenen Heizkosten durch die städtische Besoldung wäre nach Einschätzung der Kontrollabteilung durch entsprechenden Informationsaustausch künftig das Einvernehmen zwischen ihr und der IIG KG herzustellen. Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren sagte das Amt für Personalwesen zu, die von der Kontrollabteilung angeregte Überprüfung vorzunehmen.

Unter Hinweis auf die in Tzn 130 und 131 angeführten allgemeinen Ausführungen informierte das Amt für Personalwesen im Rahmen der Follow up – Einschau darüber, dass beim Dienstwohnungsfall des Hausmeisters C das Heizkostenkonto im Jahr 2018 noch angepasst wurde. Vor dem Hintergrund der Pensionierung des betroffenen Hausmeisters per 31.12.2018 wurden keine weiteren Maßnahmen gesetzt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 135 Die Kontrollabteilung beleuchtete im Bericht auch den (speziellen) Dienstwohnungsfall des Schulwartes D ausführlich. Bei Würdigung der Entwicklungen und Umstände aus der Vergangenheit wurde von der Kontrollabteilung auf die sich ergebende beträchtliche Abweichung zwischen der von ihr beim betroffenen Dienstnehmer vereinnahmten Dienstwohnungsvergütung und der von ihr im Zuge der Abrechnung des Überschussvorab bezahlten Gesamtvorschreibung der IIG KG zu Lasten der Stadt Innsbruck (2016: € 8.656,48) hingewiesen.

An das Amt für Personalwesen wurde die Empfehlung gerichtet zu überprüfen, ob eine Anpassung der Dienstwohnungsvergütung (zumindest Valorisierung der Grundvergütung der Dienstwohnungsvergütung und Verrechnung der tatsächlich angefallenen Betriebs- und Heizkosten) vor dem Hintergrund der vorgefundenen vertraglichen Zusagen der IIG KG gegenüber dem Schulwart vorgenommen werden kann. Im damaligen Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Personalwesen eine derartige Überprüfung zugesagt.

Zur Follow up – Einschau 2018 informierte das Amt für Personalwesen darüber, dass eine Neuberechnung der Dienstwohnungsvergütung nicht durchgeführt wurde, da keine gesetzliche Grundlage dafür vorliege, im Nachhinein eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. Außerdem wurden vom Amt für Personalwesen – wie auch von der Kontrollabteilung in ihren Berichtsformulierungen gewürdigt – die (vertraglichen) Zusagen an den Schulwart aus dem Jahr 2008 ins Treffen geführt. Abschließend verwies der Leiter des Amtes für Personal darauf, dass der Schulwart demnächst in Pension gehe.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

136 Von der Kontrollabteilung wurde abschließend allgemein darauf hingewiesen, dass die Jahresabrechnung des Überschussvorab zwischen der IIG KG und der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft abgewickelt wurde. Dies wohl aus dem Grund, da (im prüfungsrelevanten Jahr 2016) im Zusammenhang mit der Geldmittelvereinnahmung über die maßgebliche Voranschlagspost 2/914000+822100 - Beteiligungen - Gewinnvorabzahlung IIG der Abteilungsleiter der MA IV anordnungsbefugt war.

Daher war es für die Kontrollabteilung durchaus verständlich, dass das Referat Besoldung des Amtes für Personalwesen der MA I gemäß Auskunft der Referatsleiterin zum damaligen Zeitpunkt der Einschau über keine weiteren maßgeblichen Informationen im Hinblick auf die aufgezeigten vier Dienstwohnungsfälle bzw. deren Verrechnungsvorgänge hatte. Nach Meinung der Kontrollabteilung war eine (laufende) Abstimmung zwischen dem Referat Besoldung und der IIG KG im Zusammenhang mit der beschriebenen Dienstwohnungsverrechnung allerdings erforderlich. Dies insofern, als für die Lohn- bzw. Gehaltsverrechnung (Stadt Innsbruck) sowie die Vorschreibung (IIG KG) notwendige Informationen (bspw. Valorisierung der Dienstwohnungsvergütungen, Jahresabrechnung der angefallenen Betriebs- und Heizkosten) ausgetauscht und koordiniert werden müssen.

Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung der IIG KG, eine künftige Einbindung der MA I – Amt für Personalwesen – Referat Besoldung bei der aufgezeigten Verrechnung von Dienstwohnungsvergütungen im Zuge der Abwicklung des Überschussvorab sicherzustellen.

Darüber hinaus wurde von der Kontrollabteilung empfohlen zu prüfen, die Verrechnung der beschriebenen Dienstwohnungsvergütungen zwischen IIG KG und Stadt Innsbruck (bzw. dem zuständigen Referat Besoldung) separat – also außerhalb der Abrechnung des Überschussvorab – zu bewerkstelligen und dadurch zu entflechten. Dies deshalb, zumal die Abrechnung des Überschussvorab und die Dienstwohnungsverrechnungen inhaltlich in keiner Verbindung zueinander stehen. Auch wäre dadurch eine transparentere Abwicklung insofern erreichbar, als (Miet-)Zahlungen

der Stadt Innsbruck für Dienstwohnungen über eigene dafür vorgesehene Ausgabenposten geleistet werden und nicht – wie das zum damaligen Prüfungszeitpunkt der Fall war – als Reduktion der Einnahmen aus dem Überschussvorab abgerechnet und verbucht werden.

Die Geschäftsführung der IIG KG gab in ihrer Stellungnahme an, dass mit E-Mail vom 23.05.2018 der städtischen Finanzabteilung mitgeteilt worden sei, dass aus Sicht der IIG KG kein Problem bestehe, ab 01.01.2018 die bisherige Verrechnung über den Überschuss-Vorab einzustellen und die Zahlungen über eine eigens dafür vorgesehene Ausgabenpost abzuwickeln. Auch das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV gab in seiner dahingehenden Stellungnahme an, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen und in Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen zeitnah umzusetzen.

Anlässlich der aktuellen Follow up – Einschau 2018 informierte der Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft und die IIG KG darüber, dass ab 01.01.2018 die Verrechnung der Dienstwohnungen nicht mehr über den Überschussvorab erfolgt, sondern separate Vorschreibungen direkt an die MA IV übermittelt werden. Die Verbuchung erfolgt auf der Vp. 1/846000-700000 – Wohn- und Geschäftsgebäude – Mietzinse, welche unter seiner Anordnungsberechtigung steht.

Die von der Kontrollabteilung angeregte Einbindung des Amtes für Personalwesen (Referat Besoldung) ist insofern umgesetzt worden, als die IIG KG seit Beginn des Jahres 2018 die maßgeblichen Mietzinsvorschreibungen sowie Nebenkostenabrechnungen (Betriebs- und Heizkosten) auch dem städtischen Referat Besoldung zur Kenntnis bringt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

137 Im Rahmen ihrer stichprobenartigen Einschau stellte die Kontrollabteilung u.a. fest, dass in Bezug auf die Vermietung und Verpachtung der Volksschule, des Kindergartens, des Schülerhortes sowie der Turnhalle in der Siebererstraße 7 - 9 ein Mietertrag für das Jahr 2016 von insgesamt rd. € 67.469,48 ausgewertet worden ist.

Recherchen dazu haben ergeben, dass die Stadt Innsbruck für die eben genannten Gebäude bzw. Gebäudeteile im Jahr 2017 weder einen monatlichen AfA-Mietzins noch monatliche Betriebs- und Heizkostenakontozahlungen geleistet hat.

Den Hort betreffend konstatierte die Kontrollabteilung, dass der Mietzins sowie die Nachzahlungsverpflichtung aus der Betriebs- und Heizkostenabrechnung 2016 (erst) während der Prüfung über das Verrechnungskonto 2017 der IIG KG einer Abrechnung zugeführt worden sind. Allerdings wies der entsprechende Kontoauszug zum Prüfungszeitpunkt Anfang März 2018 (von neuem) eine offene Mietforderung aus und setzte sich diese aus den AfA-Mietzins-, Betriebs- und Heizkostenvorschreibungen für die Monate Dezember 2017, Jänner, Februar und März 2018 zusammen.

Im Zusammenhang mit der Vermietung der Turnhalle war auffällig, dass auch in diesem Fall (erst) während der Prüfung der Kontrollabteilung ein zum Stichtag 11.12.2017 offener Betrag über das einschlägige Verrechnungskonto in Rechnung gestellt worden ist. Wie beim Hort wurde auch bei der Vermietung der Turnhalle auf dem betreffenden Kontoauszug zum Prüfungszeitpunkt Anfang März 2018 (erneut) ein Mietrückstand belegt, welcher aus den von der Stadt Innsbruck nicht bezahlten Mietzinsvorschreibungen der Monate Dezember 2017 sowie Jänner bis März 2018 resultierte. Der Vollständigkeit halber hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass dem betreffenden BN für den von ihm angemieteten Gebäudeteil (bisher) keine Betriebs- und Heizkosten vorgeschrieben worden sind.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen hat die Kontrollabteilung empfohlen, sich mit der hierfür zuständigen Dienststelle der Stadt Innsbruck in Verbindung zu setzen und die Stadt Innsbruck zu einer monatlichen Bezahlung des Mietzinses für den Hort und die Turnhalle Siebererstraße 7 - 9 von brutto € 1.650,41 bzw. € 3.054,26 anzuweisen.

Dazu gab die IIG KG im Rahmen des Anhörungsverfahrens bekannt, dass nun die Umstellung auf monatliche Zahlungen für den Hort und die Turnhalle Siebererstraße 7 - 9 in Absprache mit der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Innsbruck erfolgt sei und die entsprechenden Dokumente an die Finanzabteilung übermittelt wurden.

Im Laufe des Jahres 2018 sind der Kontrollabteilung vom Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling sämtliche Nachweise übermittelt worden, aus welchen eine monatliche Vorschreibung der in Rede stehenden AfA-Mietzinse hervorgeht. Auch wurden auf Nachfrage der Kontrollabteilung hin unterjährige Betriebs- und Heizkostenkontozahlungen sowie die Nachzahlungen der Mietzinse für das Jahr 2017 belegt.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 138 Den Ausführungen der IIG KG nach werden jährlich die Einnahmen (Hauptmietzinse, Sonstige Einnahmen, Versicherungserlöse und Transferzahlungen) den Ausgaben (Ifd. Instandhaltung, Großinstandsetzungen, aktivierte Großinstandsetzungen, Tilgungen, Zinsen etc.) gegenüber- und infolgedessen die Mittelverwendung dargestellt. Die diesbezüglichen Informationen werden verschriftlicht und im sogenannten „Abrechnungskreis AfA-Mietobjekte“ ausgewiesen.

Ergibt sich durch den Abzug der Einnahmen von den Ausgaben ein Guthaben bzw. ein Überschuss für die Stadt Innsbruck, so wird dieses(r) für die Instandhaltung und für von der IIG KG budgetierte Großinstandsetzungen im Zusammenhang mit Gebäuden des öffentlichen Bereiches sowie mit wirtschaftlichem Abgang verwendet. Ein sich allfällig ergebender Fehlbetrag wird mit Überschüssen aus den Folgejahren ausgeglichen.

Auch wenn der „Abrechnungskreis AfA-Mietobjekte“ für das Jahr 2016 – wie vom Leiter des Geschäftsbereiches Rechnungswesen des Öfteren erklärt wurde – (nur) einen Nachweis über sämtliche aus Bestandsverhältnissen mit der Stadt Innsbruck vereinnahmte AfA-Mietzinse darstellt, hat die Kontrollabteilung im Zuge ihrer stichprobenartig erfolgten Einschau mehrere Auffälligkeiten festgestellt.

So hatten einige in der Auswertung geführten Hauptmietzinserträge keinen städtischen Bezug, sondern sind v.a. AfA-Mietzinse aber auch Benützungsgebühren, wertgesicherte Hauptmietzinse u.a.m. Dritten (Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen) vorgeschrieben worden.

Zudem stellte die Kontrollabteilung fest, dass in Einzelfällen Einnahmen aus AfA-Mietzinsen im geprüften „Abrechnungskreis AfA-Mietobjekte“ nicht aufgenommen worden sind.

Außerdem verwunderte die Kontrollabteilung, dass vereinzelt AfA-Mietzinseinnahmen, die auf Basis endabgerechneter Bauvorhaben zu einer Erhöhung des Hauptmietzinses geführt haben, nicht in der gegenständlichen Auswertung aufbereitet worden sind. Ebenfalls waren die aus rückwirkend verrechneten Mietzinsvorschreibungen resultierenden Mieterträge im vorgelegenen „Abrechnungskreis AfA-Mietobjekte“ nicht verwertet.

Angesichts der getroffenen Feststellungen wurde eingebracht, diese im Zuge der Auswertung für das Jahr 2017 einer Berücksichtigung zuzuführen bzw. grundsätzlich Auswertungskriterien zu definieren, um ausschließlich Erträge und Aufwendungen zu erfassen, die im Zusammenhang mit AfA-Mietzinseinnahmen und AfA-Mietobjekten stehen.

Im seinerzeitigen Anhörungsverfahren führte die IIG KG aus, den Empfehlungen der Kontrollabteilung nachzukommen. Im Zuge der Neuerstellung des Berichtes ‚Abrechnungskreis AfA-Mietobjekte‘ für das Geschäftsjahr 2017 werden die objektbezogenen Feststellungen überprüft, Abweichungen abgeklärt und Korrekturen vorgenommen. Eine einschlägige Information an die Stadt Innsbruck werde mit der Übersendung des Berichtes ‚Abrechnungskreis AfA-Mietobjekte‘ für das Geschäftsjahr 2017 erfolgen.

Im Zuge der Follow up – Einschau 2018 hat die IIG KG der Kontrollabteilung (nun) den Bericht „Abrechnungskreis AfA-Mietobjekte“ für das Jahr 2017 zukommen lassen. Das Prüfungsergebnis hat den Feststellungen entsprochen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

- 139 Im Rahmen ihrer Prüfung stellte die Kontrollabteilung u.a. fest, dass bei den Mietobjekten Ing.-Etzel-Str. 5, Innrain 5 - 7/Marktgraben 2 und Wilhelm-Greil-Str. 23 ein wirtschaftlicher Abgang durch Ausgleichszahlungen abgedeckt bzw. der jährliche Abgang auf Basis von Einzelabrechnungen durch Transferzahlungen der Stadt Innsbruck beglichen wird.

Zwar wurde das Objekt Wilhelm Greil-Str. 23 (Haus der Sinne/Theaterzentrum) in der Auswertung „Abrechnungskreis AfA-Mietobjekte“ 2016 nicht unter den „Sonstigen AfA-Mietobjekten“ gereiht, jedoch lt. Aktenvermerk der IIG KG vom 08.01.2016 als Objekt mit Abgangsdeckung ausdrücklich definiert. Begründet wurde dies damit, dass gegenständliches Objekt aufgrund der „Mieter-/Mietzinsstruktur ebenfalls einen Abgang in der Mietzinsverrechnung“ zur Folge hat.

Für die drei in Rede stehenden Objekte wurde jährlich eine Aufstellung über die Mieterträge und Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsaufwendungen erstellt. Diese als Instandhaltungsrechnung bezeichnete Abrechnung stellte die Basis für die Bedeckung eines allfälligen finanziellen Abganges durch Mittel der Stadt Innsbruck dar.

Eine nachweisliche Einwilligung der Stadt Innsbruck zur Übernahme der Abgangsdeckung vorgenannter Objekte war nicht aktenkundig, weshalb empfohlen worden ist, in dieser Angelegenheit entsprechende Anforderungen mit der Gebietskörperschaft zu vereinbaren. Überdies wäre dieses Einvernehmen sowohl bei der IIG KG als auch bei der Stadt Innsbruck belegbar zu archivieren.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme führte die Gesellschaft aus, dass beim Objekt Wilhelm Greil-Str. 23 eine Dokumentation dieser Regelung gefunden werden konnte (Beschluss des GR vom 18.06.2009). Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV teilte dazu mit, dass es mit der IIG KG Verhandlungen aufnehmen und allenfalls zur weiteren Absicherung einen entsprechenden Organbeschluss herbeiführen werde.

Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau wurde sowohl von der IIG KG als auch vom betreffenden städtischen Amt mitgeteilt, dass die Gespräche in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen seien.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

140 Des Weiteren ging aus den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen hervor, dass im Jahr 2015 und 2014 Überlegungen dahingehend angestellt worden sind, ob eine „Rückoption“ bzw. ein Wechsel von der Steuerpflicht zur Steuerbefreiung bei der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden des öffentlichen Bereiches angebracht wäre.

Ende des Jahres 2015 sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge der letzten 10 Jahre (Vorsteuerberichtszeitraum vor Inkrafttreten des 1. Stabilitätsgesetz 2012) mittels einer Datenbankabfrage einer Auswertung unterzogen worden. In Abstimmung mit einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist festgestellt worden, dass „im öffentlichen Bereich und den sonstigen Gebäuden kein Objekt besteht, bei dem ein Wechsel auf die steuerfreie Vermietung sinnvoll ist“. Es wurden jedoch sieben Objekte, in welche zuletzt in den Jahren 2006 bis 2008 investiert worden ist, für eine künftige Prüfung bezüglich einer steuerfreien Vermietung und Verpachtung in Vormerk genommen.

In ihrem Aktenvermerk vom 07.02.2018 resümierte die IIG KG, dass vereinzelt ein Wechsel zur steuerfreien Vermietung und Verpachtung vielleicht kurz- bis mittelfristig „isoliert betrachtet umsatzsteuerlich positiv wäre, jedoch die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung nicht absehbar und auch dieser isoliert betrachtete Vorteil gegenüber dem erhöhten Verwaltungsaufwand aus der umsatzsteuerlich vermischten Vermietung – insbesondere bei steuerfreier und steuerpflichtiger Vermietung in einem Objekt – nicht überwiegend“ sind.

Im Hinblick auf die Planung, Steuerung und Kontrolle hat die Kontrollabteilung angeregt, weiterhin auf die umsatzsteuerrechtliche Möglichkeit im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von „AfA-Mietobjekten“ an die Stadt Innsbruck, von der Steuerpflicht zur Steuerbefreiung zu optieren, Gebrauch zu machen, besonderes Augenmerk zu legen. Dabei wären die monetären Vor- und Nachteile auch künftig in wiederkehrenden Abständen einer Prüfung bzw. Berechnung zu unterziehen. Schließlich wäre es nach Meinung der Kontrollabteilung zweckmäßig, die hierfür zuständige, städtische Führungskraft über das jeweilige Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

In ihrer Stellungnahme verpflichtete sich die IIG KG, künftig einmal jährlich die Überprüfung zu einem allfälligen Verzicht auf die Option zur Steuerpflicht vorzunehmen. Dazu werde die dokumentierte, schrittweise Vorgehensweise weiter optimiert und festgehalten. Dies werde in Abstimmung mit der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung der Stadt Innsbruck erfolgen.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird in Zukunft entsprochen werden.

141 Zum Ablauf eines Kalenderjahres wurde zwischen der IIG KG und der MA IV des Stadtmagistrats abgeklärt, welche noch nicht abgerufenen Finanzmittel des städtischen AO-Haushaltes ins nächste Jahr übertragen oder ggf. für einen späteren Abruf durch die IIG KG oder IISG ins Soll gestellt werden sollen. Die Kontrollabteilung konnte diesbezüglich feststellen, dass bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015 diese Vorgehensweise der Sollstellung und des späteren Abrufs durch die IIG KG bzw. IISG genutzt wurde.

In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 war man insofern davon abgegangen, dass in den Auslaufmonaten Jänner 2017 und 2018 freie Finanzmittel der AOH-Budgets 2016 und 2017 jeweils in Form einer Überweisung in Höhe von € 20.495.980,00 (zzgl. € 100.000,00 für Wohn- und Geschäftsgebäude aus Mitteln des Ordentlichen Haushaltes) bzw. € 19.304.418,00 an die IIG KG übertragen wurden.

Wie einem diesbezüglichen Mailverkehr zwischen dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft und dem Geschäftsbereich Rechnungswesen der IIG KG entnommen werden konnte, war diese Änderung im Jahr 2016 einer Softwareumstellung im städtischen Rechnungswesen geschuldet. In diesem Zusammenhang wurde der IIG KG die Möglichkeit eingeräumt, Akontozahlungen auf voraussichtlich anfallende und im Budget 2016 vorgesehene Ausgaben für Bauvorhaben anzufordern. Die Erbringung des üblichen Leistungsnachweises in Form von Auszügen des Baukontos oder einer Bauabstimmungsliste konnte mit Zustimmung der MA IV im Nachhinein erfolgen. Der Abruf und die Überweisung der Transferzahlung erfolgten in Abstimmung mit dem damaligen Finanzdirektor. Nachdem sich die gewählte Vorgehensweise lt. Angaben der IIG KG aufgrund seiner einfachen Abwicklung als vorteilhaft erwies, wurde diese mit Auslauf des Haushaltsjahres 2017/18 erneut angewandt.

Die Kontrollabteilung nahm zur Kenntnis, dass es Ende 2016 aufgrund der Umstellung der städtischen Rechnungswesensoftware zu einer besonderen Situation gekommen sein möge, welche eine Änderung des üblichen Prozedere der Zahlungsanforderungen der IIG KG an die Stadt Innsbruck vertretbar bzw. nötig gemacht haben dürfte.

Auf Basis des vorliegenden Schriftverkehrs konnte die Kontrollabteilung jedoch nicht ableiten, dass die im Jahr 2016 und auch erneut im Jahr 2017 vorgenommene Überweisung vorhandener Budgetmittel für voraussichtlich auflaufende Baukosten zum neuen Standard erklärt wurde. Vielmehr dürfte es sich ursprünglich um eine Ausnahme infolge eines technischen Programmwechsels gehandelt haben. Auch wenn sich die seit dem Haushaltsjahr 2016 vollzogene Vorgehensweise als vorteilhaft und komfortabler in der Abwicklung herausgestellt haben dürfte, handelte es sich nach Ansicht der Kontrollabteilung um einen Systembruch hinsichtlich des sonst gepflegten Ablaufes einer Zahlungsanforderung auf Basis eines vorhandenen, nachgewiesenen Bedarfs.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV daher zu prüfen, inwieweit vorschüssige städtische Transferzahlungen in mehrfacher Millionenhöhe zur Vorfinanzierung von diversen Bauleistungen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere hinsichtlich des Schulden- und Liquiditätsmanagements der Stadt Innsbruck entsprechen.

Die IIG KG informierte im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens, dass in Abklärung mit der MA IV des Stadtmagistrats Innsbruck hinsichtlich prognostizierter Ausgaben für Anlagen im Bau die restlichen Budgets aus dem Außerordentlichen Haushalt 2016 angefordert wurden. Dies war gemäß IIG KG zweckmäßig, da Eingangsrechnungen, die mit 31.12. datiert sind, in der Regel erst in der KW 02 einlangen und vor Zahlungsfreigabe entsprechend geprüft werden müssen. Diese Prüfrisiken betragen bei Teilrechnungen 30 Tage und bei Schlussrechnungen 90 Tage und somit könnten die Anforderungsfristen für Zahlungen aus dem alten Budget nicht eingehalten werden. Wenn jedoch feststand, dass Budgetmittel nicht gebraucht werden, wurden diese nicht angefordert.

Das gewählte Prozedere hätte sich außerdem als vorteilhaft erwiesen, weil es eine einfache Abwicklung der Zahlungen darstellte, indem nicht zusätzlich Aufzeichnungen über bereitstehende oder übertragene Budgetzahlen geführt werden mussten, weshalb es im Jänner 2018 für die laufenden Bauvorhaben aus 2017 wiederum praktiziert wurde.

Auch die MA IV teilte die Ansicht der IIG KG, dass es sich hinsichtlich der Implementierung des neuen Buchhaltungsprogrammes um eine vorteilhafte und unkomplizierte Abwicklung in Form von Vorabzahlungen gehandelt habe. Sie bestätigte jedoch, die Empfehlung der Kontrollabteilung ab dem Haushaltsjahr 2018 umsetzen zu wollen.

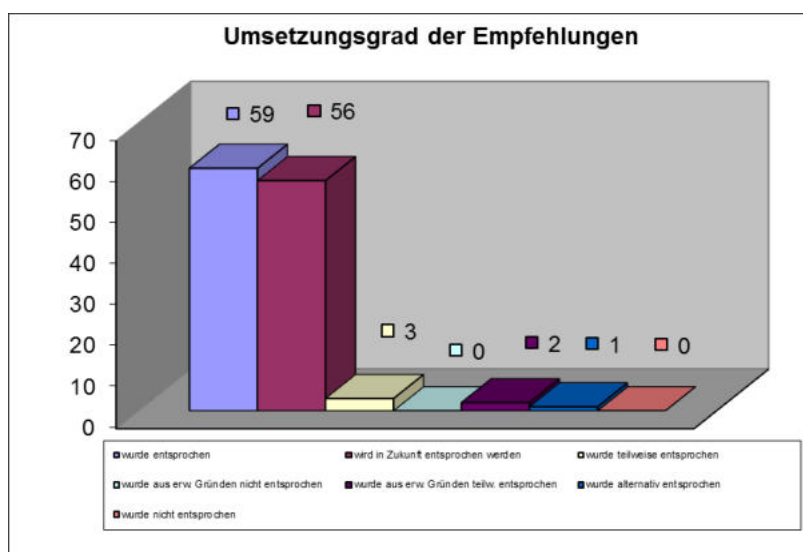
Im Zuge der diesjährigen Follow up – Einschau bestätigten IIG KG wie auch die MA IV die Umsetzung der entsprechenden Empfehlung.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung wurde entsprochen.

142 In diesem Bericht wurden insgesamt 121 Empfehlungen der Kontrollabteilung aufgegriffen, denen nach dem Ergebnis der eingeholten Stellungnahmen

- ☞ in 59 Fällen (ca. 49 %) „entsprochen“,
- ☞ in 56 Fällen (ca. 46 %) „in Zukunft entsprochen werden“,
- ☞ in 3 Fällen (ca. 2 %) „teilweise entsprochen“,
- ☞ in 2 Fällen (ca. 2 %) „aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen“ und
- ☞ in 1 Fall (ca. 1 %) „alternativ entsprochen“

wurde/wird.



Tz Die Follow up – Einschau 2018 war die insgesamt achtzehnte diesbezügliche Prüfung der Kontrollabteilung. Erstmals wurde im Jahr 2002 eine Follow up – Prüfung hinsichtlich der in den Jahren 2000 und 2001 von der Kontrollabteilung erstellten Berichten durchgeführt, wobei bis zum Bericht über die „Follow up – Einschau 2007“ lediglich Empfehlungen im Bereich des Stadtmagistrates der Landeshauptstadt Innsbruck nachgefragt worden sind.

Seit der Follow up – Einschau 2008 umfasst der dahingehende Bericht der Kontrollabteilung auch Empfehlungen, welche im Zusammenhang mit Prüfungen von Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern, die auf Basis der maßgeblichen Bestimmungen des IStR der Prüfkompentenz der Kontrollabteilung unterworfen sind, ausgesprochen worden sind.

Ein Vergleich des Gesamtergebnisses der Follow up – Einschau 2018 – gemessen am Umsetzungsgrad der Empfehlungen – mit den entsprechenden statistischen Durchschnittswerten seit Bestehen der Follow up – Prüfung der Kontrollabteilung zeigt folgendes Bild:

Empfehlungskategorien	Follow up 2018		Follow up (Durchschnittswerte)	
	absolut	in %	absolut	in %
entsprochen	59	48,76%	53	56,99%
wird in Zukunft entsprochen werden	56	46,28%	20	21,51%
teilweise entsprochen	3	2,48%	6	6,45%
aus erwähnten Gründen nicht entsprochen	0	0,00%	8	8,60%
aus erwähnten Gründen teilweise entsprochen	2	1,65%	3	3,23%
alternativ entsprochen	1	0,83%	2	2,15%
nicht entsprochen	0	0,00%	1	1,08%
Empfehlungen gesamt	121	100,00%	93	100,00%

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.03.2019

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 28.03.2019 zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 3.1 Follow up – Einschau 2017 / Bereich Stadtmagistrat betreffend die Prüfung Teilbereiche Winterdienst der Stadt Innsbruck (Bericht vom 05.01.2012) wird nachstehender Antrag an den Gemeinderat in Verbindung mit dem GR-Beschluss vom 26.01.2012 wiederholt:

Antrag

B:
(einstimmig)

Der Herr Bürgermeister wird als für die städtischen Finanzangelegenheiten ressortzuständiges Mitglied des Stadtsenates ersucht sicherzustellen, dass mit dem Land Tirol Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Wertanpassung der mit der Stadt Innsbruck zur Verrechnung gelangenden Vergütungssätze bzw. Erhaltungsbeiträge für die Erhaltung von im Stadtgebiet liegenden Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und Landesstraßen L zu erreichen.

Zl. KA-00193/2019

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Follow up – Einschau 2018

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.03.2019

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 28.03.2019 zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 3.1 Follow up – Einschau 2017 / Bereich Stadtmagistrat betreffend die Prüfung Teilbereiche Winterdienst der Stadt Innsbruck (Bericht vom 05.01.2012) wird nachstehender Antrag an den Gemeinderat in Verbindung mit dem GR-Beschluss vom 26.01.2012 wiederholt:

Antrag

B:
(einstimmig)

Der Herr Bürgermeister wird als für die städtischen Finanzangelegenheiten ressortzuständiges Mitglied des Stadtsenates ersucht sicherzustellen, dass mit dem Land Tirol Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Wertanpassung der mit der Stadt Innsbruck zur Verrechnung gelangenden Vergütungssätze bzw. Erhaltungsbeiträge für die Erhaltung von im Stadtgebiet liegenden Landesstraßen B (ehemalige Bundesstraßen) und Landesstraßen L zu erreichen.